

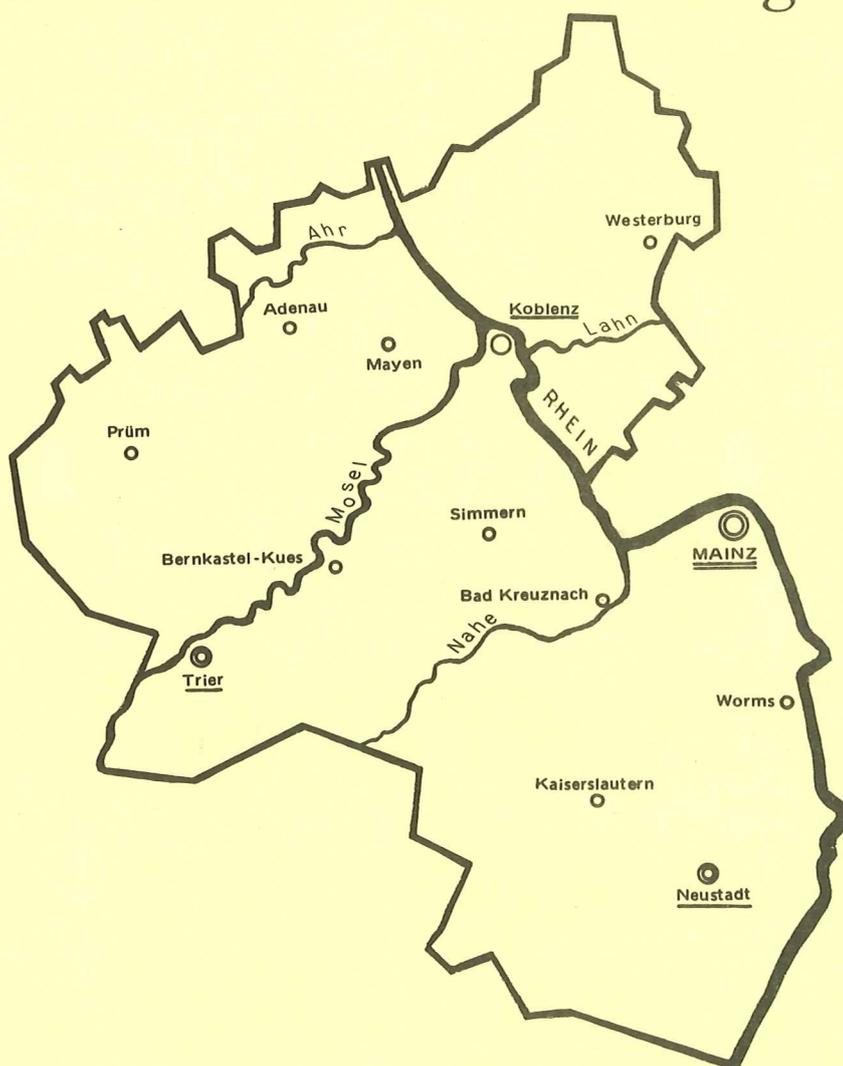
Stoelt

Rheinland-Pfalz

Ministerium für
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten



Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung



- Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Schriftleitung:** Obervermessungsrat A. Lorig, Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz (verantwortlich)
und
Amtsrat H. Jens, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Gestaltung,
Reproduktion
und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz
- Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rhh.-Pf.)
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)
Vermessungsrat Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Oberregierungsrat Senftleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)
Obervermessungsrat Epping (Kulturamt Westerburg)
Verwaltungsangestellter Dr. v. Saucken (Kulturamt Mayen)
Ltd. Regierungsdirektor Zillien (Kulturamt Worms)
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)
Verwaltungsangestellter Dr. Meier (Kulturamt Kaiserslautern)
Obervermessungsrat Bossenmaier (Kulturamt Bad Kreuznach)
Obervermessungsrat Klaus Wagner (Kulturamt Simmern)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:**
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
 2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
 3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt:	3
A. Lorig: Vorbemerkung	3
F. Zillien: Innere Kolonisation - Erinnerung an 100 Jahre Siedlungsgesetzgebung	4
Fachbeiträge:	16
G. Emig: Bericht der Landesregierung betreffend Grundsätze der Flurbereinigung	16
J. W. Römer: Agrarpolitische Zielvorstellungen und mögliche Konsequenzen für die Landeskulturverwaltung	23
F.-H. Spaetgens: Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	27
A. Haag: Das neue Baugesetzbuch und seine Auswirkungen für die Landeskulturverwaltung	30
S. Poschmann: Land für Dienstbarkeitswege in Bodenordnungsverfahren	31
W. Pompe: Die Festsetzung nach § 13 Abs. 2 bis 4 FlurbG.	33
H.-W. Baur: Flurbereinigung und Landwirtschaft - Schlußfolgerungen aus der Strukturuntersuchung	37
R. Hauser: Freiwilliger Landtausch in Obstbauflächen	42
Cl.-R. Hess: Überlegungen zur künftigen Ausrichtung der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz	46
H. Ohler: Planung und Ausbau einer kombinierten Wege-, Gewässer- und Landespflegeanlage	48
G. Köhler: Sekundärbiotope durch die Flurbereinigung	51
J. Disselhoff: Weinbergsmauern als Lebensraum	54
W. Singer: Turmbau am Ende der Flurbereinigung Appenhofen im Jahre 1984	59
H. Friedrich: Waldflurbereinigung	61
K. Wagner: Landneuordnung in der Schweiz	68
M. Palm: Strafrechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit von Beteiligten an Baumaßnahmen	71

Aus der Rechtsprechung	76
H. Staab: Aus den Entscheidungen des Flurbereinigungsgerichts Koblenz	76
H. Staab: Aus der Praxis der Spruchstelle für Flurbereinigung	79
Literaturübersicht	82
Buchbesprechungen	86
Personalveränderungen	89
H. Jens: Aus dem Dienst ausgeschieden	89
H. Jens: Neueinstellungen	90
H. Jens: Beförderungen / Höhergruppierungen	91
Fachprüfungen	92
Ehrungen	93
E. Primavessy: Hans Kerner, Kurt Reich und Ludwig Kröber zum Gedenken	93
O. Jestaedt: Diplomlandwirt Dr. Richard Hohn zum Gedenken	94
Fr.-H. Spaetgens: Ltd. Regierungsdirektor Ulrich Breh im Ruhestand	95
H. Jens: Geburtstagsliste der Ruhestandsbediensteten	96
Informationen aus der LKV	98
J. Buff: Erfahrungsbericht über eine Pflanzaktion im Flurbereinigungsverfahren Bockenau	98
H. Friedrich: Mehr Grün durch Flurbereinigung	104
H. Friedrich: Ausstellung zur Flurbereinigung	106
E. Henkes: Besuch der LAG im Flurbereinigungsverfahren Brandscheid	109
A. Lorig: Entwicklung des ländlichen Raumes	110
G. Köhler: Landschaftspflege im Jahre 1964	110
A. Lorig: Kampagne des Europarates (EKL) soll neue Chancen für den ländlichen Raum eröffnen	111
Kurzinformationen	113

Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die der Schriftleitung oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Leserbriefe besteht kein Recht des Abdrucks.

IM BLICKPUNKT:

VORBEMERKUNG

Das Jahr 1986 war ein Jubiläumsjahr für die ländliche Siedlung. Diese hat in Preußen bereits in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert durch den Deutschen Orden in größerem Umfange stattgefunden. Damals wurden die ostelbischen Länder mit deutschen Kolonisten bevölkert. In gleichem Maße haben nach dem 30 jährigen Krieg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die preußischen Könige kolonisiert, nachdem die verheerenden Wirkungen dieses Krieges zu einer wesentlichen Abnahme der Bevölkerung geführt hatten. Der Große Kurfürst leitete die Kolonisation ein, indem er zahlreiche Holländer ansiedelte und den aus Frankreich vertriebenen Hugenotten eine Freistatt gewährte. Friedrich Wilhelm I siedelte über 20.000 Salzburger an. Friedrich der Große führte besonders nach dem 7 jährigen Krieg Kolonisationen größeren Umfanges durch. Er schaffte unkultivierte Flächen durch groß angelegte Meliorationen in Kulturland um, so vor allem in dem von ihm urbar gemachten Oder- oder Warthebruch.

Das Bedürfnis nach innerer Kolonisation trat danach erst wieder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine Folge der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen wieder stärker hervor. Durch die DEKLARATION vom 29. Mai 1816 war die Regulierung den klein-bäuerlichen (nicht "spannfähigen") Besitzungen versagt. Sie wurden daher in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur großen Mehrzahl in den östlichen Provinzen vom Großgrundbesitz eingezogen. Dies führte einerseits zu einem wesentlichen Überwiegen des Großgrundbesitzes im Osten, andererseits zu einer erheblichen Minderung des Bauernstandes.

Die Siedlungsgesetzgebung jener Zeit zielte darauf ab, dieser agrarstrukturell ungünstigen Entwicklung entgegenzutreten. Sie bezweckte eine angemessene Verteilung des Grundbesitzes im ländlichen Raum, bei der Großgrundbesitz, bäuerlicher Besitz und Kleinbesitz nebeneinander vertreten sein sollten.

Den entscheidenden Anstoß zur Wiederaufnahme der inneren Kolonisation gab die damalige politische Frage in Posen und Westpreußen. Durch das "Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen" vom 26. April 1886 (G.S. S. 131) - auch "Ansiedlungsgesetz" genannt - wurde der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um

"zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen ... durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,

2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
 - a) aus der erstmaligen Einrichtung,
 - b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden ..."

Im Jahre 1986 war also Anlaß, auf eine 100 jährige ländliche Siedlungsgesetzgebung zurückzublicken, die in Verbindung mit späteren Siedlungsgesetzen für die Landeskulturverwaltung von Bedeutung wurde. Der Verfasser des nachfolgenden Beitrages hat aus diesem Grunde an einem praktischen Beispielfalle aufgezeigt, welche Bemühungen von der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz in der Folgezeit nach dem Zweiten Weltkrieg unternommen worden sind, um den ihr auferlegten siedlungsbehördlichen Auftrag im Rahmen der "inneren Kolonisation" zu erfüllen.
Die Schriftleitung

INNERE KOLONISATION – ERINNERUNG AN 100 JAHRE SIEDLUNGSGESETZGEBUNG

- dargestellt an der Gruppensiedlung "Füllenweide" bei Göllheim/Pfalz -

von Kulturamtsvorsteher Felix Zillien, Worms

1. Einleitung

Im Herbst 1956 - also vor 30 Jahren - bezogen 11 Bauernfamilien die im Jahre 1954 begonnenen und nach 2 Jahren fertiggestellten Siedlerstellen auf der "Füllenweide" bei Göllheim im heutigen Donnersbergkreis, der damals noch aus den beiden Landkreisen Kirchheimbolanden und Rockenhausen bestand. Diese Gruppensiedlung wurde unter der Trägerschaft der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH und unter siedlungsbehördlicher Leitung des Kulturamtes Kaiserslautern in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Siedlungsdienst Köln e.V. und der Ortsgemeinde Göllheim durchgeführt. Der Verfasser dieses Beitrages war in jener Zeit als "Siedlungsreferent" beim Kulturamt Kaiserslautern tätig, das zunächst noch eine Nebenstelle des Kulturamtes Neustadt/Weinstraße war.

Aus Anlaß des 30 jährigen Bestehens der Siedlung "Füllenweide" interessierte ihn die Antwort auf die bereits vor 30 Jahren behandelte Frage, ob es richtig gewesen ist, auf den geologisch schwierigen und von ihrer Bonität her nur mittelmäßigen Böden der 234 Hektar großen "Heckenwaldrodung" 11 Neusiedlerstellen mit damaligen Durchschnittsgrößen von etwa 20 ha (davon ca. 19 ha LN) auszuweisen. Er führte daher in jüngster Zeit eine Befragung der Siedlerfamilien durch, deren Ergebnisse in diesem Beitrag wiedergegeben werden.

Zuvor soll jedoch ein kurzer siedlungsgeschichtlicher Rückblick auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen vorangestellt werden.

2. Ländliche Siedlung

Das ländliche Siedlungswesen - in der Literatur vielfach als "innere Kolonisation" bezeichnet - hat in die Geschichte zurückreichende Wurzeln. Bereits in der Zeit der Bauernbefreiung Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts war es ein wichtiges Thema der Agrar-, Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik.

In Preußen bahnte schon FRIEDRICH WILHELM I. die Bauernbefreiung an. Reichsfreiherr Karl vom und zum STEIN hob durch das Edikt vom 09.10.1807 die Erbuntertänigkeit der Bauern auf und Fürst Karl August von HARDENBERG nahm mit dem Edikt vom 14.09.1811 die Ablösung der Frondienste und Schaffung freien Grundeigentums der Bauern in Angriff, das durch das Gesetz vom 02.03.1850 abgeschlossen wurde. Im Kern ging es bei diesen Bestrebungen um die Schaffung eines "freien Bauerntums".

Die eigentliche Geburtsstunde der ländlichen Siedlung in Deutschland war jedoch genau vor 100 Jahren, als unter Reichskanzler Otto von BISMARCK das Gesetz über die "Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen" (1886) erlassen wurde, welches durch das Gesetz über die "Beförderung der Errichtung von Rentengütern" (1891) eine Erweiterung erfuhr. Im Anschluß an diese Gesetze entstanden bis 1913 mehr als 20.000 bäuerliche Rentengüter auf etwa 360.000 ha und rd. 22.000 Stellen auf etwa 250.000 ha in den preußischen Provinzen östlich der Elbe.

Ein großer geistiger Wegbereiter der deutschen Siedlungs-idee um die Jahrhundertwende war Max SERING, der sich 1883 an der Universität Bonn habilitierte und zwei Jahre später zum Professor der Staatswissenschaften ernannt wurde. Bahnbrechende Arbeiten, die ihn zum bedeutenden Fürsprecher der "inneren Kolonisation" machten, waren seine großen Beiträge von 1892 und 1893 über "Arbeitsfragen und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preußens" und "Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland." Zusammen mit Friedrich von SCHWERIN gründete Max SERING im Jahre 1912 die "Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation" (GFK), die unter seiner Führung das Reichssiedlungsgesetz mitgeschaffen hat. Als Verordnung schon seit Januar 1919 in Kraft, wurde es als Gesetz am gleichen Tage von der Nationalversammlung angenommen wie die Verfassung in Weimar.

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11.08.1919 (RBGL. I S. 1429) mit Ergänzungsgesetzen vom 07.06.1923 (RGBL. I S. 364) und vom 08.07.1926 (RGBL. I S. 398) gab dem ländlichen Siedlungswesen eine noch breitere Arbeitsgrundlage als das Gesetz von 1886: Von 1919 bis 1941 wurden mehr als 78.000 Stellen mit rd. 956.000 ha geschaffen und über 300.000 ha in rd. 183.000 Landzulagen der "Anliegersiedlung" bestehenden Betrieben zugeführt.

Nach 1945 wurde die überlieferte Siedlungsgesetzgebung zunächst um das "Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft" (Flüchtlingssiedlungsgesetz - FlÜSG) erweitert, das am 10.08.1949 (WiGBL. S. 231) in Kraft trat und das durch das Bundesvertriebenenengesetz - BVFG - vom 19.05.1953 (BGBl. I S. 201) abgelöst wurde. Dieses bildete in Verbindung mit siedlungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer in der Folgezeit die maßgebende Grundlage für die Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Bauern und Landwirte in die westdeutsche Landwirtschaft.

Auf dieser gesetzlichen Basis wurden sowohl Neusiedlungen (Neubau und Ankauf) als auch langfristige Pachtungen und Einheirat in bestehende landwirtschaftliche Betriebe sowie landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen (Neubau und Kauf) gefördert, um in möglichst großer Streubreite die in das Bundesgebiet einströmenden Heimatvertriebenen wieder mit Haus und Hof zu verbinden. Seit 1953 wurden etwa 222.000 vertriebene Landwirte mit ihren Familienangehörigen - das sind insgesamt etwa 900.000 Heimatvertriebene - auf eigenem Grund und Boden selbsthaft gemacht, wobei annähernd 12,5 Milliarden Mark an öffentlichen Förderungsmitteln eingesetzt wurden.

3. Erweiterung des Siedlungsbegriffs

Durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.1953 (Min.Bl. S. 773) und insbesondere durch das "Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen" vom 14.03.1955 (GVBl. S. 23) ist der Siedlungsbegriff wesentlich erweitert worden. Während durch den erstgenannten Erlaß nur die Eingliederungsverfahren von Vertriebenen bei Eigentumserwerb als Siedlungsverfahren anerkannt wurden, dehnte das Gesetz vom 14.03.1955 den Begriff der Siedlung weiter aus. Danach gilt als Siedlung:

- Die Übertragung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, der nicht Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist, aber mindestens eine selbständige Ackernahrung bildet oder auf diese Größe gehoben wird, unter Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (auch Kulturamt) an einen zugelassenen Siedlungsbewerber,
- der Erwerb eines im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehenden landwirtschaftlichen Betriebes, der die Größe einer selbständigen Ackernahrung hat oder auf diese Größe gehoben wird, durch einen Miterben, falls das Kulturamt mitwirkt,
- die Veräußerung und die Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstückes gemäß § 42 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19.05.1953, die Übertragung des Miteigentums an solchen Grundstücken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BVFG und die Maßnahmen der Siedlungsbehörden gemäß §§ 62, 63 BVFG,
- die Verlegung der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der geschlossenen Ortslage heraus (Aussiedlung) mit Zustimmung des Eigentümers.

Dadurch wurde klargestellt, daß die ländliche Siedlung auch in Rheinland-Pfalz außer den siedlungspolitischen Aufgaben mit Eingliederung und Ansetzung der vertriebenen Landwirte und Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse eine künftige Daueraufgabe darstellt. Diese besteht darin, durch eine stetige Neuordnung des agrarischen Raumes den Aufbau gesicherter bäuerlicher Existenzen durch Verwurzelung von Familien mit der eigenen Scholle herbeizuführen. Die Schaffung und Sicherung gesunder bäuerlicher Familienbetriebe bildet dabei gerade heute eine agrarpolitische Kernaufgabe. Denn die bäuerlich geprägte Landwirtschaft mit ihrer Familienbetriebsstruktur ist am besten in der Lage, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltpolitischen Aufgaben der Agrarwirtschaft zu lösen.

4. Siedlungsunternehmen - Siedlungsbehörde

Nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes - RSG - (1919) waren die damaligen Bundesstaaten verpflichtet, gemeinnützige Siedlungsunternehmen zu begründen, um durch deren Hilfe neue Ansiedlungen zu schaffen und / oder bestehende Kleinbetriebe auf die Größe einer selbständigen Ackernehmung aufzustocken, soweit das dazu erforderliche Land auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beschafft werden konnte. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes konnten auch öffentliche Behörden oder Anstalten zugelassen und bezeichnet werden. In Preußen waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichssiedlungsgesetzes bereits provinzielle Siedlungsgesellschaften vorhanden, die im Sinne des Gesetzes unter Bezeichnung ihres Ansiedlungsbezirks als gemeinnützige Siedlungsunternehmen anerkannt wurden.

Im heutigen Rheinland-Pfalz wurde bereits wenige Jahre nach dem letzten Weltkrieg durch Rundverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 13.06.1949 (Min.Bl. S. 363) die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH in Koblenz als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen anerkannt.

Durch das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 03.06.1919 (GS. S. 101), durch welches die bis dahin tätigen Spezial- und Generalkommissionen fortan die Bezeichnung Kulturämter und Landeskulturämter führten (Anmerkung: Rheinland-Pfalz ist das einzige Bundesland in der Bundesrepublik, das die alte, traditionsreiche Amtsbezeichnung für die Ortsinstanz beibehalten hat!), erhielten die Kulturämter als lokale Behörde u.a. die Aufgabe als "Siedlungsbehörde" übertragen. Sie hatten als solche ihre Mitwirkung in Siedlungsverfahren nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn bei dem Siedlungsunternehmen neben der persönlichen und sachlichen Eignung eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorhanden war, so daß eine einwandfreie Durchführung der Besiedlung gewährleistet war.

5. Gruppensiedlung "Füllenweide"

Die Ansetzung der 11 Bauernfamilien auf der "Füllenweide" bei Göllheim vollzog sich auf den dargestellten siedlungsrechtlichen Bestimmungen. Sie erhielt die erstmals im Jahre 1927 eingeführte Bezeichnung "Gruppensiedlung". Eine solche liegt vor, wenn die Siedlung von einer nach landmannschaftlichen, konfessionellen oder ähnlichen Gesichtspunkten zusammengesetzten Gruppe von Siedlern durchgeführt wird, die unter einer bevollmächtigten Stelle an diesem Aufbau der Siedlung weitgehend gemeinschaftlich mitwirkt. Diese Art der Siedlung wurde vor allem Ende der 20er Jahre bei der West-Ostsiedlung angestrebt. Sie zielte darauf ab, west- und süddeutsche Bauern, Bauernsöhne und Pächter in die Siedlung einzuschalten und den ostdeutschen Siedlungsländern zuzuführen. Im Rahmen derartiger Gruppensiedlungen wurden in erster Linie Umsiedlungen nach Mecklenburg, Schlesien, Brandenburg, Pommern und in geringerem Umfang nach Ostpreußen vorgenommen.

Bei der Gruppensiedlung "Füllenweide" hatte der Katholische Siedlungsdienst Köln e.V. die Auswahl unter den Siedlerbewerbern durchgeführt und betreute in der Anfangszeit die Gemeinschaftsarbeit in der Weise, daß die Rodung wie auch die Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude weitgehend durch gemeinschaftliche Leistungen erfolgten. Die 11 Siedler hatten sich daher vertraglich zu einer Ge-

sellschaft des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Daher rührt - sozialgeographisch - auch das von Anfang an vorhandene Verständnis, ein "Siedler" zu sein, und nicht in erster Linie ein gebürtiger Ostpreuße (6), Schlesier (3), Westfale (1) oder Oldenburger (1).

Bei der Namensgebung "Füllenweide" war Professor Dr. Ernst Christmann (Kaiserslautern) im Auftrag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz wesentlich beteiligt, der aufgrund alter Aufzeichnungen (Lagerbuch Nr. 120 im Staatsarchiv Speyer von 1604) herausfand, daß der Bereich der Heckenwaldrodung ursprünglich "Fülweide" (= Fohlenweide) benannt war. Mit Beschluß der damaligen Bezirksregierung der Pfalz vom 08.01.1958 wurde daher den im Hauptsiedlungsgebiet errichteten 9 Siedlerstellen der Name "Auf der Füllenweide" verliehen; dieser Beschluß wurde am 19.01.1958 veröffentlicht. Da die beiden restlichen Siedlerstellen näher bei der Ortslage Göllheim errichtet wurden, erhielten diese die Lagebezeichnung "Vorholz".

6. Kosten der Gruppensiedlung

Aufschlußreich - vor allem gemessen an den heutigen Preisen - sind die damaligen Kosten, die sich wie folgt zusammensetzten:

Kaufpreis für 234 ha	192.487,-- DM	(Ø 822,-- DM/ha)
Rodung und Rekultivierung	823.000,-- DM	(Ø 3.517,-- DM/ha)
Dränungen	226.000,-- DM	(Ø 964,-- DM/ha)
Stellenkaufpreis	1.474.000,-- DM	(134.000,-- DM/Stelle)
Erstausstattung	82.500,-- DM	(kurzfristige Ausstattungskredite)
Inventarausstattung	242.000,-- DM	(22.000,-- DM/Stelle)

insgesamt: 3.039.987,-- DM

=====

Bei der Festlegung des Stellenkaufpreises wurde von einer tragbaren Rente von 100,-- DM/ha ausgegangen oder bei durchschnittlich 19 ha Nutzfläche von 1.900,-- DM/ha. Entsprechend der 50-fachen tragbaren Rente und unter Berücksichtigung von 1/9 Anzahlung (= 10.500,-- DM) zuzüglich eines sog. Überhangdarlehens von 28.500,-- DM ergab sich hiernach der Stellenkaufpreis von 134.000,-- DM.

Zu den Rodungs- und Rekultivierungskosten wurden 600.000,-- DM aus Bundeshaushaltsmitteln als Beihilfe bewilligt. Das Land Rheinland-Pfalz gewährte für die Erschließungskosten gegenüber der Landsiedlung einen zinslosen Zwischenkredit von 350.000,-- DM und eine Beihilfe in gleicher Höhe.

7. Unterschiedliche Beurteilungen

Die Beurteilungen der Gruppensiedlung fielen in der Gründerzeit und etwa 10 Jahre danach unterschiedlich aus. So berichtete der "Pfälzische Merkur" am 02.06.1955 unter der Überschrift "Sterbendes Dorf - muß das sein?" u.a. folgendes: "Bei Göllheim im Kreis Kirchheimbolanden will die Landsiedlung 11 neue

Bauernhöfe für Ostvertriebene gründen. Niederwald wurde bereits gerodet, das Gelände planiert, die Ausführung des Projektes ist in vollem Gange. Der Kostenvoranschlag nennt eine Summe von 3 Millionen Mark. Vertreter der Landwirtschaftskammer erklären dazu, die künftigen Neuhöfe würden sich als unrentabel erweisen, da die Böden mit Ertragsmeßzahlen von durchschnittlich 35 keine gesicherte Existenz- und Lebensgrundlage bieten könnten. Demzufolge seien die aufzuwendenden Geldbeträge als finanzpolitische Fehlinvestition zu bezeichnen. Es gäbe genug auslaufende Bauernhöfe im Land, die für Ostsiedler weit weniger kostspieligere und dazu ertragssichere Aussichten böten."

Kurz zuvor hatte sich auch die "Pfälzische Volkszeitung" in ihrer Ausgabe vom 12.05.1955 kritisch zu Wort gemeldet und ebenfalls erhebliche Bedenken der Landwirtschaftskammer und des Landrates des Kreises Kirchheimbolanden vorgebracht. In diesem Artikel wurde auf "genügend auslaufende Höfe" und "in zunehmendem Maße Brachlandflächen in der Westpfalz" aufmerksam gemacht, die mit einem wesentlich geringeren Kostenaufwand und zugleich mit deutlich kleinerem Risiko für heimatvertriebene Landwirte von der "Arbeit der Landsiedlungsgesellschaft erfaßt werden könnten." Schließlich - so wußte die Volkszeitung zu berichten - würden in der Westpfalz "nach vorsichtigen Schätzungen 4000 ha durchaus erfolgreich zu nutzende Böden von ihren in die Industrie abgewanderten Eigentümern nicht mehr bestellt", so daß sich auch hier neue Siedlungen schaffen ließen; daher sollte man die "Grenzböden" der Göllheimer "Füllenweide" für neue Landwirtschaft meiden!

Positiver liest sich demgegenüber ein Bericht aus der "Rheinpfalz" vom 03.04.1967 über einen Besuch von Staatsminister Oskar STÜBINGER auf der Siedlung "Füllenweide":

"Letzte Station von Minister STÜBINGER im Landkreis Kirchheimbolanden war die Rodesiedlung in Göllheim. STÜBINGER bezeichnete die Gemeinschaft als "eine der besten Siedlungen" in Rheinland-Pfalz. Trotzdem mußte der Minister von seiten der Bewohner die Klage über zahlreiche Probleme und Schwierigkeiten vernehmen. "Die Entwicklung ist teilweise an uns vorbeigelaufen", meinte der Besitzer eines jener Höfe, die vor rund 11 Jahren in einem reinen Waldgebiet erstellt wurden. Fleiß und harte Arbeit waren notwendig, bis die Siedler Waldstücke gerodet hatten und Äcker anlegen konnten. Als besondere Notwendigkeit sehen es die Siedler an, eine Tiefenlockerung der Äcker durchzuführen, die sich anderorts bereits gut bewährt habe. Diese Maßnahme sei besonders wichtig, weil, wie einer der Hofbesitzer anführte, die Siedler vom Boden her gesehen ständig mit Mißernten rechnen müßten. Minister STÜBINGER versicherte, daß die bezüglich der Tiefenlockerung zugesagten Maßnahmen, die im letzten Jahr infolge der extremen Feuchtigkeit nicht durchgeführt werden konnten, in diesem Jahr nachgeholt werden. Besonders anerkennend äußerte sich STÜBINGER auch über die Maßnahme der Siedler, alle Maschinen - außer einem Traktor mit Anhänger, einem Pflug und einer Egge - gemeinsam anzuschaffen".

8. Was sagen die Siedler 30 Jahre später?

Im Rahmen einer vom Verfasser durchgeführten Befragung nahmen die 11 Siedler zu folgenden Fragen Stellung:

8.1 Wie beurteilen Sie nach 30 Jahren Ihre damalige Entscheidung, als Siedler hier ansässig geworden zu sein?

Zehn Siedler halten ihre damalige Entscheidung für richtig, nur ein Siedler beurteilt seine Entscheidung negativ, weil er die geringe Ertragsfähigkeit der Böden nicht richtig eingeschätzt hatte.

8.2 Würden Sie heute die gleiche Entscheidung wie vor 30 Jahren treffen?

Sieben Siedler würden auch heute die damalige Entscheidung treffen, allerdings teils mit der Einschränkung "unter den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von 1954/55." Vier Siedler würden ihre damalige Entscheidung nicht mehr treffen, weil die Betriebe mit durchschnittlich 19 ha Nutzfläche zu klein ausgelegt wurden und heute infolge unzureichender Vergrößerungsmöglichkeiten lediglich an der unteren Grenze einer ausreichenden Existenz- und Lebensgrundlage liegen.

8.3 Wie entwickelte sich in den 30 Jahren die Betriebsgröße?

In einer Tabelle wurden dazu folgende Angaben gemacht:

Betriebe	1956 ha	1986 ha	Veränderung ha (Kauf, Pacht)
Betrieb 1	19	25	6 (Zupacht)
Betrieb 2	20	25	5 (Zupacht)
Betrieb 3	18	26	8 (Zukauf)
Betrieb 4	19	26	7 (Zukauf)
Betrieb 5	17,8	21,4	3,6 (Zupacht)
Betrieb 6	21	29	8 (Zukauf)
Betrieb 7	17,5	20	2,5 (Zukauf)
Betrieb 8	21,5	9,5	12 (Verkauf)
Betrieb 9	19,3	33,3	6 (Zukauf)
			8 (Zupacht)
Betrieb 10	20	20	./.
Betrieb 11	18	20	2 (Zukauf)
<u>Gesamtnutzfläche:</u>	211,1	255,2	

Sieben von elf Betrieben vergrößerten die Nutzfläche um mehr als 5 ha, zwei vergrößerten sich um 2,0 - 3,6 ha, ein Betrieb behielt seine Ausgangsgröße bei und nur ein Betrieb stockte um 12 ha auf einen NE-Betrieb ab.

8.4 Wie sieht die familiäre Entwicklung aus?

Zehn Betriebe werden von Söhnen der Siedler weitergeführt, davon zwei als Nebenerwerbsbetriebe, weil die Söhne außerlandwirtschaftliche Hauptberufe ausüben. Einer der 11 Betriebe wird in absehbarer Zeit auslaufen, da die drei Töchter mit Nichtlandwirten verheiratet sind.

8.5 Halten Sie nach 30 Jahren den gewählten Standort (Rodungsflächen) für die Siedlung geeignet?

Fünf Betriebsinhaber halten den Standort trotz bodenbedingter Mängel für die Siedlung geeignet. Fünf weitere Siedler hielten vor 30 Jahren den Standort für geeignet; nach 30 jähriger Erfahrung bezweifeln sie die Geeignetheit des Standortes, allerdings nicht wegen der geringen Bonität der Böden, sondern wegen der abgesonderten "Insellage" der Siedlung, die sie erst als solche empfanden, als sie erkannten, daß die Betriebsgröße unzureichend und die Vergrößerungsmöglichkeit nur unzulänglich war. Denn infolge der relativ großen Distanz zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Göllheimer Gemarkung und der Nachbargemarkungen sind nach ihrer Meinung den Zupacht- oder Zukaufmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt, hinzu kommen die ungünstigen Zufahrtmöglichkeiten zu den Nachbargemarkungen.

Diese fünf Siedler beurteilen allerdings auch die Bodenverhältnisse als problematisch, weil es sich durchweg um "Minutenböden" handelt und etwa 8 - 10 Jahre nach durchgeführter Rodung ein rapider Humusabbau festzustellen war, was sich u.a. in nachlassenden Erträgen bemerkbar machte. Sie führen außerdem an, daß die Hanglagen nicht hätten gerodet werden dürfen, da dort zum Teil beachtliche Erosionsschäden im Laufe der Jahre eingetreten sind. Allgemein beklagen diese fünf Siedler, daß der Gemarkungsteil von Göllheim, auf dem sich die Siedlung befindet und der im Vergleich zur übrigen Göllheimer Gemarkung bonitätsmäßig am schlechtesten ist, bisher nicht in das von Natur benachteiligte Gebiet eingestuft wurde.

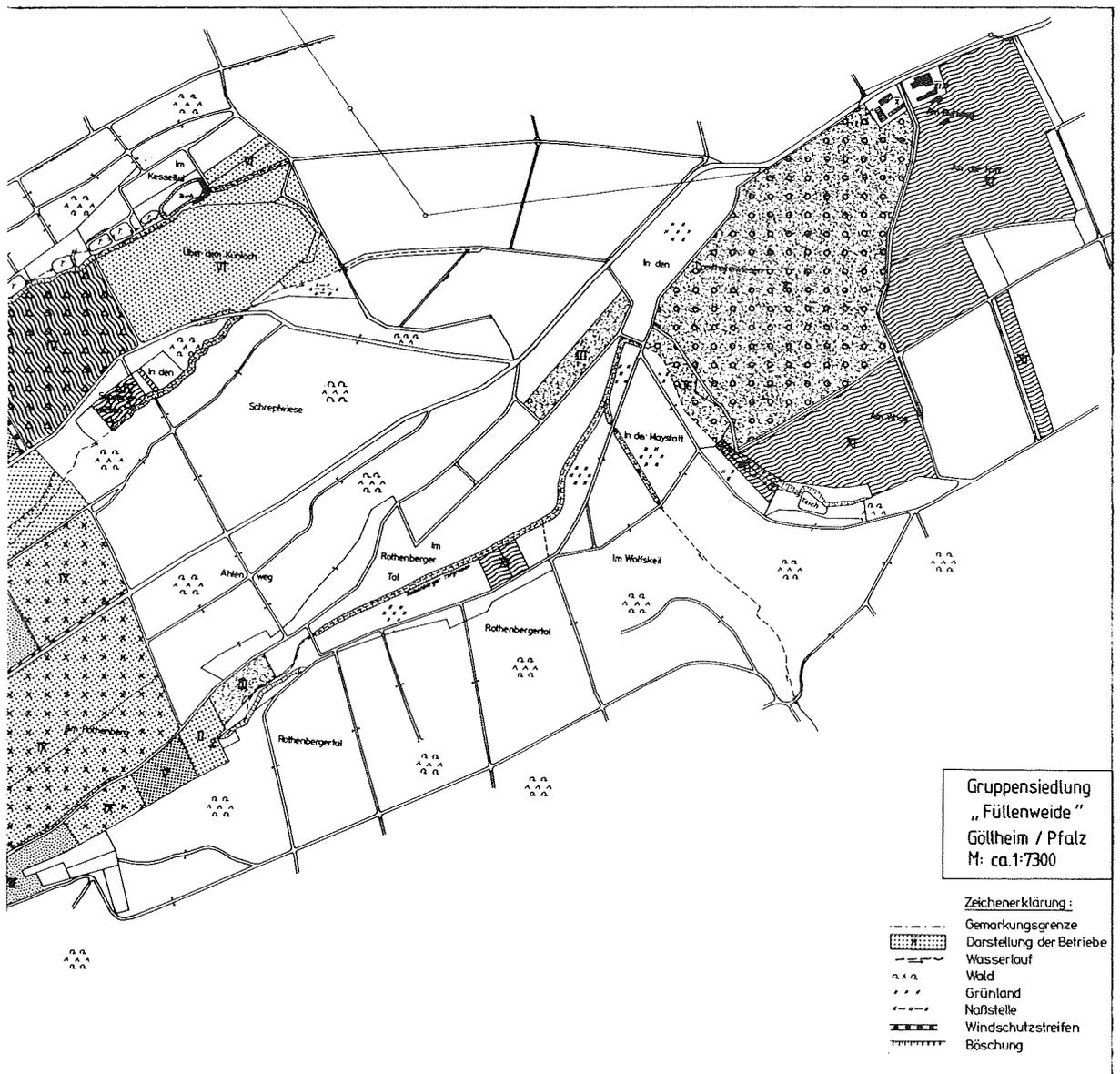
Einer der elf Siedler hält nach 30 jähriger Erfahrung den damals gewählten Standort für uneingeschränkt ungeeignet, und zwar wegen der Randlage und den sehr ungünstigen Bodenarten.

8.6 Wie beurteilen Sie aus heutiger Sicht die Betriebsentwicklung?

Drei von elf Siedlern beurteilen die künftige Entwicklung ihres Betriebes positiv und halten die Existenzgrundlage für hinreichend gesichert. Einer sieht eine positive Weiterentwicklung als Nebenerwerbsbetrieb. Die restlichen 8 Siedler sehen mit Sorge in die Zukunft, wobei sie insbesondere die allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anführen (Preisverfall, ungünstige Situation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, keine ausreichenden Zupacht- und/oder Zukaufmöglichkeiten, um zu einer größeren Wirtschaftseinheit zu gelangen). Zwei der befragten Siedler meinen, sie seien von der "allgemeinen agrarpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung überholt worden:"

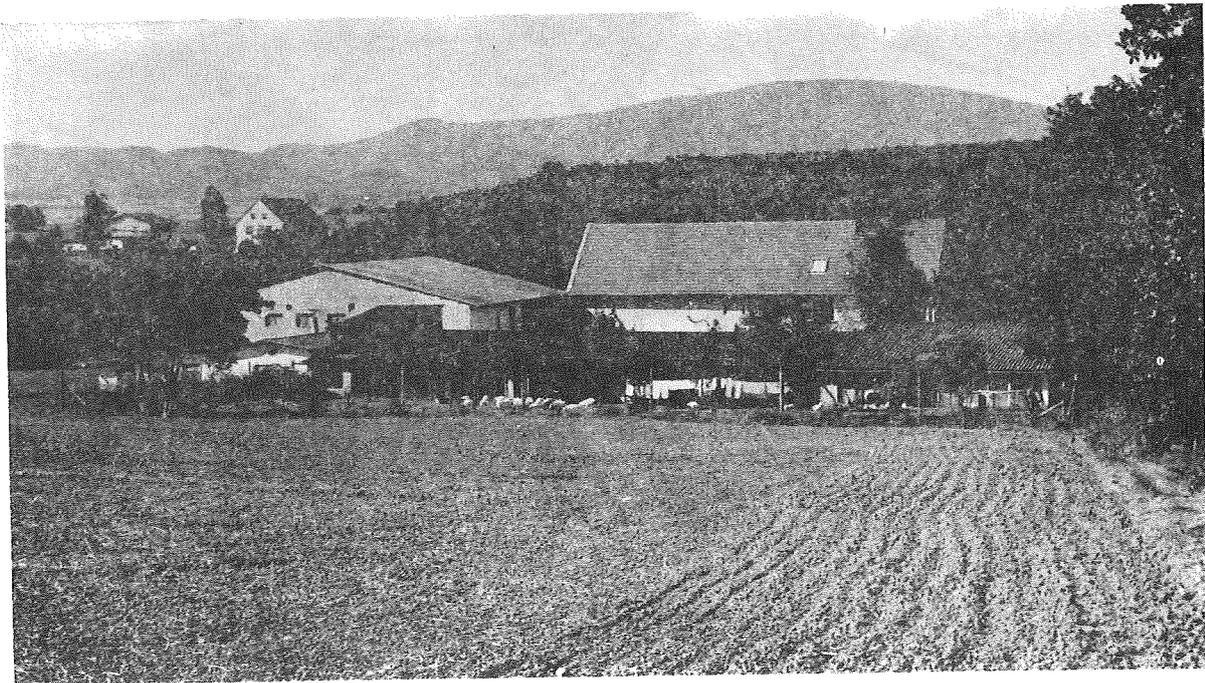
8.7 Fühlen Sie sich in Göllheim heimatlich eingegliedert?

Diese letzte Frage wird von allen elf Siedlern mit einem eindeutigen "Ja" beantwortet. Einer hat durch Heirat mit einer Göllheimerin verwandschaftliche Kontakte knüpfen können, einige andere sind kommunalpolitisch engagiert und fanden auf diesem Wege schnelle Kontakte zur Bevölkerung, wiederum andere sind im örtlichen Bauernverein aktiv eingebunden.

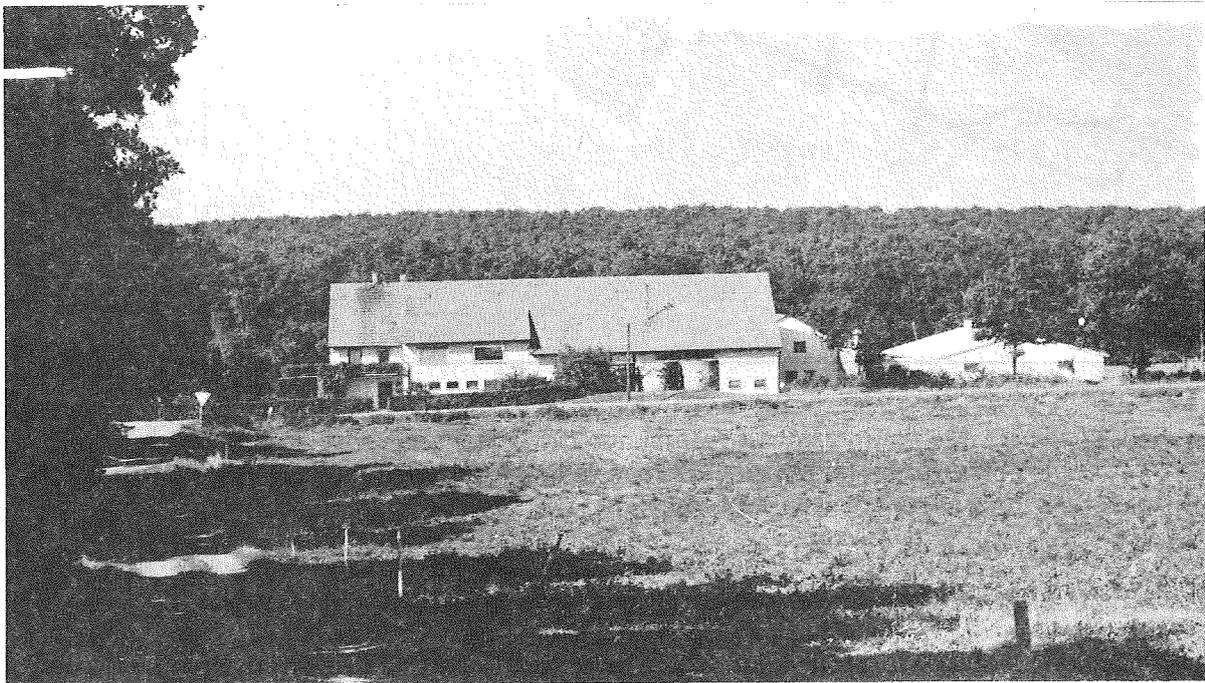


ler haben dabei ihr Heimatbewußtsein und ihr Angenommensein von ihren Mitbürgern in vollem Umfange erfahren können. Dieses am Anfang des Siedlungsverfahrens gesetzte Ziel konnte also voll erreicht werden.

Auch in agrarsozialer und agrarstruktureller Hinsicht läßt sich im Falle der Gruppensiedlung "Füllenweide" überwiegend ein positives Fazit ziehen: Denn die eindeutige Mehrzahl der Siedler sieht familiär und - wenn auch zum Teil mit Einschränkung - existentiell eine landwirtschaftliche Weiterentwicklungsmöglichkeit. Sie haben dies durch Zupachtungen und Zukäufe gefördert und dadurch die natürlichen Unzulänglichkeiten des Siedlungsstandortes aufgebessert. Die vorgebrachten Sorgen in zukünftiger Hinsicht sind nicht spezifisch für die Gruppensiedlung, sondern infolge der allgemeinen Rahmenbedingungen ein grundsätzliches Phänomen der derzeitigen Agrarpolitik im EG-Bereich. Diese Situation kann daher



Teilansicht der Gruppensiedlung bei Göllheim. Die Gehöftstandorte wurden so gewählt, daß die bei der Heckenwaldrodung stehengebliebenen "Windschutzstreifen" die Gebäude besser in die Landschaft einbinden.



Neben Gehöfttypen mit räumlich getrenntem Wohn- und Wirtschaftsteil wurde auch ein Typ verwendet, bei dem sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude "unter einem Dach" befinden. Im Zuge von Ausweitungen des Maschinen- und Geräteparks wurden etwa 15 - 20 Jahre später Ergänzungsbauten errichtet.

nicht dem Siedlungsverfahren "Füllenweide" angelastet werden. Insoweit haben die zitierten negativen Presseberichte aus der Gründerzeit der Gruppensiedlung nicht Recht behalten.

Das gilt nicht zuletzt auch für die damals behauptete "finanzpolitische Fehlinvestition öffentlicher Gelder". Vielmehr läßt sich heute feststellen, daß mit einem durchaus angemessenen Aufwand von Mitteln der öffentlichen Hand ein gutes Siedlungsergebnis verwirklicht werden konnte, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß dazu die Siedler selbst einen sehr beachtlichen Eigenbeitrag geleistet haben. Sie haben mit großem Fleiß und mit beruflichem Können die gebotenen Möglichkeiten voll genutzt.

Lassen wir abschließend einen Siedler selbst zu Wort kommen, der den unterzeichneten Fragebogen wie folgt beendete:

"Letztlich geht es bei den Siedlungshöfen auch um eine geschichtliche Verpflichtung: um das Überleben einer sehr geringen Zahl von Bauern aus den ehemals deutschen Ostgebieten."

Bei künftigen Förderfällen der ländlichen Siedlung sollte dieser Gedanke sicherlich auch mitberücksichtigt werden.

10. Literatur

- | | |
|--|---|
| Bothe, Hans-Günther: | Ländliches Siedlungs-, Flurbereinigungs- und Agrarrecht in Rheinland-Pfalz, Heft 2 der Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. Bonn (1955) |
| Boyen, Wilhelm Friedrich: | Die Geschichte der ländlichen Siedlung (Bd. I und II), 1959/60, Landschriften Verlag GmbH Berlin-Bonn |
| Kremb, Klaus: | Agrare Neusiedlung und Freizeitdorf, Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie 21 (1977) |
| Palmer, Siegfried und von Plotho, Joachim: | Die Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolkes, Herausgabe von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Bonn 1960 |
| Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH: | Information 1/86 (Dr. Th. Hoerster, Peter Funk, Reinhold Mühlmeier) |
| Reichssiedlungsgesetz | Kommentar von Richard Haack 1935/1954 Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, Bonn |
| Siedlungsakten "Füllenweide" (Göllheim) | |

FACHBEITRÄGE

BERICHT DER LANDESREGIERUNG BETREFFEND GRUNDSÄTZE DER FLURBEREINIGUNG

Antwort auf den Beschluß des Landtags vom 27. Februar 1986 zu Drucksache 10/2156 (Plenarprotokoll 10/63, S. 3708), abgedruckt in NLKV Heft 6, Seite 1

zusammengestellt von Regierungsdirektor Günter Emig, Mainz

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht in der Flurbereinigung nach wie vor ein unentbehrliches Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz. Viele landwirtschaftliche Betriebe, gleichgültig, ob Haupt-, Zu- oder Nebenerwerbsbetriebe, bedürfen zur Sicherung ihrer Existenz der Hilfe der ländlichen Bodenordnung. Sie sind dringend auf die Verbesserung der Produktions- und der Arbeitsbedingungen durch Flurbereinigungsmaßnahmen angewiesen. Im Vordergrund stehen hierbei die Verringerung der Produktionskosten und der Arbeitszeit. Nach Auffassung der Landesregierung kommt der Flurbereinigung neben dieser agrarischen Funktion eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum zu. Die Landeskulturverwaltung hat deshalb seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 im Rahmen des gesetzlichen Gesamtauftrages den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstärkt Rechnung getragen. Die Erfolge dieser Bemühungen sind in den Flurbereinigungsgebieten sichtbar. Dennoch sollen die vielfältigen Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Praxis künftig noch mehr als bisher genutzt werden.

1. Zu Nummer 1.1

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung nimmt seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 den gleichen Rang ein wie die übrigen mit ihr verfolgten Ziele. Nach § 1 FlurbG bezweckt die Flurbereinigung nicht nur die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Unter dem Begriff "Landeskultur" versteht man die Entwicklung, Pflege und Erhaltung des Naturhaushaltes unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Erfordernisse. Auch bei der nach § 37 FlurbG vorzunehmenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur im Rahmen der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind die Belange

des Naturschutzes und der Landschaftspflege den übrigen Belangen gleichrangig. Dementsprechend enthält das Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. Mai 1983 (MinBl.S.384) den Hinweis, daß keiner der nach § 37 FlurbG zu berücksichtigenden Belange Vorrang genießt.

2. Zu Nummer 1.2

Die Flurbereinigung kann durch Anordnung spezieller Verfahren, insbesondere auch von Zweitbereinigungen, dazu genutzt werden, um die Durchführung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Nach dem Flurbereinigungsgesetz kommen hierfür vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 1 FlurbG), beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) und Verfahren des freiwilligen Landtausches (§ 103 a Abs. 2 FlurbG) in Betracht. Die Landeskulturverwaltung ist stark daran interessiert und fachlich in der Lage, solche Verfahren durchzuführen, um den Vollzug des Landespflegegesetzes zu erleichtern und die Realisierung von Landespflegemaßnahmen zu beschleunigen. Die Initiative zur Einleitung von Verfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege muß von dem Träger der Landespflegemaßnahme (§ 86 Abs. 1 FlurbG), von der unteren Landespflegebehörde (§ 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) beziehungsweise von den Grundstückseigentümern (§ 103 b Abs. 1 FlurbG) ausgehen. Allerdings können nach dem gegenwärtigen Beratungsstand über die Förderungsgrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe für Verfahren, die speziell der Durchführung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, keine Haushaltsmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" eingesetzt werden. Deshalb wird zu überlegen sein, ob zur Finanzierung dieser Verfahren im nächsten Haushaltsplan Landesmittel bereitgestellt werden sollen.

Die sich in der Flurbereinigung bietenden bodenordnerischen Möglichkeiten der Bereitstellung von Flächen für die Ausweisung beziehungsweise Ausweitung von Schutzgebieten nach dem Landespflegegesetz werden seit Jahren genutzt. Mit Rundschreiben vom 25. Januar 1982 (744-65.53/0) wurde angeordnet, daß hierbei die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (Arge-Flurb) "Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege" zu beachten sind. Die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und den Landespflegebehörden ist in dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 22. Februar 1979 (745-65.53/7U1-20217) geregelt.

3. Zu Nummer 1.3 (einschließlich Nummern 1.3.1 und 1.3.2)

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes steht unter der Verpflichtung, die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten (§ 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Bei Durchführung der Neugestaltungsmaßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Interessen zu wahren und hierbei - neben anderen - den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FlurbG). Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird die Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz dazu genutzt, einen wesentlichen Beitrag zur umweltfreundlichen Entwicklung des ländlichen Raumes zu leisten.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten hat die nachgeordneten Behörden mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1984 (743-50.00) angewiesen, alle Flurbereinigungsverfahren und die damit verbundenen Ausbaumaßnahmen möglichst umweltschonend durchzuführen. Vor der Anordnung sogenannter klassischer Verfahren wird daher nach besonders strengen Maßstäben geprüft, ob es zur Erreichung des in § 1 FlurbG umschriebenen Zwecks der Flurbereinigung erforderlich ist, das Flurbereinigungsgebiet umfassend und grundlegend neu zu gestalten. Ansonsten sind zur Schonung von Natur und Landschaft vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 91 FlurbG) vorzuziehen, weil der Umfang der Baumaßnahmen in diesen Verfahren wesentlich geringer ist. Im Zeitraum von 1979 bis 1985 erreichte der Anteil dieser beiden Verfahrensarten an der Gesamtfläche der neugeordneten Verfahren 39 v. H. (vereinfachte Verfahren: 14 v. H.; beschleunigte Zusammenlegungsverfahren: 25 v. H.). Es ist davon auszugehen, daß sich dieser Anteil aufgrund des Rundschreibens vom 18. Dezember 1984 weiter erhöht.

In der heutigen Flurbereinigungspraxis werden die Ziele des Arten- und Biotopschutzes unterstützt, indem Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen erhalten, erweitert, neugeschaffen und gesichert werden. Höchste Priorität genießt hierbei die Erhaltung wertvoller Biotop. Auch wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, agrarisch genutzte Flächen mit naturnahen Flächen zu "durchmischen" und Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung durch punkt- und linienförmige Biotop untereinander zu verbinden, um damit einen Beitrag zur Vernetzung von Biotop zu leisten. Die Flurbereinigungsbehörden sind gehalten, bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Vernetzung von Biotop soweit wie möglich zu verwirklichen. Darüber hinaus ist ein Rundschreiben in Vorbereitung, mit dem die Flurbereinigungsbehörden angewiesen werden, auf welche Weise der Vernetzung von Biotop im Rahmen der Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Rechnung zu tragen ist.

Der für landespflegerische Maßnahmen erforderliche Grund und Boden kann im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie nur in begrenztem Umfang im Wege des Landabzuges nach §§ 40 und 47 FlurbG aufgebracht werden. Es kommt deshalb wesentlich darauf an, daß von den Flurbereinigungsteilnehmern durch freiwilligen Verzicht auf Landabfindung nach § 52 Abs. 1 FlurbG Flächen für Zwecke der Landespflege erworben werden können. Mit dem Instrumentarium der Flurbereinigung können nämlich diese Flächen im Rahmen der Neueinteilung des Verfahrensgebietes dort verfügbar gemacht werden, wo sie aus ökologischer Sicht erforderlich sind, zum Beispiel für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und für die Vernetzung von Biotop. Um in der Flurbereinigung Grundstücke für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege erwerben zu können, wurden im Doppelhaushalt 1984/1985 Landeshaushaltsmittel in Höhe von 3 Mio. DM bereitgestellt. Hiermit wurden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 186 ha angekauft. Hiervon sind 98 ha Biotopflächen und 88 ha landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die durch den Flurbereinigungsplan gegen Biotopflächen getauscht werden. Unterstellt man für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ein Tauschverhältnis von 1 : 3, so ergibt sich eine Fläche von 264 ha. Insgesamt werden somit 362 ha (98 ha plus 264 ha) für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen und dauerhaft gesichert. Im Haushaltsplan 1986/1987 sind zum Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Landespflege in der Flurbereinigung 4,2 Mio. DM angesetzt. Bei der Verteilung der Mittel wird darauf geachtet, daß ein angemessener Anteil in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft (zum Beispiel Rheinhessen und Vorderpfalz) verwendet wird.

In Übereinstimmung mit dem Landtagsbeschluß vom 27. Februar 1986 ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Neuschaffung und Sicherung von Biotopen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten besonders vordringlich ist. Zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse können sogenannte Zweitbereinigungen durchgeführt werden. In diesen Verfahren ist aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 13. November 1984 (743-50.20/1) den Belangen der Landespflege vor allem dadurch Rechnung zu tragen, daß die Grundstruktur des Wege- und Gewässernetzes beibehalten wird, landespflegerische Anlagen sowie wertvolle Biotope nach Möglichkeit erhalten werden und daß durch Einziehung von Wegen freiwerdendes Land zur Neuausweisung landespflegerischer Anlagen oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet wird.

4. Zu Nummer 1.4

Ökologisch besonders wertvolle Biotope, wie Moore, Feuchtwiesen, Borstgrasrasen, Trockenrasen und Kalktriften werden bei der mit Rundschreiben vom 22. März 1983 (744-65.53/2) angeordneten Bewertung der Landschaftselemente der Wertstufe I zugeordnet; sie sind damit "in der Regel Zwangspunkte für die Planung" mit der Folge, daß sie grundsätzlich erhalten werden. Hinzu kommt, daß in der Flurbereinigungspraxis angestrebt wird, ökologisch wertvolle Biotope durch Schaffung sogenannter Pufferzonen (zum Beispiel durch Anlage von Gehölzstreifen oder Krautsäumen) vor schädlichen Einwirkungen aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken abzuschirmen.

Darüber hinaus werden besonders wertvolle Biotope mit Hilfe der bodenordnerischen Funktion der Flurbereinigung durch Übertragung des Eigentums auf öffentliche oder private Körperschaften dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Damit wird verhindert, daß diese Biotope aus wirtschaftlichen Gründen beeinträchtigt oder gar beseitigt werden.

5. Zu Nummer 1.5

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. Mai 1983 (Min.Bl.S.384) sind die Empfehlungen der ArgeFlurb "Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung" zu beachten. Die hierin enthaltenen Planungsgrundsätze entsprechen im wesentlichen dem Beschluß des Landtages. Hiernach sind grundsätzlich alle Maßnahmen zu vermeiden, die zur Absenkung der Grundwasserstände führen; Maßnahmen der Wasserrückhaltung, Grundwassererneuerung und Niedrigwasseraufhöhung sind zu fördern. Fließgewässer sind grundsätzlich in ihrem natürlichen Zustand zu belassen. Auf angemessene Uferstreifen ist hinzuwirken. Soweit Veränderungen erforderlich sind, dürfen sie nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen (§ 37 Abs. 3 FlurbG) vorgenommen werden. Sie sind möglichst in naturnaher Bauweise auszuführen. Möglichkeiten der Korrektur oder des Ausgleichs früherer Eingriffe (Renaturierung) sind zu nutzen. Bodenmeliorationen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sollten nur durchgeführt werden, um die Ertragsfähigkeit der für die Landwirtschaft auf Dauer geeigneten Böden nachhaltig zu sichern. Insbesondere sind Entwässerungen (Dränungen) grundsätzlich zu unterlassen, wenn nachteilige Folgen für den Wasserhaushalt zu befürchten sind oder zwingende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen; dies gilt vor allem für Moore, Naß- und Streuwiesen beziehungsweise Feuchtgebiete.

6. Zu Nummer 1.6

Die Forderung, das Wegenetz an die im Flurbereinigungsgebiet herrschende Geländeform anzupassen und möglichst weitmaschig zu gestalten, entspricht den in Nummer 5 genannten Planungsgrundsätzen. Die Flurbereinigungsbehörden sind danach gehalten, auf landschaftbezogene und erosionsmindernde Wegeführungen zu achten sowie die Wegebefestigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Landesdurchschnitt bleiben in der Flurbereinigung etwa 75 v. H. der Wege unbefestigt. Des weiteren entspricht auch die Forderung, Wege nur dann mit Asphalt, Beton usw. zu befestigen, wenn es aus verkehrstechnischen Gründen geboten ist, der bisher geübten Praxis. Es wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. hierzu Nr. 3, Abs. 2), daß die Flurbereinigungsbehörden angewiesen sind, die mit der Flurbereinigung verbundenen Baumaßnahmen möglichst umweltschonend auszuführen. Deshalb wird auch die Erprobung von Alternativen zu den bisherigen Standardbauweisen fortgesetzt, zum Beispiel die Verwendung von Schotterterrassen bei Abstellflächen oder neuer wasserdurchlässiger Baustoffe und Spurbahnen bei Wegebefestigungen für geringere und mittlere Verkehrsbeanspruchungen.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG müssen die in der Flurbereinigung neu gebildeten Grundstücke grundsätzlich durch Wege zugänglich gemacht werden. Hierauf haben die Verfahrensteilnehmer einen Rechtsanspruch. Deshalb muß die Erschließung der Grundstücke mit Hilfe von Dienstbarkeiten (Wegerecht, Überfahrtsrecht) auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

7. Zu Nummer 1.7

Die Ergebnisse der landespflegerischen Planung (Landschaftsrahmen-, Landschafts- und Grünordnungspläne) sind nach der Verwaltungsvorschrift über die agrarstrukturelle Vorplanung für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 24. Mai 1983 (MinBl.S. 381) in die agrarstrukturelle Vorplanung aufzunehmen. Liegen derartige Pläne auf kommunaler Ebene nicht vor oder sind sie nicht auf dem aktuellen Stand, so findet eine Abstimmung mit der Verbandsgemeinde bzw. Ortsgemeinde als dem Träger der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung und der unteren Landespflegebehörde über die relevanten agrarstrukturellen und landespflegerischen Aspekte statt. Damit ist gewährleistet, daß diese Aspekte sowohl in der agrarstrukturellen Vorplanung und Flurbereinigungsplanung, als auch bei der Erstellung oder Fortschreibung der Landschaftsplanung Berücksichtigung finden. Zugleich ist damit auch die erwünschte Koordinierung sichergestellt.

8. Zu Nummer 1.8

Die Auswirkungen der Flurbereinigungsmaßnahmen auf Natur und Landschaft werden in verschiedenen Verfahrenstadien geprüft. Im einzelnen geschieht dies wie folgt:

- a) Nach der Verwaltungsvorschrift über die agrarstrukturelle Vorplanung für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 24. Mai 1983 (MinBl.S. 381) wird den Flurbereinigungsverfahren - ausgenommen Verfahren des freiwilligen Landtausches - eine projektbezogene Vorplanung vorgeschaltet. Sie umfaßt neben den wichtigen agrar- und infrastrukturellen auch landeskulturelle

Daten. Sie enthält außerdem erste Überlegungen zur Erhaltung, Veränderung und Neuanlage von Landschaftselementen sowie eine Stellungnahme aus landespflegerischer Sicht zu den vorgeschlagenen Ausbau- und Bodenverbesserungsmaßnahmen. An dieser Vorplanung wird die untere Landespflegebehörde beteiligt.

- b) Um eine Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) zu schaffen, wurde mit Rundschreiben vom 22. März 1983 (744-65.53/2) eine umfassende örtliche und häusliche Erhebung und Bewertung aller vorhandenen Landschaftselemente eingeführt. Hierbei werden diese auf ihren Zustand und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild untersucht. Die Ergebnisse der Landschaftsbewertung sind eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) und insbesondere für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG). Dieser Plan enthält die zu erhaltenden, zu ändernden und neu zu schaffenden landespflegerischen Anlagen sowie die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen.
- c) Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet "unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur" neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die rechtliche Konsequenz dieser Vorschrift besteht darin, daß die Auswirkungen der Flurbereinigungsmaßnahmen auf Natur und Landschaft in den behördlichen Abwägungsprozeß einzubeziehen sind. Hinzu kommt, daß nach § 3 Abs. 2 LPflG alle Behörden und öffentlichen Stellen, also auch die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergeinschaft als Träger der Maßnahme, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben. Dies bedeutet, daß in Flurbereinigungsverfahren diese Ziele als integraler Bestandteil des Allgemeinwohls (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) zu verwirklichen sind.

9. Zu Nummer 1.9

Die Gemeinden werden frühzeitig und umfassend über die Planungen der Flurbereinigung unterrichtet. Sie werden bereits bei der Vorbereitung der Verfahren, insbesondere im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung, beteiligt. Außerdem werden die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu den geplanten Verfahren vor deren Anordnung gehört. Schließlich werden sie an den Planungen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes von Beginn an beteiligt. In § 38 FlurbG ist vorgeschrieben, daß die Flurbereinigungsbehörde die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im Benehmen mit den beteiligten Behörden - hierzu zählt auch die Gemeinde - aufzustellen hat. Der aus diesen Grundsätzen zu entwickelnde Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist, wie mit Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. Mai 1983 (Min.Bl. S. 384) angeordnet wurde, "in ständiger Abstimmung" mit den Trägern öffentlicher Belange - also auch mit der Gemeinde - zu erarbeiten; Meinungsverschiedenheiten sollen möglichst vor dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG ausgeräumt werden.

Die Landesregierung erwägt eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel, aufgrund der in § 21 Abs. 7 FlurbG enthaltenen Ermächtigung das Landesgesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271) in der Weise zu ändern, daß dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (§ 21 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) als beratende Mitglieder die Bürgermeister der Gemeinde angehören, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden (§ 10 Nr. 2 Buchst. a FlurbG). Durch eine solche Regelung wird den Gemeinden eine zusätzliche Informationsquelle erschlossen, weil nach § 25 Abs. 2 FlurbG der Vorstand der Teilnehmergeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde über den Fortschritt der Flurbereinigungsarbeiten laufend zu unterrichten, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu hören und zur Mitarbeit heranzuziehen ist.

10. Zu Nummer 2

Um die ökologischen Belange in der Flurbereinigung angemessen berücksichtigen zu können, ist es unabdingbare Voraussetzung, daß die Flurbereinigungsbehörden in ausreichendem Maße mit Fachpersonal ausgestattet sind. Bei der Landeskulturverwaltung ist deshalb schon seit einigen Jahren ein Beamter des höheren Dienstes der Fachrichtung Landespflege tätig und mit Grundsatzfragen der Landespflege in der Flurbereinigung betraut. Für landespflegerische Beiträge zur agrarstrukturellen Vorplanung, für die Erfassung und Bewertung der Gegebenheiten in Natur und Landschaft der jeweiligen Flurbereinigungsgebiete, für die Mitwirkung beim landespflegerischen Beitrag zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie zur Ausführung der landespflegerischen Maßnahmen steht bei den Kulturämtern je ein Landespflegeingenieur (gehobener Dienst) als Sachbearbeiter zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 1985 wurde das landespflegerische Personal durch Einstellung von staatlich geprüften Gartenbautechnikern ergänzt. Wegen des gestiegenen Umfangs der landespflegerischen Aufgaben in der Flurbereinigung ist es erforderlich, die größeren Kulturämter mit jeweils zwei landespflegerischen Sachbearbeitern zu besetzen. Hierzu müssen im Haushalt 1987 vier Stellen und im Haushalt 1988 zwei Stellen für planmäßige Beamte bereitgestellt werden.

Zur verstärkten Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung sowohl in biologisch-ökologisch als auch in landschaftsgestalterischer Hinsicht wird es zudem erforderlich, auch die oberen Flurbereinigungsbehörden mit landespflegerischen Fachkräften auszustatten.

Eine besondere Aufgabe sieht die Landeskulturverwaltung schon seit Jahren darin, das landespflegerische Fachpersonal und die übrigen mit Planungsaufgaben in der Flurbereinigung betrauten Bediensteten in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege laufend fortzubilden. Außerdem erhalten die Bediensteten Gelegenheit, an verwaltungsexternen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

11. Zu Nummer 3

Landespflegerische Maßnahmen in Flurbereinigungsverfahren werden aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" finanziert, soweit die Maßnahmen zumindest überwiegend dem gemein-

schaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, insbesondere auch zum Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. Hierfür stehen ausreichend Mittel zu Verfügung. Bei der für dieses Jahr beabsichtigten Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 11. April 1980 (Min.Bl.S.270) ist vorgesehen, daß bei Acker-Grünlandflurbereinigungsverfahren die Ausführungskosten bis zu einem Sockelbetrag von 1 200,-- DM je Hektar anrechenbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Eigenleistung von lediglich 5 v. H. in den benachteiligten Gebieten und von 10 v. H. außerhalb der benachteiligten Gebiete finanziert werden können. Um die Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zu erleichtern, ist vorgesehen, daß von diesem Betrag, soweit erforderlich, bis zu 500,-- DM je Hektar für gemeinschaftliche landespflegerische Maßnahmen Verwendung finden. Diese verbesserte Förderung gemeinschaftlicher Maßnahmen läßt erwarten, daß sie künftig in größerem Umfang als bisher durchgeführt werden.

In Flurbereinigungsverfahren wird der Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im öffentlichen Interesse aus Landesmitteln (Kapitel 07 02 Titel 892 21) finanziert. Hierzu standen im Haushalt 1984/1985 Zuschüsse in Höhe von 3 Mio. DM zur Verfügung. Im Haushalt 1986/1987 wurde der Ansatz um 1,2 Mio. DM auf 4,2 Mio. DM erhöht (vgl. hierzu schon Nr. 3 Abs. 3). Dieser Betrag ist - gemessen an den bisherigen Bedarfsmeldungen - zu niedrig. Die Landesregierung wird deshalb prüfen, ob diese Mittel in den kommenden Doppelhaushalten weiter aufgestockt werden können.

AGRARPOLITISCHE ZIELVORSTELLUNGEN UND MÖGLICHE KONSEQUENZEN FÜR DIE LANDESKULTURVERWALTUNG*)

von Staatssekretär Johann Wilhelm Römer, Mainz

1. Situation und Zukunft der Landwirtschaft 1.1 Auf nationaler und EG-Ebene

Landwirtschaft wird auch zukünftig gebraucht werden,

- um die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu versorgen,
- um die Kulturlandschaft zu erhalten,
- um die Entvölkerung ganzer Landstriche zu verhindern.

National und international (EG) hat die Landwirtschaft derzeit mit großen, z.T. existentiellen Problemen zu kämpfen. Besonders die Frage, wie die permanent produzierten Überschüsse zurückgeführt werden können, bedarf einer Lösung. Dazu muß auch die nationale Agrarpolitik insgesamt neu orientiert und strukturiert werden.

*) auszugsweiser Inhalt eines Vortrages bei der Jahresmitgliederversammlung der Landesvereinigung der Verwaltungsbeamten und -angestellten der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 10. Oktober 1986 in Simmern.

In diesem Zusammenhang ist eine "bunte Palette" von Ideen, Vorschlägen, Ansätzen in der fachlichen Diskussion (einige davon auch vor der praktischen Umsetzung), wie z.B.:

- Anbau alternativer landwirtschaftlicher Produkte (Flachs, Sonnenblumen)
- (teilweise) Substitution endlicher Rohstoffe (Erdöl) durch nachwachsende Rohstoffe (Bioalkohol)
- "Rotationsbrachen" (anstelle von nur EG-weit durchführbaren "Flächenstilllegungen")
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung
- unmittelbare Einkommensübertragungen
- Steuererleichterungen
- Ausweitung der Ausgleichszulagengebiete.

1.2 Auf Landesebene ("Agrarprogramm")

Nationale und erst recht EG-weite Agrarpolitik kann regionalen Besonderheiten nicht (immer) Rechnung tragen. Deshalb hat das Land Rheinland-Pfalz ein eigenes (für 1986/87 mit ca. 80 Mio DM ausgestattetes) Agrarprogramm aufgelegt mit einer breitgefächerten Palette von Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten, wie z.B. (gemäß VV vom 30.9.1986)

- Förderung der Produktionsanpassung und des Übergangs vom Haupt- zum Nebenerwerb für Winzer;
- Förderung von Winzern, die einer Erzeugungsgemeinschaft beitreten und die Kellerwirtschaft aufgeben;
- Förderung einkommensschwacher landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe zur Sicherung der Lebenshaltung
- Förderung der Pachtung und des Kaufs von Flächen mit Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen ("Junglandwirteprogramm");
- Zuwendungen an Landwirte für betriebliche Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen;

2. Situation und Zukunft der Landeskulturverwaltung

2.1 Sachbereiche

Neben den vorgenannten und weiteren Stützungsmaßnahmen im Rahmen des landeseigenen Agrarprogramms, die auf sofortige Wirksamkeit in schwieriger Lage ausgelegt sind, muß auch die Agrarstrukturpolitik weiterbetrieben werden mit dem Ziel weiterer Rationalisierung und Kosteneinsparung in den Betrieben. Damit ist die Flurbereinigung angesprochen.

2.1.1 Fortgang der Flurbereinigung

Um Bodenordnung durch Flurbereinigung im erforderlichen Umfang weiterbetreiben zu können, bedarf es verstärkter Öffentlichkeitsarbeit und Motivation insbesondere der praktizierenden Landwirte. Dabei kann ein Rückblick auf erbrachte Leistungen hilfreich sein (in den letzten 10 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz z.B. in ca. 400 Bodenordnungsverfahren rund 150.000 ha Fläche neu geordnet).

Die dabei erreichten betriebswirtschaftlichen Verbesserungen sind ausweislich der veröffentlichten Untersuchungsergebnisse 1) beachtlich:

- Besitzstücksgrößen von durchschnittlich 0,4 ha auf 1,3 ha;
- Schlaglängen von durchschnittlich 128 m auf 204 m;
- Arbeitskosteneinsparung von durchschnittlich 21 %;
- Schlepperstundeneinsparung von durchschnittlich 23 %;
- Betriebsstoffeinsparung von durchschnittlich 24 %.

Dennoch bleiben auch hier insbesondere im Hinblick auf Forderungen des "Umweltschutzes" Fragen offen, z.B. in den Bereichen

- Wegebefestigung (Art, Ausmaß);
- Bedarfsdränage (Notwendigkeit, Umfang);
- Parzellengröße (Obergrenzen aus ökologischer und betriebswirtschaftlicher Sicht);

2.1.2 Zielkonflikte zwischen "Ökonomie" und Ökologie"

Hier gilt es, Zielkonflikte zwischen Ökologie und Ökonomie "mit Augenmaß" zu lösen. Umweltschutz und umweltpolitische Bezüge werden bei der Aufgabenstellung der Landeskulturverwaltung in Zukunft noch mehr an Gewicht (Stichworte: Erhaltung und Weiterentwicklung bedeutsamer Landschaftsbestandteile, Saumbiotop, vernetzte Biotopsysteme...) gewinnen. Um dies in der Bodenordnung realisieren zu können, bedarf es der Bereitschaft der Grundstückseigentümer und auch der weiteren Verfügbarkeit öffentlicher Mittel (zum Ankauf ökologisch interessanter Flächen bis hin zur Vollfinanzierung von Verfahren mit rein landespflegerischer Zielsetzung).

2.1.3 Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Auch die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist als Instrument zur agrarischen Produktionsentlastung denkbar. Hier kann die Flurbereinigung durch Zusammenfassung von zersplittertem Privatbesitz oft überhaupt erst die Grundlage für vernünftige forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten schaffen. Diese Möglichkeit sollte verstärkt im Auge behalten werden.

2.1.4 Ortslagenflurbereinigung

Dorf- oder Ortslagenflurbereinigung ist in der Regel der Anfang umfassender Dorferneuerung. Dorferneuerung ohne Flurbereinigung bleibt meist Stückwerk. Durch intensive, freundschaftliche Kontakte der Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung zu den maßgebenden Kommunalpolitikern auf den verschiedenen Ebenen (Bürgermeister, Verbandsbürgermeister, Landräte) kann ein gutes, "unverklemmtes" Klima vorbereitet werden, wenn es um die zukünftige Zuständigkeitsregelung der bisher aus verschiedenen Ressorts bedienten Dorferneuerung geht.

1) "Der Einfluß von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe in Rheinland-Pfalz", herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz 1985.

2.1.5 Unternehmensflurbereinigung

Zur Abwendung von Enteignung im Zusammenhang mit dem Bau von Autobahnen, Bahnlinien u.ä. ist die Unternehmensflurbereinigung sinnvoll. Sie verteilt die Lasten auf viele Schultern und hilft, Umweltschäden beim Bau solcher Großanlagen zu verhindern. In diesem Bereich bleibt für die Landeskulturverwaltung eine Menge zu tun.

2.1.6 Neuordnungsbedarf

Neben den in der mittelfristigen Arbeitsplanung der Kulturämter bereits berücksichtigten vielfältigen Neuordnungsverfahren kommt im Bereich der Zweitflurbereinigung und Privatwaldflurbereinigung ein Arbeitsvolumen auf die Landeskulturverwaltung zu, das sicherlich nicht in einer Generation zu bewältigen sein wird. Arbeitsmangel ist nicht zu befürchten. Dennoch sollte die Öffentlichkeit auch von der Basis der Landeskulturverwaltung her weiterhin positiv bezüglich Flurbereinigung motiviert werden.

2.1.7 Vereinfachung der Bodenordnungsverfahren

"Fingerspitzengefühl" im Bereich der Bodenordnung ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben. Dazu gehört zum einen die intensivere Prüfung, wieweit vereinfachte Bodenordnung bis hin zum freiwilligen Landtausch vermehrt zum Einsatz kommen können. Vorschläge dazu sind erwünscht!

Zum anderen sollte mit absolutem Vorrang dort Flurbereinigung betrieben werden, wo die Bevölkerung sie mehrheitlich wünscht und nicht umgekehrt.

2.1.8 Verbesserte Finanzierung

Die Bereitschaft zur Flurbereinigung vor Ort soll insbesondere durch Reduzierung der von den Beteiligten zu erbringenden Eigenleistung gefördert werden; daneben soll in Weinbergsflurbereinigungen die Begrenzung der Wegebefestigung entfallen.

2.2 Flexibilität des Personals

Nicht alle Kulturämter sind immer arbeitsmäßig gleich ausgelastet. Mit dieser Feststellung soll nicht die Diskussion um die künftige Zahl der Ämter neu entfacht werden. Vielmehr ist im Eigeninteresse der Landeskulturverwaltung ernsthaft zu prüfen, ob die Ämter nicht untereinander bedarfsweise und befristet Personal "ausleihen" können, um möglichst viele Verfahren zügig abzuwickeln und die bereitstehenden Haushaltsmittel zu verwenden.

2.3 Personalausstattung

Heute sind in der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung 987 Mitarbeiter tätig (gegenüber 1225 in 1966; 875 in 1950; 709 in 1949). Das Parlament hat

(unabhängig von den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes) über drei Haushaltsperioden lineare Personaleinsparungen beschlossen. "Wir sind am Ende der Fahnenstange, was wir an Personaleinsparung noch in der Lage sind zu ertragen. Meine Damen und Herren, lassen Sie uns den Rest, der jetzt noch durchgezogen werden muß, miteinander durchstehen. Aber gehen Sie davon aus, daß wir wissen, wenn Bodenordnung - und die Landesregierung ist dieser Meinung - einen hohen Stellenwert hat, daß dann auch in Zukunft die Personalausstattung eine vernünftige sein muß. Sie dürfen sicher sein - dies sage ich auch für unseren Minister - daß wir uns in unserem Haus dafür einsetzen werden, daß auch in Zukunft die Personalausstattung so ist, daß wir die wichtige Aufgabe der Bodenordnung vernünftig miteinander durchziehen können."

3. Schluß

Abschließend bekräftigte Staatssekretär Römer nochmals seine weitere Gesprächsbereitschaft in Angelegenheiten der Landeskulturverwaltung, die er sehr respektiere und deren zukünftiger Arbeitsumfang eher zu- als abnehmen werde. Die Arbeit werde aber auch sicherlich immer schwieriger werden.

"Ich bitte Sie um Ihre Motivation, um Ihre Bereitschaft, auch unter schwierigen Bedingungen bereit zu sein, sich voll einzusetzen. Es lohnt für ein großes Ziel."

FÖRDERUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSWEGEBAUS AUSSERHALB VON BODENORDNUNGSVERFAHREN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ

- Neue Verwaltungsvorschrift -

von Ministerialrat Dr. Franz-Hubert Spaetgens, Mainz

Die Erschließung der Gemarkungen durch ein ausreichend dichtes Netz an zweckmäßig geführten und in den wichtigen Teilstrecken dauerhaft befestigten Wegen ist eine wesentliche Voraussetzung für die rationelle Erledigung der landwirtschaftlichen Arbeiten und damit für den Betriebserfolg. Die Anlage und der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist deshalb eine wichtige Teilaufgabe im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.03.1976. Die hierbei entstehenden Ausgaben werden als zuwendungsfähige Ausführungskosten gefördert. Außerhalb von Bodenordnungsverfahren bestehen derartige Möglichkeiten zunächst nicht. Hier sind die Aktivitäten der Gemeinden oder auch der Grundstückseigentümer selbst entscheidend. Innerhalb der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Entwicklung des ländlichen Raumes hat das Land Rheinland-Pfalz seit längerem öffentliche Zuwendungen zur Förderung dieser Maßnahmen eingesetzt.

So wurden von 1967 - 1986 für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mit einer Gesamtlänge von 812 km und Ausbaurkosten von 76.2 Mio DM Zuschüsse in Höhe von 30,2 Mio DM eingesetzt.

Die Förderung erfolgte bisher nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 30.03.1984 - 742 - 67.41/66.08 - (MinBl. S. 156). Diese Verwaltungsvorschrift wurde durch eine Neufassung vom 03.11.1986 - 742 - 67.41/66.08 - (MinBl. S. 550) ersetzt. Diese Neufassung erfolgte, um die in der Förderpraxis der vergangenen Jahre entstandenen Schwierigkeiten zu beheben, die Förderung zu straffen und zu vereinfachen. Wie bisher erfolgt die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", d.h. mit einer 60 %igen Erstattung aus Bundeshaushaltsmitteln. Die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe bedingt aber andererseits, daß in den Landesbestimmungen die Fördergrundsätze im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe, insbesondere hinsichtlich des Verwendungszwecks, der Förderungsvoraussetzungen und der Höhe der Förderung, zu beachten sind. Das Land bemüht sich, diesen Rahmen soweit als möglich unter Berücksichtigung der besonderen Probleme im Land auszufüllen.

Förderungsgegenstand ist wie bisher der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder, was in der Praxis wesentlich bedeutsamer ist, die Befestigung von bisher nicht oder nicht ausreichend befestigten Verbindungswegen und landwirtschaftlichen Wegen einschließlich von Vorarbeiten für diese Maßnahmen.

Bei der **Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben** ist wichtig, daß neben den Ausgaben für die Wegebaumaßnahmen selbst auch die Ausgaben für notwendige begleitende Maßnahmen, zu denen vor allem auch die zunehmend bedeutsameren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören, gerechnet werden.

Der bisher von der Förderung ausgeschlossene Grunderwerb ist jetzt förderungsfähig.

Bei den förderungsfähigen Befestigungsarten wird die zunehmende Belastung der Wege durch erhöhte Achslasten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge stärker berücksichtigt und mehr auf die Befestigung für Wege mit besonders starker Beanspruchung nach Nr. 7.10.1 der Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau abgehoben und die Befestigung für Wege mit stärkerer Beanspruchung nach Nr. 7.10.2 oder vergleichbare andere Befestigungsarten nur dann als förderungsfähig anerkannt, wenn eine ausreichende Haltbarkeit, insbesondere auch von der Bodenbeschaffenheit her, gewährleistet ist.

Unbare Eigenleistungen werden wie bisher als förderungsfähig anerkannt, dagegen wird die Unterhaltung und Instandsetzung weiterhin auch als nicht zuwendungsfähig festgelegt.

Nach den **Förderungsvoraussetzungen** werden Wegebaumaßnahmen in den benachteiligten Gebieten, die inzwischen fast 2/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes umfassen, gefördert, wenn ein befestigtes und ausgebautes Wegenetz von rd. 1,2 km je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vorhanden ist und nach der Förderung 1,5 km ausgebaute Wege je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen können hier Ausnahmen zugelassen werden; bisher war das nicht möglich.

Die Förderung wird wesentlich vereinfacht und erleichtert durch die Einführung der **Festbetragsfinanzierung** anstelle der bisherigen Anteilsfinanzierung. Allerdings werden hierdurch auch erhöhte Anforderungen an die Sorgfalt und die Verantwortlichkeit der Zuwendungsempfänger gestellt. Letztlich bedeutet das aber auch eine Stärkung der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Sehr wesentliche Änderungen erfolgen bei den Regelungen über den **Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben**. Bisher wurde ausdrücklich gefordert, daß hier zunächst bei Maßnahmen in Trägerschaft der Gemeinden die Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabegesetzes (bisherige Fassung) abgezogen werden müssen. Diese Voraussetzung wird jetzt nicht mehr gemacht. Dabei ist die Überlegung maßgebend, daß die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebbaus wirtschaftlich gesehen eine Förderung der Eigentümer der zu erschließenden Flächen ist, auch wenn die Gemeinde Träger der Maßnahme ist. Insofern gelten die sonst bei Zuwendungen an Gemeinden zu beachtenden Grundsätze, die einen Vorwegabzug der Anliegerbeiträge vorsehen, nicht bzw. nur mit Einschränkungen. Es ist allerdings zu beachten, daß durch die Neuregelung nicht auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen verzichtet wird. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, daß die Gemeinden die Grundstückseigentümer in angemessenem Umfange zu den Beiträgen heranziehen; die Höhe der Beiträge hat aber jetzt keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der Zuschüsse.

Die **Höhe der Förderung** beträgt jetzt 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Wegebaumaßnahmen in den benachteiligten Gebieten und 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Wegebaumaßnahmen außerhalb dieser Gebiete. Wesentlich ist, daß in begründeten Einzelfällen Ausnahmen mit höheren Zuschüssen bei Wegebaumaßnahmen in den benachteiligten Gebieten zugelassen werden können. Von dieser Ausnahmeregelung soll insbesondere bei besonders schwieriger Finanzlage der Zuwendungsempfänger oder auch bei extrem schwierigen und kostenaufwendigen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Hierzu werden später ggf. zusätzliche Regelungen seitens des Ministeriums erforderlich sein. Hinsichtlich der Höhe der Förderung ist zu bedenken, daß diese Förderung zumindest der bisherigen Förderung entspricht, da bei der Berechnung der Zuschüsse die Anliegerbeiträge nicht abgesetzt werden müssen. In den Fällen, in denen ein größerer Teil der Ausgaben bisher durch Anliegerbeiträge gedeckt wurde, ergibt sich sogar eine deutlich höhere Förderung.

Beim **Verfahrensgang** sind eine Reihe von Erleichterungen und Vereinfachungen vorgesehen. Es sind verschiedene Prüfungen, die bisher durch das Kulturamt vorzunehmen waren, nicht mehr erforderlich, sondern von den Zuwendungsempfängern, d.h. in der Regel von den Gemeinden, vorzunehmen.

Es kann erwartet werden, daß auf der Grundlage der neuen Verwaltungsvorschrift die Förderung zügig weitergeführt werden kann und damit in einem wichtigen Teilbereich ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Struktur in den ländlichen Gemeinden geleistet werden kann.

DAS NEUE BAUGESETZBUCH UND SEINE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE LANDESKULTURVERWALTUNG

von Regierungsrat z.A. Achim Haag, Westerbürg

Ab 01.07.1987 tritt das Gesetz über das Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. In einer Vielzahl von Vorschriften sind Regelungen enthalten, die Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Maßnahmen in Verbindung mit dem FlurbG betreffen. Der nachstehende Artikel soll auf einige wesentliche Punkte aufmerksam machen. Eine abschließende Beurteilung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Das neue Baugesetzbuch faßt das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz zusammen. Beide Altwerke enthielten zusammen 286 §§, wohingegen das Baugesetzbuch 247 §§ umfaßt. Von diesen 247 §§ sind die Überleitungsbestimmungen, die in § 233 - 245 Baugesetzbuch enthalten sind, noch abzuziehen, so daß rein numerisch schon eine Verringerung der §§-Anzahl erreicht wurde.

Das neue Baugesetzbuch bringt folgende Änderungen:

§ 1 Abs. 5 Bundesbaugesetz alter Fassung ist ersatzlos gestrichen worden. Somit entfällt die Frage, ob die Gemeinde eine Entwicklungsplanung aufstellen muß.

Eine wesentliche Änderung des neuen Baugesetzbuches ist darin begründet, daß die Stellung der Gemeinde wesentlich gestärkt wird. Zunächst wurde § 2 Abs. 3 Bundesbaugesetz alter Fassung ersatzlos gestrichen. Die Landesregierung hat somit nicht mehr die Befugnis, auf Antrag der Gemeinden anderen geeigneten Stellen oder Behörden die Erstellung von Bauleitplänen zu übertragen. Verschiedene Anregungen, diese Regelung des ehemaligen § 2 Abs. 3 Bundesbaugesetz auch in das neue Gesetzeswerk zu übernehmen, wurden nicht beachtet.

In § 9 Abs. 8 wurden die Sätze 3 - 5 Bundesbaugesetz aufgehoben. Hieraus ergibt sich, daß in der Begründung des Bauleitplanes bodenordnerische Aussagen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes dienen, nicht mehr notwendig sind. Problematisch wird hier werden, daß bodenordnerische Gesichtspunkte nicht mehr rechtzeitig und vollständig in die Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eingehen.

Gemäß § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch kann die Gemeinde künftig zur Durchführung der Umlegung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes eigenständig der Flurbereinigungsbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung übertragen. Diese Regelung ersetzt das bisherige Verfahren nach § 46 Abs. 4 Bundesbaugesetz und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in eigener Verantwortung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Übertragung vorzunehmen. An diesem Punkt ist aber zu erwähnen, daß damit auch ein gewisser Kontrollmechanismus entfällt. Bisher war die Landesregierung in der Lage, zu überwachen, an wen die Gemeinde die Durchführungsbefugnis übertragen hat. Nunmehr ist dies nicht gegeben, so daß die Gefahr besteht, daß die Flurbereinigungsbehörde bei dieser Abwägung nicht mehr zum Zuge kommt.

Zu beachten ist noch, daß sich die Umlegungsbefugnis in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Baugesetzbuch auch auf den Geltungsbereich eines nicht qualifizierten einfachen Bebauungsplans erstrecken kann. Das gleiche gilt auch für die Grenzregelung gemäß § 80 Abs. 3 Baugesetzbuch. Die Grenzregelung wird im Rahmen des freiwilligen Landtausches nach den §§ 103 a - 103 i des Flurbereinigungsgesetzes und bei der Dorferneuerung Bedeutung gewinnen.

Die alten §§ 144 ff sind nunmehr unter den §§ 187 - 191 Baugesetzbuch geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist hier nicht festzustellen. § 187 faßt § 144 a und § 144 b Bundesbaugesetz alter Fassung zusammen. § 188 entspricht § 144 c Bundesbaugesetz alter Fassung. § 144 a Bundesbaugesetz entspricht § 189 Baugesetzbuch. § 144 f Bundesbaugesetz alter Fassung entspricht § 190 Baugesetzbuch. § 1 des Reichssiedlungsgesetzes ist durch Einfügung der Absätze 1 a und 1 b geändert worden, und zwar dahingehend, daß ein Siedlungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 auch als Beauftragter der Gemeinde bei der Vorbereitung oder Durchführung einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme, insbesondere als Sanierungs- und Entwicklungsträger tätig werden kann. Weiterhin wurde die Ersatzlandbeschaffung als Aufgabe der Siedlungsunternehmen geregelt. Bedeutung gewinnt diese Änderung überall dort, wo die Teilnehmergemeinschaften oder Verbände der Teilnehmergemeinschaft als Siedlungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Reichssiedlungsgesetz bestimmt wurden.

Nach dieser kurzen Zusammenfassung bleibt folgendes zu vermerken:

Auf der einen Seite wird der Flurbereinigungsbehörde im neuen Baugesetzbuch expressis verbis ein Aufgabenbereich zugewiesen. Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, daß eine deutliche Stärkung der Gemeinden durch dieses neue Gesetz eintritt. Die Flurbereinigungsbehörde wird sich auf eine noch stärkere Zusammenarbeit mit den Gemeinden einstellen müssen.

LAND FÜR DIENSTBARKEITSWEGE IN BODENORDNUNGSVERFAHREN

von Amtsrat Siegfried Poschmann, Trier

Soweit ich das von hier aus erkennen kann, ist es geübte Verfahrensweise, daß die Kulturämter bei Ausweisung von sog. Dienstbarkeitswegen die Flächen hierfür aus dem Wegebeitrag gem. § 47 Abs. 1 FlurbG in Anspruch nehmen. Ein Bedarf für diese Regelung ist insbesondere in den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren gegeben, weil in diesen die Verteilungsmasse nicht vermessen wird.

Bisher erhält der von einem Dienstbarkeitsweg betroffene Teilnehmer eine wertgleiche Abfindung im Sinne des § 44 FlurbG und dazu die Fläche für den Dienstbarkeitsweg. Dafür, daß der Teilnehmer einen Teil seines Abfindungsgrundstückes offenhalten und die Viehtrifft, das Gehen und Befahren mit landwirtschaftlichen

Maschinen gestatten muß, wird regelmäßig die hierfür beanspruchte Fläche zusätzlich zu seinem Anspruch kostenlos zugeteilt. Der Teilnehmer erwirbt damit an der Wegefläche Eigentum; ausgehend von den Festsetzungen im Plan nach § 58 FlurbG wird in Abt. II des Grundbuches auf dem betreffenden Grundstück ein Recht des Inhalts eingetragen, daß der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks das belastete Grundstück in oben beschriebener Weise benutzen darf und daß auf dem belasteten Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Grunddienstbarkeit).

Nach der Rechtsprechung (BVerwG vom 19.08.1970 RdL 1971 S. 43) ist zugelassen, daß ländlicher Grundbesitz nicht nur zu Abfindungszwecken dinglich belastet wird. Damit ist auch die Begründung von dinglichen Wegerechten möglich.

Es ist indessen zumindest zweifelhaft, ob für diese Dienstbarkeitswege ein Landabzug nach § 47 Abs. 1 FlurbG zulässig ist. Denn nach dem Beschluß des BVerwG vom 09.07.1964 (RzF zu § 44 Abs. 3 Satz 3) ist der Flächenabzug nur für Maßnahmen nach §§ 39 und 40 FlurbG (gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen) zulässig.

Gemäß § 42 Abs. 2 FlurbG werden die gemeinschaftlichen Anlagen im Plan nach § 58 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zum Eigentum zugeteilt. Die Ausnahmeregelung in der gleichen Vorschrift: "... soweit nicht der Flurbereinigungsplan anderes bestimmt" stellt auf andere Träger, nicht aber auf einzelne Teilnehmer ab (s. Komm. Seehusen, 3. Aufl. zu § 42 Abs. 2 FlurbG).

Nach der bisherigen Verfahrensweise werden über den Landabzug nach § 47 Abs. 1 FlurbG alle Teilnehmer für die Dienstbarkeitswege in Anspruch genommen, wengleich die dem Teilnehmer zugewiesenen Flächen hierfür nur in einzelnen Beziehungen in der Nutzung eingeschränkt werden.

Damit ist die geübte Verfahrensweise mit dem das gesamte öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz der Anwendung des geringsten Eingriffes nicht vereinbar.

Ich schlage vor, landeseinheitlich festzulegen, daß für derartige "Wegeflächen" der generelle Landabzug nach § 47 Abs. 1 FlurbG unterbleibt und stattdessen die betreffenden Teilnehmer lediglich angemessen entschädigt werden.

Die Entschädigung könnte in Land, jedoch nicht im Umfange der gesamten Wegefläche, oder einvernehmlich in Geld erfolgen.

Die hierfür auszahlenden Geldbeträge sind nach Ziffer 3.3.6 der VV über die Flurbereinigungsfinanzierung vom 11.04.1980 (Min.Bl. 1980 S. 270) - und auch nach dem Entwurf der neuen VV - zuwendungsfähig.

Wird an den Landempfänger für die Belastung mit der Grunddienstbarkeit eine angemessene Entschädigung in Geld gezahlt, werden alle Teilnehmer an der Flurbereinigung - auf den konkreten Fall bezogen - zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung in erheblich geringerem Maße, nämlich lediglich mit der Zahlung von Beiträgen nach § 19 FlurbG und nicht durch einen Eingriff in das Grundvermögen gem. § 47 Abs. 1 FlurbG in Anspruch genommen.

DIE FESTSETZUNG NACH § 13 ABS. 2 BIS 4 FLURBG

von Vermessungsdirektor Winfried Pompe, Mainz

1. Vorbemerkungen

Hin und wieder kommt es bei der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere bei der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse in der Ortslage, vor, daß kein Einvernehmen über die in der Flurbereinigung neu auszuweisende Grenze, die Regelung eines Rechtes oder dergleichen erzielt werden kann. Die sich hieraus ergebenden Widersprüche zielen aber gar nicht darauf ab, die Teilnehmer für ihren Einlagebesitz wertgleich abzufinden. Es stellt sich vielmehr heraus, daß Streit über das Recht an dem Einlagegrundstück - z.B. über den Grenzverlauf bei einer Giebelwand oder Stützmauer, den Inhalt einer Dienstbarkeit oder dergleichen - besteht. Wenn die im Streit liegenden Nachbarn sodann auf ihrer Position beharren, muß das "Instrument Flurbereinigung" bei dem Bemühen, die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen, Schiffbruch erleiden. Einen Ausweg aus dieser Situation verschaffen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 FlurbG. Auf diese Möglichkeiten soll in dem folgenden Beitrag unter Zuhilfenahme von Widerspruchsverfahren bei der Spruchstelle für Flurbereinigung eingegangen werden, wobei die Ausführungen - in Anpassung an die Fälle aus der Praxis - auf den strittigen Grenzverlauf und den Streit über den Inhalt eines Rechtes (Geh- und Fahrrecht) beschränkt werden.

2. Erörterung der gesetzlichen Grundlagen

§ 13 FlurbG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die das mögliche Vorgehen der Flurbereinigungsbehörde aufzeigen, wie bei einigen vom Normalfalle abweichenden Verhältnissen die Flurbereinigung weitergeführt werden kann. So werden im Abs. 1 und im Abs. 2 Sätze 1 bis 3 Regelungen getroffen für die hier nicht weiter zu erörternden Fälle, daß der Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich und ein Vertreter im Streitfalle zu bestellen ist. Den Bestimmungen über die Regelung von speziellen Fällen schließt sich die allgemeine Aussage an, daß die Flurbereinigungsbehörde die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Festsetzungen über den Streitgegenstand treffen kann (§ 13 Abs. 2 Satz 4 FlurbG). Diese Vorschrift zielt darauf ab, eine Verzögerung der Flurbereinigung zu vermeiden, wenn privatrechtliche Streitigkeiten vorhanden sind, deren Klärung durch die hierfür zuständige Stelle nicht abgewartet werden kann. Die Rechtsprechung hat sich mehrfach mit dieser Frage auseinandergesetzt und hierzu klargestellt, daß es nicht zu den Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde gehört, Entscheidungen über z.B. strittige Grenzverläufe zwischen Nachbargrundstücken zu treffen (vgl. Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 4. November 1970 - 3 C 32/69 - = RdL 1971, S. 129 = RzF 13 II, S. 7) oder überhaupt privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Grundstücksnachbarn zu schlichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1977 - 5 C 80.74 = RdL 1978, S. 158). Eine Entscheidung über einen Streitgegenstand, wie z.B. eine strittige Grenze im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, kann schon mangels Zuständigkeit keinen Bestand haben, denn zur Entscheidung hierüber ist nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sondern der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Die Flurbereinigungs-

behörde ist lediglich befugt, für die Durchführung der Flurbereinigung eine Festsetzung zu treffen, wonach z.B. eine bestimmte Grenze zwischen zwei Grundstücken als die für die Durchführung des Verfahrens anzuhaltende festgesetzt wird. Durch eine solche Festsetzung werden keine neuen Eigentumsgrenzen geschaffen. Sie stellt trotzdem einen Verwaltungsakt dar, ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes den Beteiligten bekanntzumachen und kann auch durch Widerspruch oder Klage angefochten werden (§ 13 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 FlurbG).

Wenngleich eine derartige Festsetzung eine vorläufige Regelung enthält, weil sie nur für den Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens bindend sein kann, so darf sie freilich nicht vollkommen willkürlich getroffen werden. Für die Festsetzung ist vielmehr derjenige Zustand zugrunde zu legen, der nach Prüfung des Sachverhaltes und Abwägung als der nach den Umständen des Einzelfalles voraussichtlich rechtmäßige Zustand anzusehen ist. Im Falle eines Streites über eine Grenzführung bei z.B. einer Giebelmauer, Stützmauer oder dergleichen bedeutet dies, daß die Flurbereinigungsbehörde in eine Überprüfung eintreten muß, welcher Grenzverlauf anhand der vorhandenen Unterlagen als der voraussichtlich rechtmäßige anzusehen ist. Liegen hierüber unterschiedliche Unterlagen vor, muß abgewogen werden, welcher Regelung im Einzelfalle der Vorrang zu geben ist. Es genügt somit nicht, bei einem mehrfach verspringenden Grenzverlauf, der bei den Beteiligten strittig ist, sich über alle Gegebenheiten hinwegzusetzen und für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens eine geradlinige Verbindung der äußeren Punkte festzulegen. Eine derartige ausgleichende Gerade würde nämlich nicht als die Grenze angesehen werden können, der die Vermutung des rechtmäßigen Verlaufes zukommt.

Wird der Flurbereinigungsbehörde eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt, so ist ihr Rechnung zu tragen (§ 13 Abs. 2 Satz 6 FlurbG). Es ist selbstverständlich, daß dieses "Rechnungstragen" der Flurbereinigungsbehörde nur bis zur Schlußfeststellung des Verfahrens möglich ist, weil danach ihre Zuständigkeit für jegliche Handhabe erloschen ist. Mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer rechtskräftigen Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes entfällt die Grundlage für eine Festsetzung nach § 13 FlurbG, weil über den Streit abschließend entschieden worden ist. Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, den Flurbereinigungsplan mit der rechtskräftigen Entscheidung in Übereinstimmung zu bringen, weil diese den rechtmäßigen Zustand wiedergibt und der Flurbereinigungsplan insoweit unrichtig geworden ist. Deshalb ist auch ausdrücklich die Möglichkeit einer Änderung nach der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG) auf der Grundlage von § 64 FlurbG vorgesehen worden (§ 13 Abs. 2 Satz 7 FlurbG).

In § 13 Abs. 4 FlurbG wird der besondere Fall geregelt, daß es sich bei dem Streitgegenstand um dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken handelt. Diese können zum einen Rechte sein, die durch Eintragung im Grundbuch gesichert sind; zum anderen sind auch altrechtliche Grunddienstbarkeiten, die einer Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, möglich. Gerade der letztgenannte Fall kann bei Flurbereinigung oftmals zum Streit zwischen den betroffenen Beteiligten führen, weil sich bei einer im Flurbereinigungsplan angestrebten Regelung herausstellt, daß über Inhalt und Umfang des Rechtes, das nicht durch eine Eintragung näher erläutert wird, keine Klarheit besteht. In diesem Falle sind die Flurbereinigungsbehörden nicht befugt, eine verbindliche Feststellung über das

Bestehen oder Nichtbestehen der altrechtlichen Grunddienstbarkeit zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. März 1981 - 5 C 67.79) - = RdL 1981, S. 180 = RzF 13 II, S. 9). Um das Verfahren nach dem Beschleunigungsgrundsatz als vordringliche Maßnahme weiter betreiben zu können, ist deshalb der Flurbereinigungsbehörde für den Fall des Streites über dingliche Rechte die Möglichkeit einer Festsetzung nach § 13 Abs. 4 FlurbG gegeben.

3. Beschreibung eines praktischen Beispiels

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat im Jahre 1986 von der Möglichkeit, Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 bis 4 FlurbG zu treffen, in einem Spruchverfahren bei mehreren Widerspruchsführern Gebrauch gemacht. Der Sachverhalt hierzu sei im folgenden kurz angeführt:

In dem Verfahren W. waren die fünf Teilnehmer A - E mit ihren Ortslagengrundstücken beteiligt. Die Grundstücke wiesen mehrfach verspringende Grenzfürungen zueinander auf und waren durch eine zweireihige Bebauung gekennzeichnet. Der vordere Teil entlang der Straße enthielt eine durchgehende Bebauung mit Wirtschaftsgebäuden, und im mittleren Teil der Grundstücke grenzten mehrere Wohnhäuser abstandlos aneinander. Der zwischen den beiden Bebauungsreihen befindliche unregelmäßige Durchgang von im Mittel vier Metern Breite wurde von allen Beteiligten gleichermaßen genutzt, stellte aber schon lange einen Stein des Anstoßes dar, weil über den Umfang des Rechtes, das im Grundbuch nicht eingetragen war, unterschiedliche Auffassungen bestanden. Die Teilnehmer an den Enden des gemeinsamen Durchganges wollten den "Mittelliegern" lediglich ein Gehrecht für die Anwohner selbst zubilligen; die "Mittellieger" hingegen, die auch einen Gewerbetrieb führten, wollten zur Betriebsführung, Anlieferung usw. einen umfassenden Anliegerverkehr ermöglicht haben. Der Inhalt des Rechtes war schon mehrfach Gegenstand von Zivilprozessen gewesen; das Verfahren wurde aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen immer wieder aufgegriffen und stand neu zur Entscheidung an. Während der Durchführung der Flurbereinigung trat eine Häufung gegenseitiger Schikanen auf. Teilnehmer A an der Seite des gemeinsamen Durchganges stellte mehrere massive Pflanzkübel auf; der an sich zu begrüßende Aspekt der Ortsverschönerung war hierbei sicherlich nicht der erstrangige Gesichtspunkt. Hinzu kam ein Streit über die Zuordnung einer Giebelmauer zwischen den Teilnehmern A und B, Zuwegungsrechte im rückwärtigen Grundstücksbereich vom Teilnehmer A über das Grundstück von B, Überbauten und anderes mehr. Es lag somit Streit in mehrfacher Hinsicht vor, zum einen hinsichtlich des gemeinsamen Durchganges, zum anderen wegen des Eigentums an der Giebelmauer und der Eigentumsverhältnisse im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Das Kulturamt war bestrebt, diesem Wirrwarr ein Ende zu bereiten und die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen. Es formulierte eine Dienstbarkeit für den allen Grundstücken gemeinsamen Durchgang und versuchte auch, durch eine sinnvolle Grenzregelung im Bereich der Giebelmauer und der rückwärtigen Gartengrundstücke den Interessen der beiden "Kampfhähne" A und B gerecht zu werden. Von den fünf Teilnehmern erhoben drei (A, B und E) Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan. Das Kulturamt sah die Widersprüche als unbegründet an und legte sie der Spruchstelle für Flurbereinigung zu Entscheidung vor.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung versuchte nochmals, Einvernehmen herzustellen, und verhandelte zur Abhilfe der Widersprüche mit allen Betroffenen A bis E. Da sich eine einvernehmliche Regelung als nicht durchführbar herausstellte, traf sie im Nachtrag zum Flurbereinigungsplan folgende Festsetzung:

1. Die Flurbereinigungsbehörden sind zur Entscheidung des Streites über den rechtmäßigen Verlauf der Grenze zwischen den im Flurbereinigungsverfahren neu gebildeten Flurstücken Gemarkung W. Flur 6 Nr. 228 und Nr. 229 im Bereich der Wohnungsbebauung (Giebelwand beim Wohnhaus im Flurstück Nr. 229) und des rückwärtigen Wirtschaftsgebäudes nicht zuständig.
2. Wegen dieses Streites wird für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 bis 4 FlurbG die Festsetzung getroffen, daß als Eigentums-grenze zwischen den Altflurstücken Gemarkung W. Flur 6 Nr. 1223/6, 1223/5, 1223/2 und 3684/1230 die im Flurbereinigungsplan ausgewiesene und örtlich vermarkte Grenze zwischen den Flurstücken Flur 6 Nr. 228 und Nr. 229, die in den Rißunterlagen des Kulturamtes mit den Punktnummern 2825 und 2830 bezeichnet ist, gilt.
3. Die Festsetzung nach Nr. 2 ist für die Betroffenen bindend, solange nicht eine entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes bekannt ist. Weicht die Entscheidung von der Festsetzung ab, so wird ihr im Flurbereinigungsverfahren Rechnung getragen, wenn sie der Flurbereinigungsbe-hörde bis zur Schlußfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens W. vorgelegt wird.
4. Die in der Flurbereinigung begründete Grunddienstbarkeit (§ 15/4 A lfd. Nr. 8 bis einschließlich lfd. Nr. 12; Seite 101 und 102 des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes), wonach den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke Gemarkung W. Flur 228 bis 231 und 233 gegenseitig gestattet wird, über die belasteten Flächen der Grundstücke, so wie sich dies aus der Darstellung in der Zuteilungskarte ergibt, zu gehen und zu fahren, wird aufgehoben.
5. Soweit bisher in der Lage der aufgehobenen Grunddienstbarkeit alte Rechte und Dienstbarkeiten bestehen, bleiben diese durch die Flurbereinigung unberührt; sie bleiben mit ihrem bisherigen Inhalt an den in alter Lage ausgewiesenen neuen Grundstücken aufrechterhalten (§ 15 III Nrn. 6 und 7 des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes).

Die Nachtragsänderung wurde den jeweils Betroffenen (Nr. 1 bis 5 den Teilnehmern A und B, Nr. 4 bis 5 den Teilnehmern C bis E) in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Die vier Teilnehmer A bis D erhoben gegen den Nachtrag Widersprüche mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Spruchstelle wies alle vier Widerspruchsführer durch Widerspruchsbescheide ab. Keiner der Beteiligten hat hiergegen Klage erhoben.

4. Schlußbemerkung

Von der Möglichkeit, Festsetzungen nach § 13 Abs. 2 bis 4 FlurbG zu treffen, wird von den Kulturämtern wenig Gebrauch gemacht. Vom Grundsatz her ist dies auch zu begrüßen, denn es darf nicht verkannt werden, daß diese vorläufige

Regelungen enthalten, die gewissermaßen ein Provisorium darstellen. Ziel der Flurbereinigung sollte es zweifelsohne sein, dem Neugestaltungsauftrag des Gesetzgebers entsprechend klare Verhältnisse zu schaffen und hierbei die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen (§ 37 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Es darf aber nicht verkannt werden, daß die Bemühungen um die rechtliche Regelung da ihre Grenzen finden, wo Streit über den Ausgangspunkt der Ermittlungen, nämlich über die Einlage eines Teilnehmers, besteht. Für die genannten Fälle liefert deshalb § 13 FlurbG eine elegante Lösung, Streitigkeiten, zu deren Klärung die Flurbereinigungsbehörde ohnedies nicht befugt ist, aus dem Wege zu gehen. Hierin darf nicht etwa ein Resignieren vor den Problemen gesehen werden, sondern eine wirkungsvolle Möglichkeit, Verzögerungen bei der Durchführung der Flurbereinigung zu vermeiden.

FLURBEREINIGUNG UND LANDWIRTSCHAFT – SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER STRUKTURUNTERSUCHUNG –

von Regierungsrat Hans-Werner Baur, Westerbürg

In Heft 5 der "Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung" vom Frühjahr 1986 waren die Ergebnisse einer Untersuchung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz, über den Einfluß von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenfassend dargestellt worden. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, daß die Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz gerade die in den rheinland-pfälzischen Mittelgebirgsstandorten ungünstigen landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse grundlegend verbessern und zu einer wirksamen und nachhaltigen Kostenentlastung in den landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im folgenden sollen aus dieser Untersuchung einige Schlußfolgerungen und Erkenntnisse für die Bodenordnung aus der Sicht der Landwirtschaft, für die Verwirklichung landespflegerischer Belange in der Flurbereinigung und für die verschiedenen Bodenordnungsverfahrensarten dargestellt werden.

1. Für die Bodenordnung aus landwirtschaftlicher Sicht

Die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz stellen für den Landwirt eine echte Zukunftsinvestition dar. Ihre Ergebnisse sind daher nach langfristigen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, daß die eigentliche und umfassende Flurbereinigungswirkung erst einige Jahre nach der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens eintritt.

In den Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz stehen der durchgreifenden Agrarstrukturverbesserung mit Hilfe der Bodenordnung als besondere Schwierigkeiten sowohl die Topographie als auch die ungünstigen Eigentumsstrukturen als besondere Hemmnisse entgegen. Deshalb wurden einzelne Strukturelemente - wie z.B. die erzielten Schlaglängen und die Anzahl der Besitzstücke - noch nicht in vollem

Umfange zufriedenstellend verbessert. Wegen der flurbereinigungsrechtlichen Bestimmungen über die wertgleiche Abfindung jedes Teilnehmers in Land - auch des kleinsten Grundstückseigentümers - ist deshalb zukünftig ein wesentlich stärkeres Augenmerk auf ergänzende Bodenordnungsmaßnahmen, wie z.B. die Bildung rationaler Bewirtschaftungseinheiten oder den freiwilligen Landtausch (auch als Pachttausch) zu legen. Die beiden letztgenannten Hilfsmittel bringen landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlich gute Strukturergebnisse. Ihr umfangmäßiger Einsatz läßt aber prinzipiell noch sehr zu wünschen übrig. Aus diesem Grunde sowie aus Gründen der Neuausrichtung der Agrarstrukturpolitik müssen diese Ordnungsinstrumente in der Zukunft in wesentlich stärkerem Umfang zum Einsatz kommen.

In Anbetracht der augenblicklich äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft muß die Effizienzmaxime noch stärker bei der Bodenordnung beachtet werden. Mehr denn je muß auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis, sprich: Ausführungskosten im Verhältnis zum Agrarstruktureffekt der Bodenordnung, geachtet werden. Mit möglichst geringem Aufwand und dies bedeutet in der Bodenordnung stets mit einfachen Verfahrensarten, muß die Landneuordnung durchgeführt werden - soweit selbstverständlich die speziellen Rahmenbedingungen im Einzelfall wie Art und Umfang von Drittplanungen sowie der Zustand des Liegenschaftskatasters dies für die jeweilige Gemarkung zulassen. Auch aus haushaltsrechtlicher Sicht darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß damit gleichzeitig einem tragendem Haushaltsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Wie die eingangs erwähnte Untersuchung gezeigt hat, müssen die für die Abfindungsgestaltung zuständigen Planer noch verstärkter in landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen unter Einbeziehung der agrartechnischen Fortschritte denken und die Gemarkungen neu ordnen. Dies gilt insbesondere für die sehr ungünstig strukturierten Gemarkungen in der Westpfalz, im Hunsrück sowie im Westerwald, während demgegenüber die Betriebe in der westlichen Eifel deutlich günstiger strukturiert sind und insofern diese Probleme nicht in dieser Form auftreten. Soweit die Abfindungsgestaltung zu wünschen übrig läßt, dürfte dies in der Regel entscheidend auf die Person des verantwortlichen Planers zurückzuführen sein. Diesem Aspekt wurde jedoch in der jüngsten Strukturuntersuchung nicht ausdrücklich nachgegangen.

Der § 44 des Flurbereinigungsgesetzes, der die wertgleiche Abfindung jedes Teilnehmers in Land regelt, deckt grundsätzlich eine großzügige und zweckmäßige Abfindungsgestaltung ab. Der damit dem Planer eingeräumte weite, aber keineswegs unbegrenzte Ermessensspielraum, wird in vielen Fällen nicht ziel- und zweckentsprechend ausgenutzt.

Bei diesen Betrachtungen kann der landwirtschaftliche Strukturwandel nicht außer Acht gelassen werden. Im Zuge dieses Strukturwandels gewinnt die Landpacht kontinuierlich an Bedeutung. Der hohe Pachtlandanteil der Betriebe, der mit zunehmender Betriebsgröße sogar ansteigt, erfordert seinerseits bereits eine stärkere Berücksichtigung in der Bodenordnung und spricht weiterhin für einen verstärkten Einsatz und Bildung rationaler Bewirtschaftungseinheiten und der freiwilligen Tauschverfahren. Soweit unzureichende Schlaggrößen in den Bodenordnungsverfahren gebildet wurden, dürfte dies auf einen unzureichenden Einsatz dieser ergänzenden Bodenordnungsinstrumente zurückzuführen sein.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hat die Untersuchung ergeben, daß einfache Bodenordnungsverfahren mindestens ebenso gute Strukturergebnisse wie die klassischen Flurbereinigungsverfahren erzielen. Diese Erkenntnis ist für die Landwirtschaft in den Höhengebieten von Rheinland-Pfalz von besonderem Interesse, und zwar nicht nur aus Gründen der Amortisation der Eigenleistungen an den Ausführungskosten der Bodenordnungsverfahren. Vielmehr wird damit der Grundsatz bestätigt, daß relativ extensive Landbewirtschaftung im Regelfalle auch vereinfachte Bodenordnungsverfahren zur Landneuordnung erfordert.

Selbst wenn die Neugestaltungsergebnisse des einen oder anderen Strukturmerkmals auch nach der Bodenordnung noch als verbesserungsbedürftig gelten mögen, so darf dabei keineswegs die bereits angesprochene vielfach äußerst ungünstige Ausgangssituation übersehen werden. Nur unter Beachtung der Ausgangslage lassen sich die Ergebnisse richtig würdigen und beurteilen. Nur unter diesem Blickwinkel läßt sich feststellen, welchen beachtlichen Beitrag die Bodenordnungsverfahren auf die Strukturentwicklung der Betriebe ausüben. Dabei darf zusätzlich die positive Wirkung auf den Strukturwandel und die Aufstockung der landwirtschaftlichen Betriebe mit weiteren Nutzflächen in Folge der erhöhten Bodenmobilität während der Verfahren nicht unerwähnt bleiben. So wurden z.B. die im Rahmen der vorliegenden Strukturuntersuchung betrachteten Betriebe im Durchschnitt um immerhin 20 % in ihrer Flächenausstattung vergrößert; jeder Betrieb wurde durchschnittlich um 4 ha Nutzfläche aufgestockt.

2. Hinweis auf die Bedeutung der Agrarstruktur

Die Bedeutung guter landwirtschaftlicher Strukturen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ohne günstige Agrarstrukturen entstehen nicht nur Effizienzverluste, sondern auch ein zunehmend auseinanderklaffendes Verhältnis von möglicher technischer Ausstattung der Betriebe und deren Anwendungsbereich - der landwirtschaftlichen Nutzfläche - mit möglichen Kostensteigerungen, die insbesondere im internationalen Agrarsektorvergleich zu zusätzlichen Wettbewerbsnachteilen und -verzerrungen führen können. Die sich langfristig ohnehin durchsetzenden ökonomischen Gegebenheiten und die damit verbundene Tatsache, daß die Produktion langfristig eher an die günstigeren Standorte wandert, unterstützen letztendlich die Forderung nach einer möglichst großzügigen und wirksamen Landneuordnung. Weiterhin tragen die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unter dem vorgenannten Gesichtspunkt maßgeblich dazu bei, das Hauptsorgenkind der Agrarpolitik, die mangelhafte Einkommenssituation in der Landwirtschaft, zu verbessern.

3. Für die Landespflege

Die Neugestaltung der Gemarkungen mit Hilfe der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG ist grundsätzlich als Ganzes zu sehen, d.h. die agrarstrukturelle Neuordnung steht in engem Zusammenhang mit der Landespflege. Für die langfristige Funktionsfähigkeit der landespflegerischen Anlagen ist aber wiederum deren uneingeschränkte Annahme durch die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwingende Voraussetzung.

Diese Annahme stößt bei den Landwirten aber immer wieder auf Widerstand, und zwar nicht nur bei den Praktikern, sondern auch bei der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Soweit die landespflegerischen Maßnahmen ertragreiche Nutzflächen beanspruchen, ist diese kritische Einstellung - insbesondere angesichts der z. Zt. schwierigen agrarökonomischen Gesamtsituation - durchaus verständlich und berechtigt.

Im Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung durch Bodenordnungsverfahren ist deshalb vor dem Hintergrund der jüngsten Strukturuntersuchung zur Umweltverträglichkeit der neugestalteten Nutzflächen folgendes zu bemerken:

Für die rheinland-pfälzischen Agrarstrukturverhältnisse steht die nach der Bodenordnung verbesserte Agrarstruktur keineswegs im Widerspruch zu ökologischen Belangen. Denn selbst nach einer noch stärkeren Zusammenlegung sind die Schläge nicht so groß, daß sie den Anbau großflächiger Monokulturen zulassen. Deshalb geht nach Ansicht des Verfassers auch jede Kritik bezüglich nicht vorhandener umweltgerechter Schläge in Rheinland-Pfalz - vor allem in den Mittelgebirgslagen - aus den bereits oben genannten Gesichtspunkten fehl.

Je günstiger die agrarstrukturelle Neuordnung geplant und verwirklicht wird, desto größer ist die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, den Aufbau eines Biotopverbundsystems mitzutragen und verfügbare Flächen vorrangig für ökologische Zwecke zu verwenden.

Zum Problem umweltgerechter Schlaggrößen äußert sich das Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen vom März 1985 zum Thema "Umweltprobleme der Landwirtschaft" wie folgt:

"In keinem Fall sollten Schläge eine Größe von 10 ha überschreiten.

Die durchschnittliche Schlaggröße muß weit darunter liegen. Die Vergrößerung eines Schlages sollte in der Regel schon dann unterbleiben, wenn dadurch nur relativ unbedeutende zusätzliche Einsparungen zu erreichen sind."

Vergleicht man die Neuordnungsergebnisse mit diesen Vorstellungen, so ist festzustellen, daß die rheinland-pfälzische Bodenordnung diesen Forderungen bereits gerecht wird.

Als richtungsweisende Lösung kommt nur die Integration und der Einbau eines Biotopverbundsystems in gut strukturierte Agrarflächen in Frage. Damit wird auch der vielzitierte Gegensatz zwischen Ökonomie und Ökologie im Bereich der Flurbereinigung aufgehoben.

4. Für die Bodenordnungsverfahrensarten (grundsätzlich)

Hinsichtlich der Verfahrensarten hat die Strukturuntersuchung gezeigt, daß die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren als relativ einfache Form der Bodenordnung aus agrarstruktureller Sicht und unter den speziellen Voraussetzungen ihrer Anwendung der klassischen Flurbereinigung mindestens ebenbürtig, hinsichtlich einiger wesentlicher Strukturmerkmale sogar überlegen sind.

Zum Einsatz der gesamten Bandbreite der Bodenordnungsverfahrensarten ist in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

- 4.1 Aus einer Vielzahl von Gründen müssen zukünftig verstärkt einfachere Bodenordnungsverfahren angewandt werden. Hierfür sprechen u.a.:
- die agrarökonomische Gesamtsituation;
 - die relativ hohe Effizienz einfacher Bodenordnungsverfahren;
 - das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Bodenordnungsmaßnahmen aus privatwirtschaftlicher wie aus landeshaushaltsrechtlicher Sicht;
 - der landwirtschaftliche Strukturwandel läuft in großem Umfang über die Landpacht; diese Tatsache erfordert schnelle und flexible Bodenordnungsinstrumente, die diesem Tatbestand entsprechend Rechnung tragen;
 - die Forderung nach landschaftsschonender Neuordnung begünstigt einfachere Verfahren wegen des i.d.R. deutlich geringeren Ausbauräumens; hierzu hat das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten mit dem Erlaß vom 18.12.1984 ergänzende und richtungsweisende Vorgaben bekanntgegeben;
 - zukünftig vermehrt anfallende Zweit- und Drittbereinigungen begünstigen weiterhin die vereinfachten Verfahren (dazu hat das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten seinen nachgeordneten Dienststellen den sogenannten Zweitbereinigungserlaß vom 15.11.1984 an die Hand gegeben);
 - auch der Landtag von Rheinland-Pfalz hat mit seinem Beschluß vom 6. Juli 1984 die Landesregierung aufgefordert, Flurbereinigungsmaßnahmen zukünftig verstärkt in beschleunigten und alternativen Verfahren durchzuführen; vor diesem Hintergrund sind auch die beiden vorgenannten ministeriellen Rundschreiben vom 15.11.1984 und 18.12.1984 zu sehen;
 - schließlich zielt der Beschluß des Landtages vom 27.02.1986 zur "Neugestaltung der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz" mit seinen Forderungen ebenfalls in diese Richtung.
- 4.2 Zur Verstärkung der in den Bodenordnungsverfahren erzielten Strukturverbesserung müssen parallel und zusätzlich zu den Verfahren nach dem FlurbG "Rationelle Bewirtschaftungseinheiten" gebildet werden.
- 4.3 Schließlich sprechen auch Gesichtspunkte wie die Bürgerfreundlichkeit, die Planungstransparenz der Maßnahmen und der damit in engem Zusammenhang stehende Umfang der Rechtsbehelfsverfahren für die einfacheren Verfahrensarten.

FREIWILLIGER LANDTAUSCH IN OBSTBAUFLÄCHEN

Das Beispiel Gau-Algesheim

von Rudolf Hauser, Worms

Ein freiwilliger Landtausch mit 51 Beteiligten? Rhein Hessische Gebietskenner werden den Kopf schütteln und behaupten, es sei unmöglich, mehr als 3 Bauern "unter einen Hut zu bringen", schon dies sei angesichts der verbreiteten "Einzelkämpfermentalität" ein schwieriges Unterfangen.

Wenn ein Landtausch in diesem Umfang dennoch zustande kam, so hängt dies mit einigen lokalen Besonderheiten zusammen, auf die im folgenden zunächst einzugehen ist.

Rüben, Reben, Obstbäume - Eine ländliche Kleinstadt

Die Kleinstadt Gau-Algesheim (5723 Einwohner), etwa 10 km östlich von Bingen oberhalb der Mündung des Welzbaches in den Rhein gelegen, ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Schwerpunktgemeinde für die Funktion "Wohnen" sowie als Standort für produzierendes Gewerbe und Erholungsgemeinde ausgewiesen. Obwohl die Zweckbestimmung "Landwirtschaft" fehlt, wirtschaften in Gau-Algesheim ca. 30 Haupterwerbslandwirte, denen allerdings etwa die 5-fache Zahl an Nebenerwerbsbetrieben gegenübersteht. Mehr als 50 % der Betriebe bewirtschaften weniger als 2 ha LF, 35 % sogar unter 1 ha LF.

Das Gemarkungsbild ist durch eine ausgesprochen vielfältige landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die sich zahlenmäßig lt. Hauptübersicht der Liegenschaften wie folgt darstellt:

Ackerfläche	:	281 ha
Gartenland (überw. Obstbau)	:	458 ha
Grünland	:	68 ha
Rebfläche	:	275 ha
Wald	:	66 ha

Bereits der erste optische Eindruck vermittelt eine Vorstellung von der erheblichen Besitzersplitterung der landwirtschaftlich genutzten Fläche; konkrete Zahlen zu den durchschnittlichen Besitzstücksgrößen liegen jedoch nicht vor. Als Anhaltspunkt mag die mittlere Flurstücksgröße von nur 995 m² den Grad der Zersplitterung kennzeichnen.

Flurbereinigung - ein Reizwort

Trotz der ausgeprägten agrarstrukturellen Mängel (auch Wege- und Wasserführung lassen zu wünschen übrig) stößt die Durchführung umfassender Bodenordnungsmaß-

nahmen in der Gemarkung auf massiven Widerstand, und zwar insbesondere bei den verpachtenden Grundstückseigentümern und den Nebenerwerbsbetrieben. Dieser Personenkreis befürchtet in einem Flurbereinigungsverfahren erhebliche Kostenbelastungen sowie im Obstbau - einer Domäne der Nebenerwerbsbetriebe - langjährige Ertragseinbußen.

Bisher konnte die relativ kleine Zahl von Befürwortern einer Bodenordnung unter den Haupterwerbsbetrieben - trotz guter Argumente - keinen Meinungswandel in der Gemeinde herbeiführen. Dieses Meinungsbild ist im übrigen in der Rheintalregion zwischen Mainz und Bingen so ausgeprägt, daß dort bisher kein einziges Flurbereinigungsverfahren in Gang zu bringen war!

Obstbauverband ergreift Initiative

Diese Situation veranlaßte insbesondere die obstanbauenden Betriebe, schon frühzeitig nach Möglichkeiten für eine rationellere Bewirtschaftung zu suchen. Im Jahre 1957 wurde in Gau-Algesheim ein Obstbauverband mit 78 Mitgliedern gegründet und dem Wasser- und Bodenverband angegliedert. Ziel war es, eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung größerer Obstbaumflächen zu erreichen und dadurch die Betriebskosten zu senken. Die Bearbeitung der Grundstücke, insbesondere der Baumschnitt und die Schädlingsbekämpfung, sollte durch Angestellte und Arbeiter des Verbandes erfolgen.

Zu diesem Zweck wurde ein Landnutzungstausch durchgeführt, das heißt, gemeinschaftliche Obstanlagen wurden neu erstellt, ohne auf die Eigentumsverhältnisse und Grundstücksgrenzen Rücksicht zu nehmen. Anschließend erhielt jeder der Beteiligten für jeweils 6 m² Einlagefläche einen Obstbaum der Neuanlage zugeteilt. Nach dieser Methode wurde insgesamt eine Obstbaufläche von ca. 58 ha "umgelegt".

Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt

Im Lauf der Jahre ließ die Wirtschaftlichkeit dieses anfänglich gut funktionierenden Systems zu wünschen übrig, wofür im wesentlichen folgende Gründe maßgeblich waren:

1. Infolge der zunehmenden Spezialisierung und Eigenmechanisierung der Betriebe wurden die Dienstleistungen des Verbandes immer weniger in Anspruch genommen; schon Ende der 70-er Jahre bewirtschaftete die Mehrheit der Mitglieder die zugeteilten Nutzungsflächen selbst. Hinzu kamen wesentlich gestiegene Personalkosten.
2. Bei Gründung des Verbandes wurden die Neuanlagen in Form von starkwüchsigen Hochstämmen (Birnen, Äpfel, Schattenmorellen) erstellt, die eine weitergehende Mechanisierung erschwerten.

Auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Vermarktungsmöglichkeiten entsprachen die verwendeten Obstsorten später vielfach nicht mehr den Anforderungen eines modernen Obstbaus.

3. Ein wesentlicher Punkt war nicht zuletzt, daß im Lauf der Zeit durch wahllose Verpachtungen eine erhebliche Besitzersplitterung eingetreten war, die die rationelle Bewirtschaftung erschwerte.

Diese Gründe führten schließlich dazu, daß der Obstbauverband etwa ab 1980 mit Verlust arbeitete. Auf der Mitgliederversammlung 1984 wurde deshalb der Wunsch laut, den Verband bis etwa Ende des Jahrzehntes aufzulösen.

Hierbei ergab sich allerdings das Problem, daß zum einen die Eigentumsgrenzen in der Örtlichkeit nicht mehr feststellbar waren und außerdem die Zuteilung des "eigentlichen" Eigentums mit Sicherheit nahezu chaotische Bewirtschaftungsverhältnisse verursacht hätte.

Freiwilliger Landtausch als Lösung

Der Vorstand des Obstbauverbandes trat im Jahre 1982 an das Kulturamt Worms heran und bat um Prüfung, ob ein freiwilliges Landtauschverfahren eine geeignete Lösungsmöglichkeit darstelle. Die Vorstellung war, zunächst in einem kleineren Bereich von 11 ha einen Landtausch als Versuchsprojekt durchzuführen, um nach erfolgreichem Abschluß weitere Verfahren folgen zu lassen.

Da der freiwillige Landtausch eine nachhaltige Verbesserung der Agrarstruktur erwarten ließ, beantragte der Wasser- und Bodenverband Gau-Algesheim am 26.07.1982 die Durchführung eines behördlich geleiteten Landtauschverfahrens gem. § 103 a Abs. 1 FlurbG sowie die Förderung des Landtausches nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz vom 15.03.1984 (746-66.30).

Kenndaten des Verfahrens

Im folgenden sollen zunächst die "technischen Daten" des Verfahrens im Überblick tabellarisch dargestellt werden; auf einige Besonderheiten ist später noch einzugehen.

A. Allgemeines

- Einleitungsbeschluß	27.05.1983
- Größe des Verfahrensgebietes (Obstbaumanlagen)	11,0019 ha
- Anzahl der Beteiligten (Ordnungsnummern)	51
- Dauer des Planwuschtermines	5 Tage
- Planvorlage (verbunden mit örtlicher Anzeige der Tauschgrundstücke)	22.10.1984
- Ausführungsanordnung	22.10.1984
- Eintritt des neuen Rechtszustandes	01.12.1984

B. Agrarstrukturelle Daten

- Anzahl der Flurstücke (alt)	84
- Anzahl der Flurstücke (neu)	59
- Anzahl der Besitzstücke einschließlich Pacht (alt)	40

- Anzahl der Besitzstücke (neu)	24
- Anzahl der Besitzstücke in bedingter Lage	10
- Zusammenlegungsverhältnis im Durchschnitt	2,1 : 1
- Wegebeitrag	2,5 %

C. Kosten

- Ausführungskosten für Vermessung und Vermarkung	15.000,-- DM = 1.363,-- DM/ha
- Rekultivierung eines wegfallenden Weges (420 m) durch die Stadt Gau-Algesheim	4.900,-- DM

Die Vermessungs- und Vermarkungskosten wurden vom Land mit 75 % = 11.250,-- DM bezuschußt; außerdem erhielt die Stadt Gau-Algesheim für die Rekultivierung des Weges 75 % = 3.675,-- DM Zuschuß. Damit verblieb eine Eigenleistung der beteiligten Grundstückseigentümer von insgesamt 3.750,-- DM, was bei 10,5 ha kostenpflichtiger Fläche 357,14 DM pro ha entspricht.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen von SO nach O drehenden Hang mit Steigungen zwischen 10 und 15 %. Im Zuge des Landtauschverfahrens wurden die vorher quer zum Hang ziehenden Grundstücke in Falllinie gedreht, um die Bewirtschaftung ohne Seitenhang zu ermöglichen. Außerdem wurde ein (unbefestigter) Weg, der das Verfahrensgebiet diagonal durchschneidet, zum Zwecke der besseren Grundstücksgestaltung an den Rand des Gebietes verlegt. Bisher unregelmäßige Zufahrten zu den Grundstücken konnten durch Eintragung von Fahr- und Wegerechten im Grundbuch rechtlich abgesichert werden.

Bemerkenswert sind die Zusammenlegungsverhältnisse bei den 4 größten Besitzern im Verfahren: Bei 3 Betrieben konnten jeweils 3 Altbesitzstücke zu einer Abfindung und bei einem Betrieb 9 Altbesitzstücke zu 2 Abfindungsgrundstücken zusammengefaßt werden.

In diesem Zusammenhang kommt der Arrondierung der gepachteten Flächen erhebliche Bedeutung zu, da es in allen Fällen möglich war, die Pachtflächen im unmittelbaren Anschluß an die Eigentumsgrundstücke zuzuteilen. Gleichzeitig konnten auch die Grundstücksformen wesentlich verbessert werden, insbesondere das Längen/Breiten-Verhältnis, so daß insgesamt nunmehr eine deutliche Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch das Landtauschverfahren erzielt wurde.

Hervorzuheben ist schließlich die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere das Engagement des Vorstandes im Obstbauverband, der zur Lösung aller anstehenden Probleme durch konstruktive Vorschläge und ständige Gesprächsbereitschaft sehr viel beigetragen hat.

Neues Verfahren in Vorbereitung

Daß der freiwillige Landtausch Gau-Algesheim ein voller Erfolg war, läßt sich nicht zuletzt daran ablesen, daß das nächste Verfahren bereits beantragt wurde und in Bearbeitung ist; diesmal geht es um 45 ha Obstflächen mit 250 Tauschpartnern. Über das Ergebnis dieses Verfahrens soll zur gegebenen Zeit gesondert berichtet werden.

ÜBERLEGUNGEN ZUR KÜNFTIGEN AUSRICHTUNG DER LÄNDLICHEN BODENORDNUNG IN RHEINLAND - PFALZ

von Baurat Claus-Rainer Hess, Worms

1. Vorbemerkung

Mit Beschluß des rheinland-pfälzischen Landtages vom 27. Februar 1986 (Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 1986, Heft 6, S. 1-13) wird die Landesregierung in einem mehrere Punkte umfassenden Programm aufgefordert, bei Planung und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege künftig in noch stärkerem Maße zu berücksichtigen. Die Landesregierung sichert in ihrem Bericht zu diesem Beschluß zu, "die vielfältigen Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Praxis künftig noch mehr als bisher" zu nutzen (Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 1987, Heft 7, S. 16 - 22).

Diese Entwicklung erscheint konsequent angesichts zunehmender Umweltschäden, die nach Schätzungen des Umweltbundesamtes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland inzwischen mit jährlich mehr als 100 Milliarden DM zu Buche stehen.

Für die künftige Arbeit der Flurbereinigungsbehörden sind zwei Aspekte - nicht zuletzt aus landespflegerischer Sicht - von besonderer Bedeutung:

1. Neuanlage und Sicherung von Biotopen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten
sowie
2. Bodenordnungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Landespflegerische Maßnahmen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten

Neuanlage und Sicherung von Biotopen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten werden von der Landesregierung als besonders vordringlich eingestuft.

Diese Auffassung ist - auf den ersten Blick - aus landespflegerischer Sicht nicht zu beanstanden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, daß die Entwicklungsmöglichkeiten von Biotopen in diesen Gebieten wegen der von den landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Beeinträchtigungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel begrenzt sind. In Anbetracht der derzeitigen Agrarpolitik der EG, die insbesondere den deutschen Landwirt zu weiteren Ertragssteigerungen zwingt, werden die auf die Biotope einwirkenden Beeinträchtigungen künftig eher zu- denn abnehmen.

Hinlänglich bekannt sind darüberhinaus die Widerstände von Landwirten und Winzern gegenüber landespflegerischen Maßnahmen, die oft gegen ihren Willen durchgesetzt werden müssen. Die Folge ist nicht selten, das landespflegerische Flächen umgepflügt, Anpflanzungen herausgerissen, kaputtgespritzt oder abgeknickt werden.

Es ist somit - zurückhaltend formuliert - nicht auszuschließen, daß die erhaltenen und neu geschaffenen landespflegerischen Anlagen die ihnen im Naturhaushalt zugedachten Funktionen nicht oder nur zum Teil ausfüllen können, der Aufwand mithin in keinem Verhältnis zum Erfolg steht.

3. Bodenordnungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eine große Chance zu einer vergleichsweise nachhaltigeren Verbesserung des Naturhaushaltes ist in Bodenordnungsverfahren aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sehen, in deren Rahmen ganze Ökosysteme saniert werden könnten. Insofern ist schwer verständlich, daß die Landesregierung lediglich abwägen will, "ob zur Finanzierung dieser Verfahren im nächsten Haushaltsplan Landesmittel bereitgestellt werden sollen".

Am Beispiel des Ökosystems "Fließgewässer" läßt sich nachvollziehen, wie notwendig diese Verfahren zur Beseitigung von Umweltschäden sind. Ein Vergleich aktueller Gewässergütekarten mit denen früherer Jahre zeigt, daß durch Inbetriebnahme zahlreicher Kläranlagen die Belastungen von Fließgewässern zurückgegangen sind. Gleichwohl weisen die in agrarisch intensiv genutzten Regionen (wie zum Beispiel Rheinhessen) gelegenen Fließgewässer nach wie vor erhebliche Belastungen auf und werden überwiegend als stark bis kritisch belastet eingestuft.

Diese Belastungen könnten wesentlich gemindert werden, wenn der Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer reduziert und die Selbstreinigungskraft des Gewässers wiederhergestellt bzw. gestärkt werden könnte. Notwendig sind hierzu entsprechend breite Ufersäume, die einerseits den Eintrag belastender Stoffe abpuffern, andererseits Voraussetzung für den Rückbau der Gewässer und deren Bepflanzung sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darüberhinaus angestrebt, ehemals natürliche Retentionsräume - in älteren Karten als Auwald oder Feuchtwiese ausgewiesen, nunmehr oft umgebrochen und ackerbaulich genutzt -wiederherzustellen. Die wasserwirtschaftliche Zielsetzung deckt sich mit der der Landespflege; denn aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes gehören die Flußauen zu den bundesweit besonders stark gefährdeten Ökosystemen.

In diesen Gebieten sollten schwerpunktmäßig die für den Erwerb landespflegerisch bedeutsamer Flächen zur Verfügung stehenden Landesmittel (Kapitel 0702 Titel 89221) eingesetzt werden, wobei die Haushaltsansätze entsprechend den zu lösenden Problemstellungen um ein Vielfaches erhöht werden müssen.

4. Folgerungen

Die Beseitigung von Umweltschäden ist angesichts der immensen Folgekosten (s. o.) auch aus ökonomischer Sicht ein Gebot der Stunde. Die Flurbereinigung kann hierzu durch Bodenordnungsverfahren aus landespflegerischen Gründen einen wertvollen Beitrag leisten, der - bezüglich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt - höher einzuschätzen ist, als Bemühungen, landwirtschaftlich intensiv genutzte Gebiete mit naturnahen Flächen zu "durchmischen".

Aus der Sicht der Flurbereinigung sind diese Überlegungen auch insofern bedeutsam, als sie bei noch umfassenderer Berücksichtigung landespflegerischer Belange Gefahr läuft, ihre Klientel vollends zu verlieren. Schon heute ist ein Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur für viele Landwirte und Winzer angesichts unbefriedigender agrarpolitischer Rahmenbedingungen und eigener Verschuldung - die Kreditaufnahme der Landwirtschaft hat nach Angaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits eine Höhe von etwa 4.000,-- DM je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche erreicht - nicht unbedenklich. Die Bereitschaft, sich auf weitere finanzielle Belastungen einzulassen, steigt mit zunehmender ökonomischer Effizienz der Flurbereinigung. Eine Reduzierung landespflegerischer Maßnahmen auf ein den gesetzlichen Bestimmungen gerade noch entsprechendes Maß wäre zu verkraften, wenn - wie aufgezeigt - gestörte Ökosysteme durch landespflegerische Bodenordnungsverfahren saniert werden könnten. Auf diese Weise bleibt die Flurbereinigung ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur, ohne daß der Naturhaushalt - großräumig und gesamtökologisch gesehen - beeinträchtigt wird.

PLANUNG UND AUSBAU EINER KOMBINIERTEN WEGE-, GEWÄSSER- UND LANDESPFLEGEANLAGE

von Vermessungsamtmann Hans Ohler, Neustadt

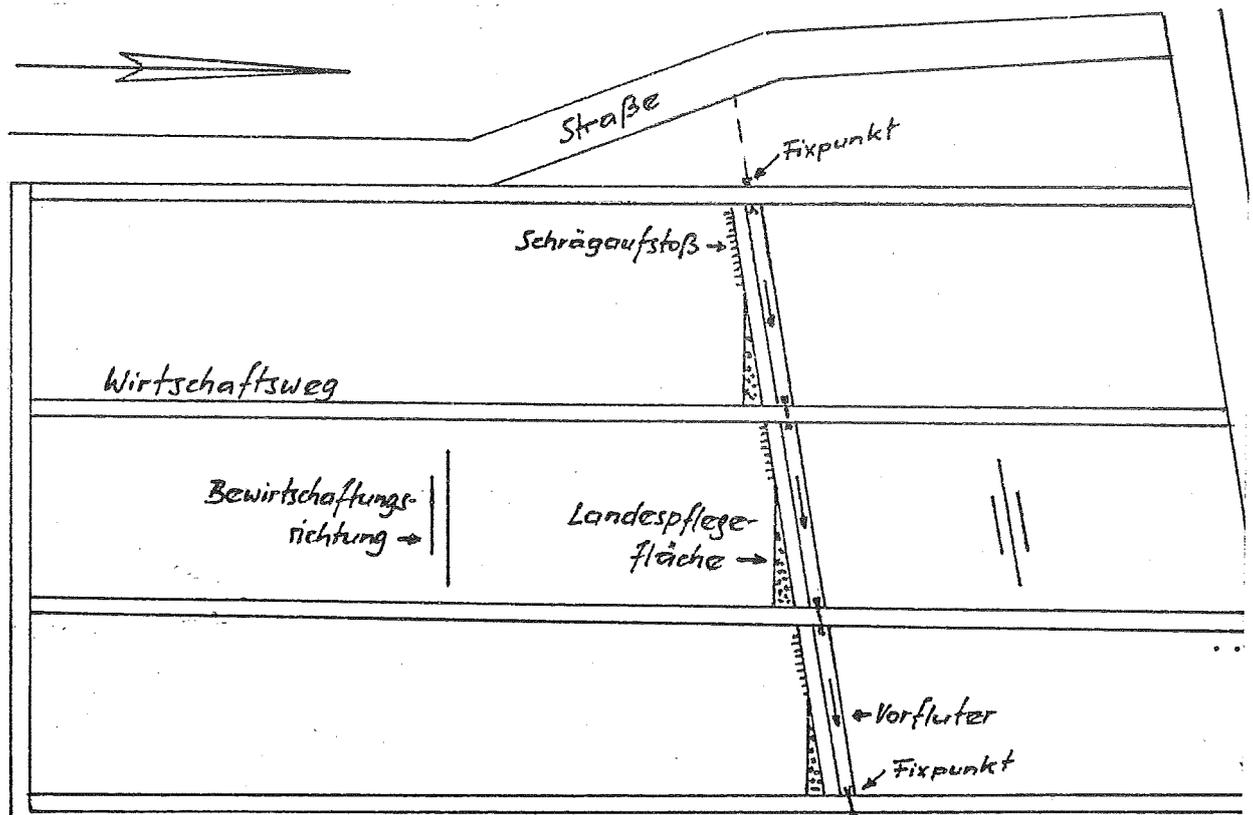
Grundlage für die nachfolgend geschilderten Überlegungen war die Prüfung eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für ein Weinbergsflurbereinigungsverfahren in abschnittsweiser Bearbeitung.

In diesem Verfahren stehen sich unterschiedliche Ansichten, insbesondere was die künftigen Bearbeitungsflächen (neue Blockeinteilung) und die sinnvolle Einplanung von Landespflegeflächen angeht, gegenüber.

Bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird die grundsätzliche Notwendigkeit weniger bestritten. Hier kommt es allenfalls bzgl. des Umfangs der auszubauenden Anlagen zu Gegensätzen.

Das hier zugrundeliegende Verfahrensgebiet ist im Norden wie im Westen durch Straßen und im Süden als auch im Osten durch Wirtschaftswege abgegrenzt. Etwa in der Mitte des Verfahrensgebietes besteht eine natürliche Geländemulde, die in West-Ost-Richtung von einem Graben in unregelmäßigem Verlauf durchzogen wird.

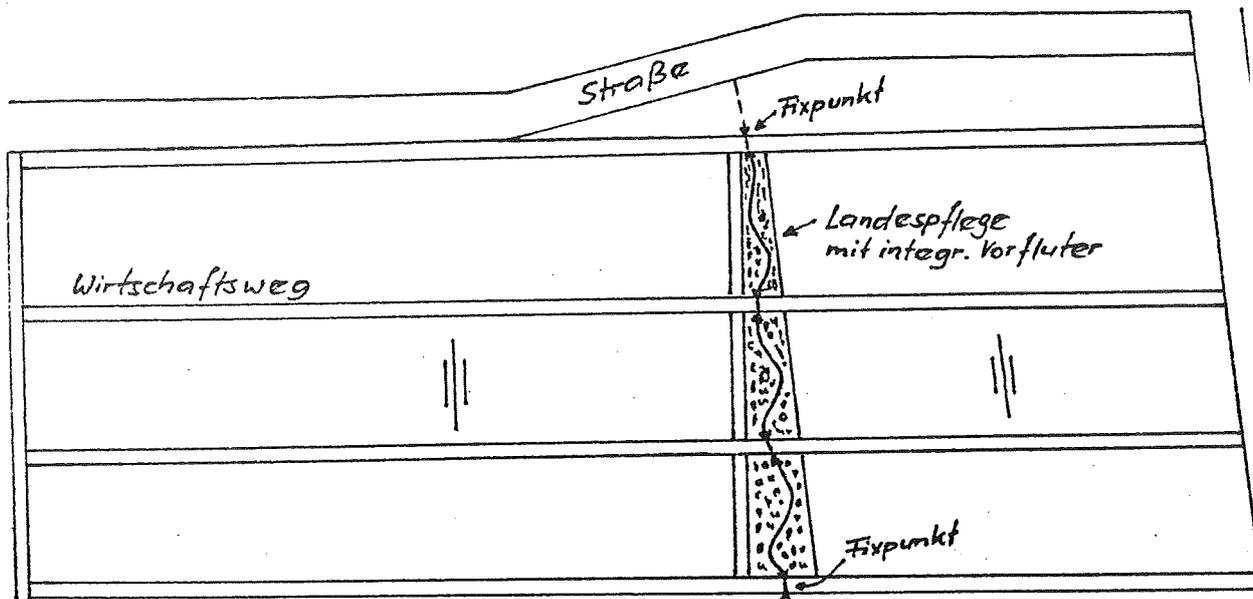
Keine der vorgegebenen Richtungen gibt eine vollständige Parallelität wieder. Die neuen Grundstücke sollten jedoch dieses Merkmal unter Beachtung der dominant West-Ost verlaufenden Rebzeilenrichtung nachweisen. Daraus ergab sich die in nachfolgender Zeichnung vereinfacht dargestellte Planung.



Bei dieser planerischen Lösung der neuen Feldeinteilung wurden in erster Linie die Belange der Winzer berücksichtigt und erst danach auch landespflegerische Überlegungen angestellt. Das Ergebnis ist offensichtlich: Spitzen, Mißformen, - unwirtschaftliche Flächen -, die sich aufgrund der parallelen Einteilung ergeben, sind als Landespflegeflächen vorgesehen. Dieses Vorgehen, nämlich nur nichtverwertbare Flächen der Landespflege zuzuführen, wird den Flurbereinigungsplanern immer wieder negativ vorgehalten.

Ergänzend ist noch anzumerken, daß der geplante neue Vorfluter profilgerecht (Trapezform) und der ihn begleitende Weg in Beton ausgebaut werden sollten.

Bei Abwägung der zu berücksichtigenden Belange der Landwirtschaft, der Landespflege und der Wasserwirtschaft sollte das Ergebnis der Planung mehr zur Integration der verschiedenen Maßnahmen beitragen. Wie dies aussehen kann, ist aus der nächsten Zeichnung ersichtlich.



Was ist nun anders bei erster oberflächlicher Betrachtung der beiden Zeichnungen?

Die neuen Grundstücke unterscheiden sich nicht wesentlich, aber der Flächenverlust wird größer. Die Betrachtung ist so nicht richtig, denn bei der ersten Lösung entsteht ein zusätzlicher Landverbrauch für die Gewährung von Mehrausweisungen zum Ausgleich der entstehenden Schrägaufstöße und eine harmonische Einfügung der neugeschaffenen Anlagen in das Landschaftsbild wird nicht erreicht.

Bei der zweiten Lösung steht durch die langgezogene Dreiecksfläche die Landespflegefläche im Vordergrund, in die ein gewundener Trockengraben integriert wird, wodurch die sonst so dominierende Wegeführung abgeschwächt wirkt. Strauchgruppen, Einzelbäume und Sukzessionsflächen sollen einander abwechseln. Insgesamt werden durch die geänderte Planung eine Vielzahl von Vorteilen erreicht in Bezug auf

- das Einfügen der Maßnahmen in das Landschaftsbild,
- das weitgehendste Entfallen der Trennwirkung in ökologischer und gestalterischer Hinsicht
- die weniger aufwendige Gewässerunterhaltung,
- die verminderte Fließgeschwindigkeit,
- die Kosteneinsparung, da kein technischer Ausbau (Sohlbefestigung) stattfindet,
- die Neuanlage der Weinbergsflächen.

Die Landespflegefläche setzt sich muldenförmig von dem übrigen Gelände ab. Das eigentliche Gewässerbett wird durch seinen geringen Einschnitt sichtbar und ist durch kleine Geröllquerdämme unterbrochen. Neben der Einsaat mit Wildkräutern und Gräsern sowie der Neuanpflanzung von Wildstauden erfolgte auch eine Verpflanzung von Schlehenbüschen aus zu entfernenden Beständen.

Nach Abschluß der fachaufsichtlichen Prüfung, der eine eingehende Beratung mit der Planungsbehörde (Kulturamt) und den anderen zu beteiligenden Stellen (insbesondere auch mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft), voranging, wurde die Planung "Ausbau einer kombinierten Wege-, Gewässer- und Landespflegeanlage" nach § 41 FlurbG ohne Einwendung festgestellt und der Ausbau in der Örtlichkeit mittlerweile verwirklicht.

Die neu geschaffenen Anlagen wurden vor Ort positiv angenommen und ähnliche Planungen auch in anderen Weinbergsflurbereinigungen vorgesehen bzw. realisiert.

SEKUNDÄRBIOTOPE DURCH DIE FLURBEREINIGUNG

Ein Erfahrungsbericht des Kulturamtes Neustadt

von Techn. Angest. Gert Köhler, Neustadt

In der letzten Ausgabe der LKV-Nachrichten wurde unter gleicher Themenbezeichnung auf Erfahrungen bei der Anlage von stehenden Kleingewässern eingegangen. Wie angekündigt, sollen heute Erfahrungen vom Trockenmauerbau weitergegeben werden.

Diese neuen Mauern haben im Kulturamtsbezirk Neustadt selten eine Stützfunktion im statischen Sinne, sondern sind aus Gründen der Landespflege zu errichten im Sinne der Eingriffsregelung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, selten auch als zusätzliche Landespflegemaßnahmen.

Die Trockenmauern als künstliche Landschaftselemente prägen die traditionellen Lagen des Weinbaues in der Pfalz sowie in anderen Weinbaulagen des Landes.

Sie unterscheiden sich lediglich durch die Gesteinsart, da die Steine hierfür mehr oder weniger "vor Ort" beschafft worden sind.

Die Mauern sind heute oft der modernen technisierten Bewirtschaftung hinderlich, so daß Mauern z.T. im größeren Stil entfernt wurden.

Das hat dazu beigetragen, daß sich das kleinstrukturierte weinbauliche Landschaftsbild in den Jahrzehnten nach dem letzten Weltkrieg beträchtlich geändert hat.

Die Weinbergstrockenmauern stellen, da sie meist entsprechend der Topographie in Verbund gebaut werden, Landschaftselemente mit höheren ökologischen Funktionen dar. Insbesondere bei Südexposition sind sie meist xerotherme (trocken-warme) Kleinbiotope, mit einer spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt.

In der Flurbereinigung versucht man heute mit Erfolg, diese Standorte zu sichern und auch weiter zu ergänzen durch vernetzende Maßnahmen (meist als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme). Das kann nur durch Trockenmauerneubau erfolgen. Da die herkömmliche Technik des Trockenmauerbaues kaum noch beherrscht wird und die Lebensdauer einer herkömmlich errichteten Trockenmauer im ungünstigen Fall nicht mehr als 30 Jahre und bei günstigen Voraussetzungen etwa 80 Jahre erreicht, wird heute beim Trockenmauerbau der Flurbereinigung in der Pfalz der Drahtschotterkorb verwendet, der auch unter Mauergabion oder Gabionenbauweise bekannt ist, wobei die Steine lagenweise in Verbund gesetzt werden, insbesondere das Sichtmauerwerk.

Merkmal ist hierbei das fugige Aufschichten des Steinmaterials; hierdurch entstehen Hohlräume hinter und zwischen den Lagen. Insofern ist die Gabione der Trockenmauer gleichwertig.

Der Drahtschotterkorb gibt bei der Trockenmauer Verwendung der Mauer eine wesentlich höhere statische Sicherheit und verhilft der Mauer zu einer höheren Lebensdauer. Nach bisherigen Erfahrungen werden die Mauern in Drahtschotterkörben von Tieren sehr schnell angenommen und es ist kein Unterschied zur konventionellen Trockenmauer festzustellen.

Auswertbare Erfahrungswerte mit geschütteten Bruchsteinen in die Drahtkörbe liegen noch nicht vor. Über die Pflanzenwelt, die ja längere Zeit braucht, um in den Mauerspalten Fuß zu fassen, ist zu berichten, daß in den ältesten Gabionen in Flurbereinigungsverfahren der Pfalz vorwiegend Samenkräuter gedeihen und Dauergesellschaften noch nicht gebildet sind, insbesondere noch nicht bei den höheren Pflanzen (etwa ab Farne). Interessant ist, daß in einem Flurbereinigungsgebiet, in dem vor der Flurbereinigung 1 bis 2 Paare Steinschmätzer (Brutvogel in Weinbergsgebieten) gezählt wurden, durch den Gabionenmauerneubau innerhalb von 3 Jahren 18 Brutpaare gezählt werden konnten.

Folgende Regeln sollten bei dieser Mauerbaumethode beachtet werden:

1. Die neuen Trockenmauern sollten möglichst keine statischen Aufgaben erfüllen, da sonst evtl. betonversteifende Maßnahmen erforderlich sind, sondern überwiegend der Pflanzen- und Tierwelt dienen.
2. Das Steinmaterial sollte heimisch sein.
3. Das Steinmaterial sollte bei höheren Mauerbauwerken "gesetzt" werden. Lediglich bei Mauern bis max. 1,60 m Höhe kann Bruchsteinmaterial (auch Lese- steine) in die Drahtkörbe "geschüttet" werden.
4. Die Gabionen sollten eine leichte bergseitige Neigung besitzen und bei mehrschichtiger Bauweise eine etwa 10 bis 15 cm breite bergseitige Korbabtreppung haben, zur Bereicherung der Mauer durch Nischen für Tier und Pflanze.
5. Die Körbe sollten innerlich mit Spanndrähten eine zusätzliche Versteifung erhalten, damit keine optisch unschönen "Bäuche" entstehen. Außerdem ist doppelt verzinkter Draht zum Verrödeln zu verwenden, da bekanntlich diese Drähte zuerst der Korrosion unterliegen.

6. Die Nähe zu Straßen sollte vermieden werden, da der Lebensraum hier zu stark gestört wird.
7. Die neuen Mauern sollten möglichst nicht unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, da die negativen Auswirkungen von Dünger und Spritzmittel auf Flora und Fauna die ökologische Wirksamkeit eines solchen neuen Standortes einschränken.

Ein Pufferstreifen von 3 m Breite ab innerer Mauerkronenkante bzw. Mauerfuß bis zur Grundstücksgrenze der Nutzfläche scheint ausreichend. Besser ist, die Mauer durch ausgewiesene unbefestigte Wege bzw. Wendestreifen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche hin abzuschirmen.

8. Von einer Bepflanzung mit Gehölzen vor der Mauer muß abgesehen werden wegen des Beschattungseffektes.

Lediglich einer leichten Bepflanzung mit Sträuchern in Nähe der Mauerkrone und bei entsprechender Himmelsrichtung kann u.U. zugestimmt werden.

9. Durch entsprechendes Setzen der Steine können richtige Mauerhöhlen für die höhlenbrütende Vogelwelt geschaffen werden; es brauchen also keine künstlichen Nisthilfen eingebaut zu werden.
10. Die Unterhaltung der Mauern in den Folgejahren sollte sich darauf beschränken, unerwünschten Gehölzaufwuchs unmittelbar vor der Mauer und in den Mauerritzen zu entfernen (erwartungsgemäß erst Jahre bzw. Jahrzehnte nach Mauererrichtung).
11. Nach neueren Erkenntnissen erscheint eine Abdeckung der Mauerkrone zweckmäßig, um ein Eindringen von Erde und Feinmaterial von oben her zu unterbinden (Verlust von Hohlräumen). Auch schon bei den traditionell errichteten Trockenmauern werden meist besondere Mauerkronensteine bzw. Mauerabschlußsteine verwendet.

Die Mauerkronenabdeckung sollte passend zur Mauer mit Natursteinen geschehen. Dabei könnte die Vermörtelung der Abdecksteine in Kalkmörtel zweckmäßig sein, da so die Kopfverdrahtung der Drahtschotterkörbe am besten gegen äußere Einflüsse gesichert werden kann und somit die Lebensdauer der Mauer erhöht; auch kann später der Kalkmörtel von Mauerfarnen besiedelt werden.

Schlußhinweis:

Die Hinterfüllung der fertigen Drahtkörbe mit Geröll erhöht durch die entwässernde Wirkung weiterhin die Lebensdauer der neuen Mauern, auch werden die Hohlräume in der Mauer länger für die Tierwelt erhalten. Daneben entstehen auch so manche frostfreie Winterquartiere für bestimmte Tierarten wie Reptilien, Kleinsäuger, Insekten, Mollusken u.a.m.

WEINBERGSMAUERN ALS LEBENSRAUM

von Jürgen Disselhoff, Mainz

1. Einleitung

Unsere heutigen Weinbaugebiete beheimaten zahlreiche seltene Pflanzen und Tiere. Es gibt wärmeliebende Arten, die sonst nur noch in Südeuropa anzutreffen sind.

Die Weinbergsmauern bieten durch ihre wärmebegünstigte Lage und durch ihre zahlreichen Spalten und Fugen, die in direktem Kontakt zum anstehenden Erdreich stehen, ideale Voraussetzungen für eine Besiedlung durch Flora und Fauna.

Die Mauereidechse, zum Beispiel, braucht den Kontakt zum anstehenden Erdreich, da sie dort ihre Eier vergräbt. Aber auch für viele andere Tierarten ist es äußerst wichtig, oft sogar lebensnotwendig, daß die Fugen der Weinbergsmauern bis in das dahinterliegende Erdreich reichen. Die alten Trockenmauern sind unverfugt und ohne Mörtel gebaut. Die Steine wurden hier lediglich verkeilt gesetzt und manchmal noch mit Lehm verkittet.

Heute gibt es kaum noch Handwerker, die diese Art des Mauerbaues beherrschen. Dies ist einer der Gründe, weshalb man heute in der Regel keine Trockenmauern mehr baut.



Bild 1: unverfugte, alte Trockenmauer (Disselhoff)

2. "Alternativer" Mauerbau

Der Hauptgrund, weshalb man keine Trockenmauerneubauten mehr errichtet, ist der höhere Preis gegenüber anderen Bauarten. Wenn es heute aus irgendeinem Grund notwendig wird, eine neue Mauer zu bauen, z.B. im Rahmen einer Flurbereinigung, so werden in den meisten Fällen vermörtelte Bruchsteinmauern gebaut.

Diese Mauern bieten aus ökologischer Sicht nicht mehr als eine reine Betonmauer. Lediglich der optische Eindruck ist etwas freundlicher. Damit ist jedoch der Tier- und Pflanzenwelt nicht geholfen.

Man suchte deshalb in den vergangenen Jahren immer wieder nach Alternativen. Diese mehr oder minder wirksamen Mauerbauten sollen hier vorgestellt werden.

Zunächst besteht die Möglichkeit, einen Teil der Mauerfront unverfugt, also für Flora und Fauna zugänglich zu machen (= Bruchsteinmauerfenster).

Bei näherer Betrachtung jedoch, wird man feststellen, daß alleine mit Maueröffnungen nur sehr unbefriedigende Ergebnisse zu erzielen sind.

Die Bruchsteinmauerfenster haben keine Verbindung zum anstehenden Erdreich und keine Verbindungen untereinander, was genauso wichtig ist. Die Kleintiere brauchen die Mauerfugen als Wegenetz und als Verbindungen zwischen einzelnen Biotopen.

Dieses Wegenetz ist hier nicht gegeben. Außerdem fehlt es in den offenen Spalten an keimfähigem Material, das Pflanzen unbedingt benötigen.

Eine gute Lösung als Ersatz für eine alte Trockenmauer ist diese Art des alternativen Mauerbaues nicht.

Eine ähnliche Lösungsvariante ist der Bau sogenannter Trockenmauerfenster. Wie beim vorgenannten Modell werden hier Teile unverfugt belassen mit dem Unterschied, daß die Steine im Trockenmauerfenster gesetzt sind, also nach althergebrachter Art eingearbeitet.

Auch diese Variante verspricht keinen großen Erfolg, da sie mit den gleichen Nachteilen behaftet ist, wie das Bruchsteinmauerfenster.

Eine weitere Variante stellt die Durchsetzung des Mauerwerks mit Röhren und Lochziegeln dar.

Diese Alternative wäre eine insgesamt annehmbare Lösung, ständen hier nicht statische Probleme entgegen.

Beim Durchsetzen der gesamten Mauer (sowohl Frontbereich, wie Mauerkörper und Rückwand) entstehen "unstable Bereiche", die aus statischer Sicht unerwünscht sind.

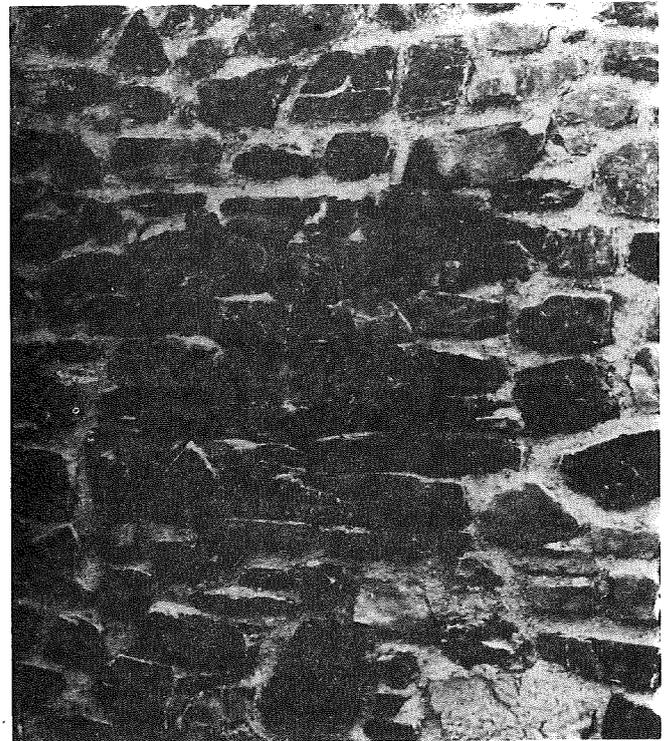


Bild 2: Trockenmauerfenster (Albrecht, Bezirksregierung Koblenz)

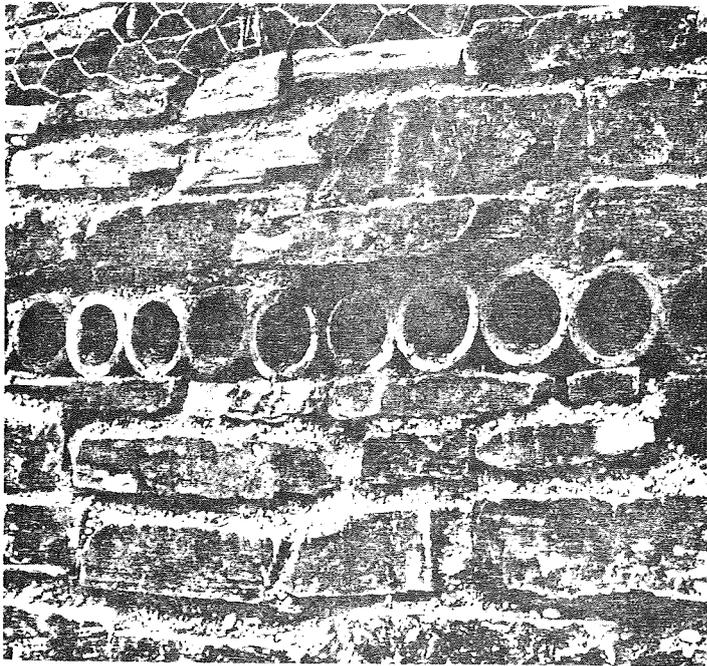


Bild 3: Tonröhren im Bruchsteinmauerwerk (Albrecht Bezirksregierung Koblenz)

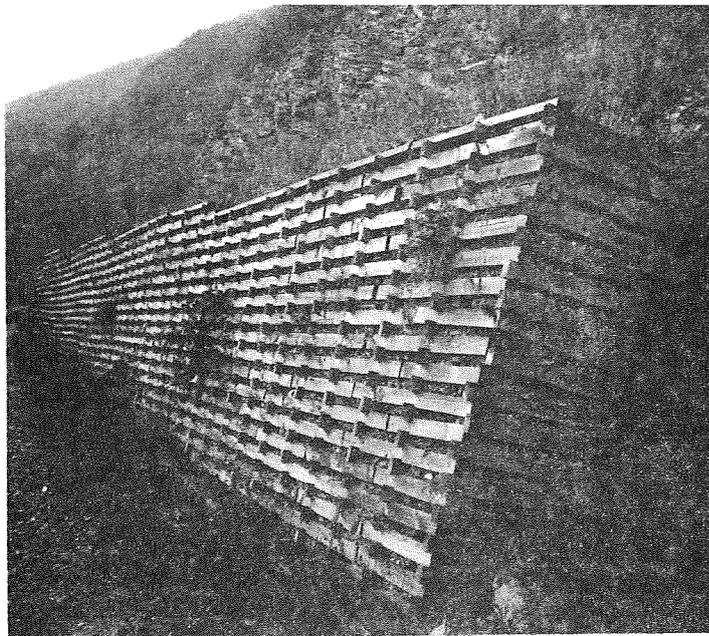


Bild 4: Holzwand (Disselhoff)

Deshalb wurde (Bild Nr. 3) zunächst einmal ein kleiner Teilbereich der Mauer mit Tonröhren bestückt. Diese halbherzige Variante kann jedoch keine Aussage über die Wirksamkeit einer gänzlichen Vernetzung im Mauerwerk machen.

Die Tonröhren in dieser Anordnung (nur in der Vorderfront) stellen keine befriedigende Lösung dar. Ob eine andere Anordnung oder ein anderes Material die statischen Probleme aus dem Weg räumen kann, müßte untersucht werden.

3. Holzwand

Eine ganz neue Art des ökologisch verbesserten Mauerbaues schien man mit der Holzwand gefunden zu haben.

Die Holzwand besteht aus Vierkanthölzern, die in Längs- und Querrichtung ineinandergesteckt werden. Als Verbindung dienen Einkerbungen. So entstehen in der Mitte Hohlräume, die mit Erde und Steinmaterial verfüllt werden.

Auf den ersten Blick scheint dies eine Lösung zu sein, die allen Anforderungen genügt. Doch auch hier fand sich ein gravierender Nachteil, der diese Holzwand zum Einzelprojekt werden ließ: Das verwendete Holz wurde mit einem Holzschutzmittel imprägniert.

Diese Mittel wirken nicht nur bei von Holz abhängigen Arten giftig, sie können auch bei Wirbeltieren und beim Menschen schwere Schäden hervorrufen, die sich bis in die Erbmasse übertragen.

Aus diesem Grund muß auch die Holzwand aus ökologischer Sicht abgelehnt werden, bevor nicht unbedenkliche Holzschutzmittel zur Behandlung verwendet werden.

4. Krainerwand

In der Konstruktion ähnelt die Krainerwand der Holzwand. Hier werden Betonfertigteile so ineinandergesetzt, daß große Öffnungen in der Vorderfront entstehen. Beim Bau der Krainerwand wird immer eine neue Reihe dieser Teile aufgesetzt, mit gut verdichtbarem Erdmaterial gefüllt und anschließend sorgfältig maschinell verdichtet. Auch dies schien zunächst eine annehmbare Lösung zu sein, doch nach anfänglich gutem Gedeihen verdorrten die eingesetzten Pflanzen. Über die Gründe hierfür ist man sich bislang noch nicht einig.

Möglich wäre, daß die Fertigbetonteile sich bei starker Sonneneinstrahlung so erhitzen, daß die Pflanzen verdorren. Möglich wäre aber auch, daß die Pflanzen durch die starke Verdichtung des Füllmaterials kein Wasser bekommen. Eine eingehende Untersuchung könnte dies klären.

Auch diese Variante kann keine Ersatzlösung für altes Trockenmauerwerk sein. Durch die starke Verdichtung sind in den Hohlräumen auch keine Spalten vorhanden, die eine Besiedlung durch Tiere fördern könnten.

5. Drahtschottergabionen

Die Drahtschottergabione wird bereits bei zahlreichen Flurbereinigungsmaßnahmen als Ersatz für altes Mauerwerk verwendet. Hier werden Körbe aus verzinktem Draht mit Steinen gefüllt und zu einem Mauerverband gesetzt. Es besteht die Möglichkeit, die Vorderfront wie Trockenmauerwerk aufzusetzen. Es entstehen genügend Spalten und Fugen, die eine Be-

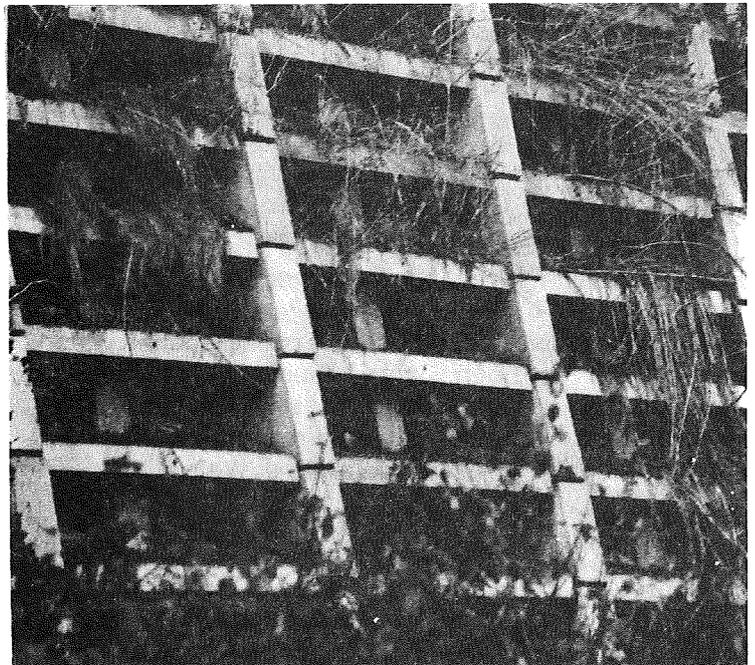


Bild 5: Krainerwand in Deidesheim (Disselhoff)

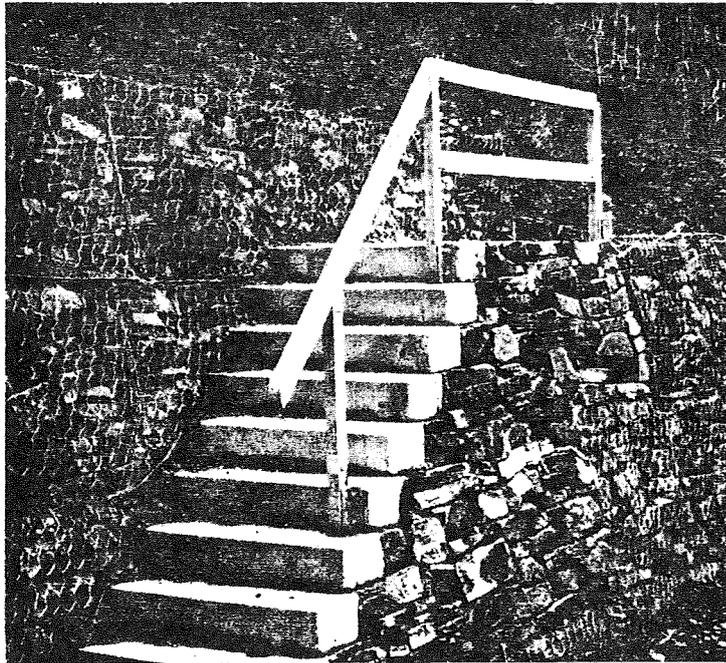


Bild 6: Gabionenmauer mit Trockenmaueransatz für eine Treppe (Albrecht, Bezirksregierung Koblenz)

siedlung durch Tiere und Pflanzen möglich machen.

Pflanzen können allerdings nur dann gedeihen, wenn der Anteil an keimfähigem Material in der Gabione hoch genug ist. Die Gabione sollte also neben Steinen und altem Mauerwerk auch Erde enthalten. Die Krone der Gabionenmauer kann übererdet werden und bietet so ebenfalls eine Möglichkeit zur Ansiedlung.

Altes Steinmaterial aus abgerissenen Mauerbauten kann hier in die Gabione mit eingefüllt werden. An solchen Mauerteilen können noch Samen und Eier von Tieren und Pflanzen haften, dadurch kann die Besiedlung einer neuerstellten Mauer wesentlich beschleunigt werden.

6. Trockenmauerneubau

Versuchsweise wurde in der Flurbereinigung Karden an der Mosel ein Trockenmauerneubau erstellt. Diese Mauer wurde in der althergebrachten Bauweise gefertigt. Sie erfüllt als einzige der aufgezählten Alternativen alle Anforderungen an ein ökologisch wirksames Mauerwerk, denn bei der Gabione besteht immer noch die Gefahr, daß bei einer Über- und Durcherdung der Drahtkorb verrostet und die Mauer dadurch ihre Stabilität verliert.

Eine Bewertung der neuen Trockenmauer kann heute noch nicht vorgenommen werden, da es noch Jahre dauern wird, bis sich die Besiedlung durch Tiere und Pflanzen einstellt. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch bei dieser Bauart denkbar gut. Die Erfolge hängen wesentlich vom Umfeld der Mauer ab. Brachliegendes Gelände oder aufgelassene Weinberge verkürzen den Zeitraum wesentlich.

7. Schluß

Neben der Entwicklung neuer Möglichkeiten im "alternativen" Mauerbau sollte immer die Erhaltung der alten Mauerbauten angestrebt werden. Soweit sich dies nicht verwirklichen läßt, sollten in statisch unproblematischen Hangabschnitten Trockenmauern errichtet werden. In Rutschhangflächen kommen ohnehin regelmäßig Drahtschottergabionen zum Einsatz.



Bild 7: Trockenmauerbau in Karden (Disselhoff)

TURMBAU AM ENDE DER FLURBEREINIGUNG APPENHOFEN IM JAHRE 1984

von Obervermessungsrat Wolfgang Singer, Neustadt

Der Weinort Appenhofen bei Landau gehört zum Bereich des Anbaugebietes "Südliche Weinstraße".

Nach dem Aufbauplan der Aufbaugemeinschaft von 1972 wurden 4 Aufbauabschnitte festgelegt, deren Größe im Mittel 45 ha beträgt und die in einem zeitlichen Abstand von 3 - 4 Jahren durchgeführt werden. Da die Aufbaugemeinschaft den letzten Abschnitt auf die Jahre 1994/95 verschob, sah die Teilnehmergeinschaft im Abschnitt 3 ihren letzten Abschnitt. Es sollte deshalb etwas Besonderes erstellt werden.

Das Kulturamt wurde von der Teilnehmergeinschaft beauftragt, zur Bereicherung und Verschönerung der Landschaft einen Aussichtsturm mit Unterstellmöglichkeit für die Winzer zu planen und zu errichten. Anregungen holten wir uns von den Bayern:

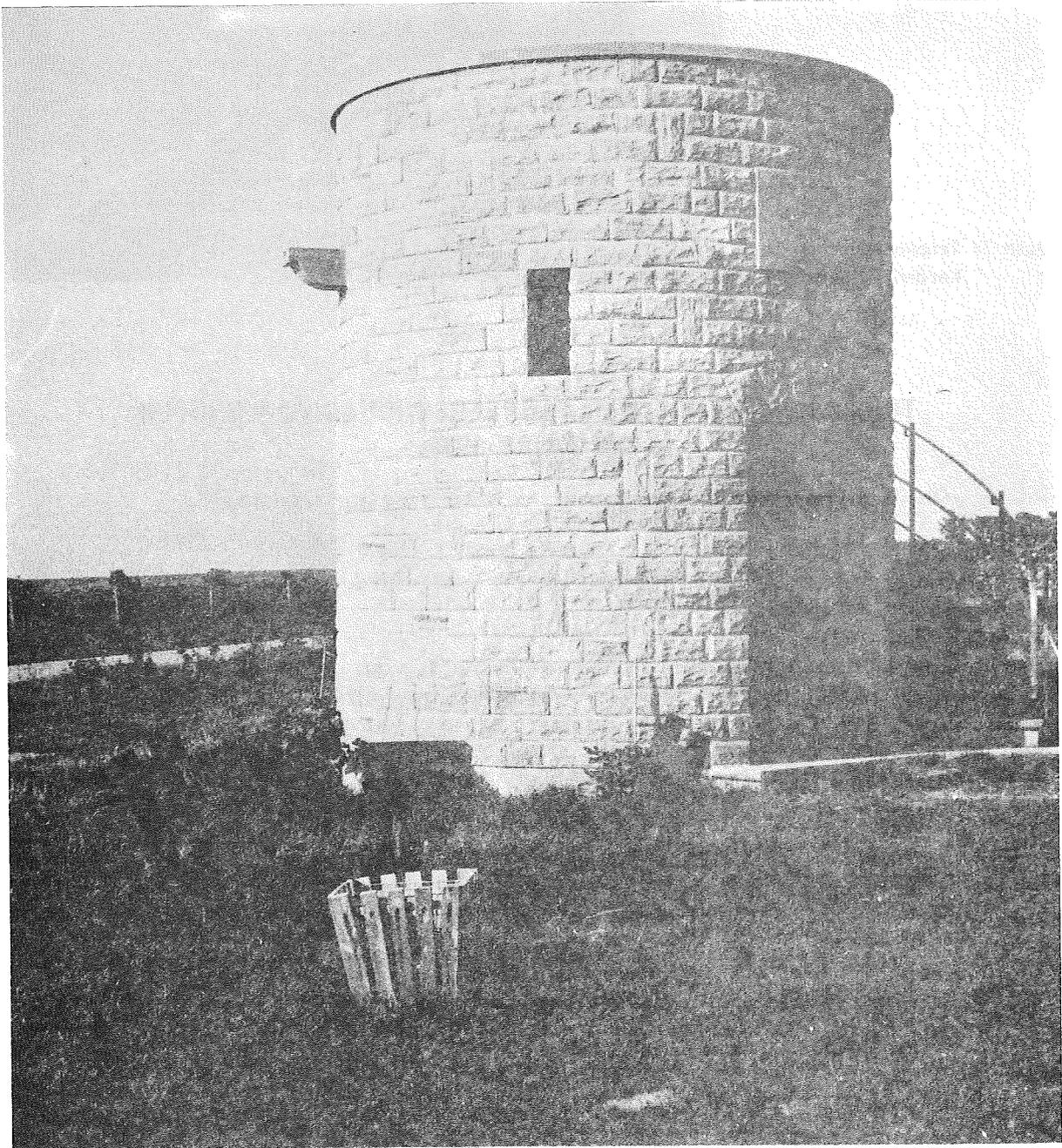
Der 5 m hohe zylinderförmige Turm in Sandsteinmauerwerk mit außenliegender Treppe wurde in ähnlicher Form im Weinbergsflurbereinigungsverfahren Rödelsee gebaut (s. Berichte aus der Flurbereinigung Heft 20/1975, S. 81).

Probleme gab es jedoch bei der Finanzierung, da keine Zuschüsse gewährt wurden.

Da das Flurbereinigungsverfahren Appenhofen jedoch noch nach den alten Finanzierungsrichtlinien finanziert wurde, wurde der ca. 50.000,-- DM teure Turm zu 100 % mit Eigenleistungen der Beteiligten finanziert.

Anlässlich der Einweihungsfeier im Sommer 1985 wurde ein vom Kulturamt gestifteter Feigenbaum neben dem Treppenaufgang zum Turm eingepflanzt.

Neugierigen wird empfohlen, bei klarem Wetter den Turm zu besteigen und die Aussicht bis zum Rhein, Odenwald, Schwarzwald, Pfälzerwald und den Burgen des Wasgaues inmitten der Weinbaulandschaft der Südpfalz zu genießen.



WALDFLURBEREINIGUNG

- Ein Diskussionsbeitrag -

von Vermessungsrat Hubert Friedrich, Adenau

1. Vorbemerkung

Zu den Schwerpunkten forstpolitischer Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage im Kleinprivatwald gehören

- die Bildung von forstlichen Zusammenschlüssen
- die Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer
- die finanzielle Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz
- die Durchführung von Waldflurbereinigungen.

Nach einer Erhebung des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten sind rd. 89.000 ha (oder 54 % der Privatwaldfläche) bereinigungsbedürftig.

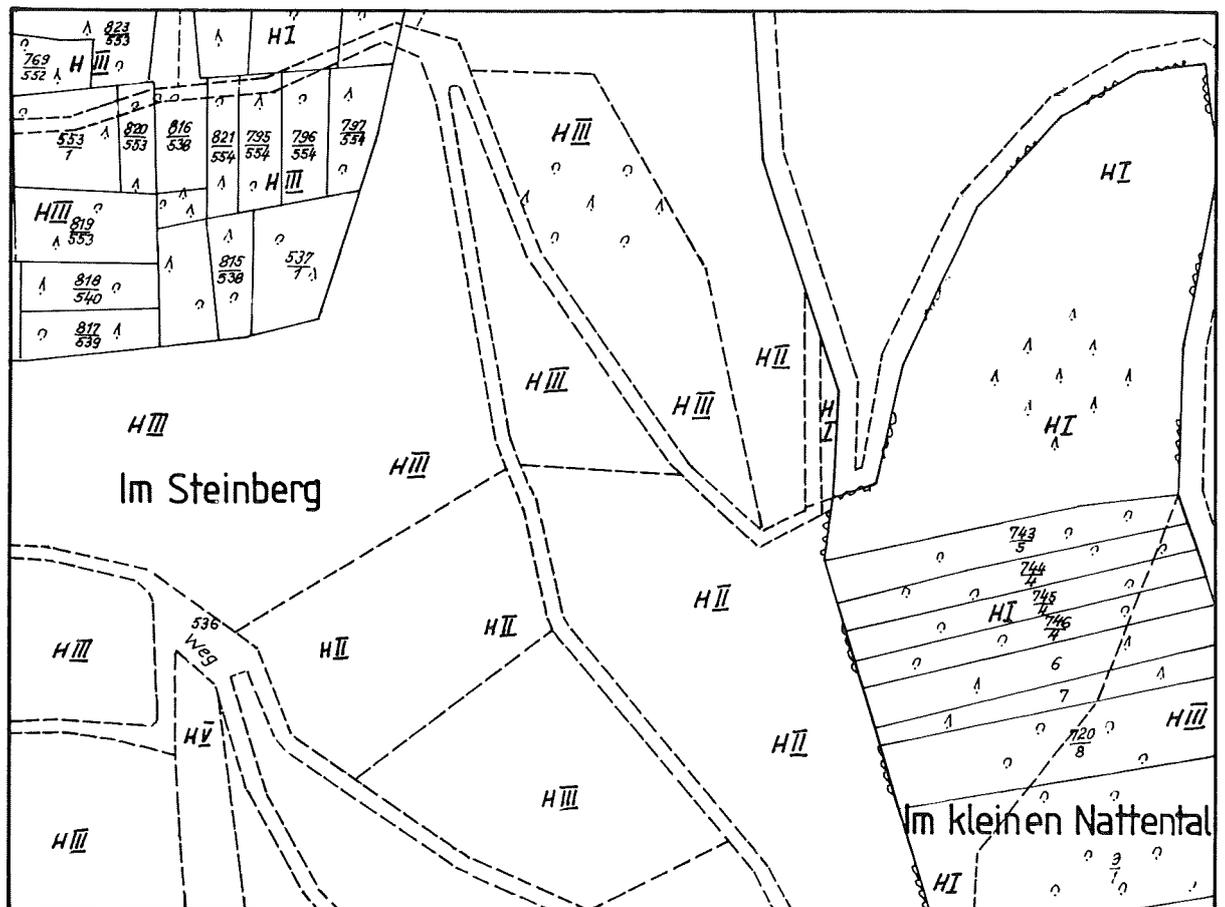


Abb. 1: Bodenwertermittlung (Katasterkarte)

Im Hinblick auf die forstpolitische Bedeutung des Privatwaldes und die begrenzten öffentlichen Mittel für Flurbereinigungsverfahren müssen neue Methoden erarbeitet werden, um diesem Arbeitsauftrag gerecht zu werden.

Im folgenden sollen Verbesserungen für einzelne Arbeitsabschnitte eines Waldflurbereinigungsverfahrens vorgestellt werden.

2. Wertermittlung für den Waldboden

Es erweist sich oft als zweckmäßig, wenn die Wertermittlung für den Waldboden gemeinsam mit der Wertermittlung für die Holzbestände von einem Forstsachverständigen durchgeführt wird.

Entsprechend den Methoden der Forsteinrichtung werden die Waldflächen in "Standorteinheiten" eingeteilt.

Die Einreihung dieser Standorteinheiten in Klassen des Wertermittlungsrahmens erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, indem z.B. die Standorteinheiten 6 und 7 zur Holzbodenklasse H I zusammengefaßt werden.

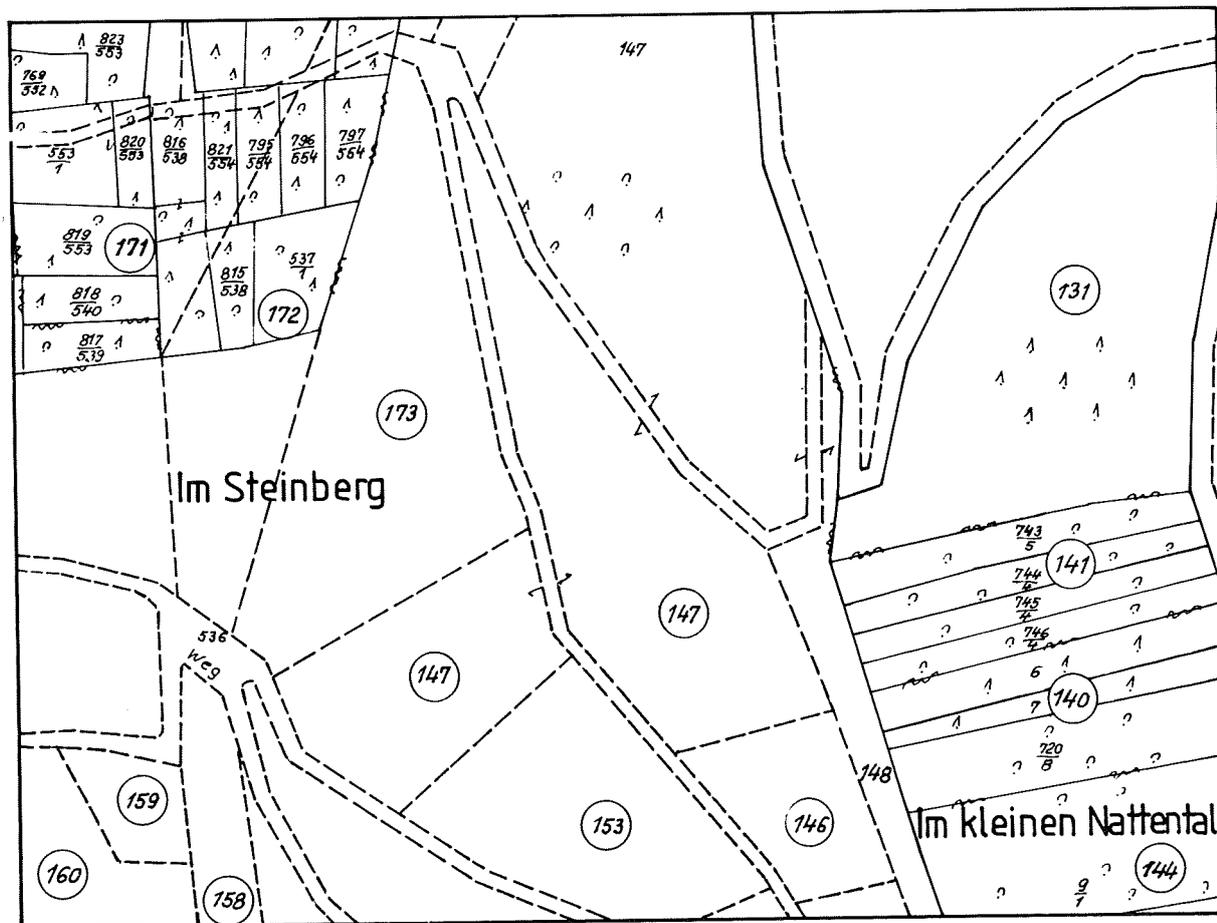


Abb. 2: Aufnahmeeinheiten gleicher Bestandswerte

Die örtliche Aufnahme erfolgt auf einem Orthophoto 1 : 2 000, die Übertragung auf die Katasterkarte und alle weiteren Arbeitsabschnitte entsprechen der Wertermittlung für die landwirtschaftlichen Flächen (Abb. 1).

3. Wertermittlung für die Holzbestände

Während bisher die Verrechnung der Holzwerte zwischen Altbesitz und Zuteilung oft erst in einem späteren Nachtrag bekanntgegeben wurde, hat sich zwischenzeitlich die wohl übereinstimmende Auffassung durchgesetzt, daß die Bestandswerte bzw. der daraus resultierende Geldaustausch gleichzeitig mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben werden müssen.

Um die Bewertung für die Teilnehmer transparenter zu machen, wird die zu bewertende Waldfläche in "Aufnahmeeinheiten" gleicher Bestandswerte unterteilt. Die wertbeeinflussenden Merkmale werden in einer Tabelle zusammengestellt, die den Beteiligten bei der Vorlage der Wertermittlung bekanntgegeben wird. Die Gliederung der Tabelle entspricht dem methodischen Ansatz der Waldwertrechnung (Abb. 3).

Die örtliche Durchführung der Bestandsbewertung erfolgt auf dem Orthophoto 1 : 2 000. Nach Abschluß der örtlichen Arbeiten wird das Orthophoto in die Katasterkarten (Abb. 2) eingepaßt, die Klassenabschnitte werden digitalisiert und in einem "Besitzstandsnachweis" für jeden Eigentümer nachgewiesen.

Wegen der bestehenden Programmierkapazitäten der Lurest muß die "Verwertung" der Klassenabschnitte mit den Bestandswerten (Hektarwerten) derzeit noch mehr oder weniger manuell erfolgen. Es wird jedoch geprüft, ob mit dem Programm DIGWA unter einer gesonderten VKZ eine automatische Verwertung möglich ist, wenn im Wertermittlungsrahmen statt der Werteinheiten je Ar die Bestandswerte in Ar eingegeben werden.

Der so erstellte Auszug wird als "Holzwert (alter Bestand)" den Beteiligten mit der Vorlage der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG bekanntgegeben.

Aufnahme- einheit	Bestandesdaten									Bestandeswerte							
	Baumart	Alter	Höhe	Ertrags- klasse	Bestok- kungsgrad	Wertklasse	Mischungs- anteil (%)	Brusthöhen- durchmesser	Vorrat		Sorte	Güte				Zeit- wert (Zeile) DM	Wert / ha DM
									nach Ertrags- tafel	redu- ziert		A	B	C	Brenn- holz Rm		
86	Fi	60	24.0	1.5	0.6	3	60									9788.-	
	Fi	38		2.0	0.6	3	40									4216.-	14.004.-
87	HBU	45		3.0	1.0	5	80		32	32					32	960.-	
	Ei	45		3.0	1.0	5	20		5	5					5	125.-	1.085.-
88	Ki	80	21.3	2.0	0.4	4	75	36.6	177	71	L2b	-	28	28	15	3885.-	
	Ei	80	20.8	2.0	0.4	4	25	23.5	48	19	L2a	-	5	5	9	525.-	4.410.-

Abb. 3: Wertbeeinflussende Merkmale

4. Wegenetz

Gleichzeitig mit der Bestandsbewertung werden von dem Forstsachverständigen die forstlichen Strukturdaten ermittelt, die einen Einfluß auf die Wegenetzkonzeption haben können.

Bei den örtlichen Arbeiten werden daher zunächst die Schutzwaldflächen und die möglichen Aufforstungsflächen gekennzeichnet. Als weitere Daten werden die "forstwirtschaftlichen Nutzungsarten" (Kulturpflege, Jungbestandspflege, Durchforstung und Endnutzung) in die Wertermittlungskarte eingetragen. Diese Angaben sind - ähnlich wie die landwirtschaftlichen Nutzungsarten - unverzichtbare Grundlagen für das Flurbereinigungsverfahren vom Wegenetzentwurf bis zur Zuteilung.

Schließlich werden die Waldbestände gekennzeichnet, die aus forstwirtschaftlicher Sicht in Hochwald umgewandelt werden können. Diese Angaben haben weniger Bedeutung für das Flurbereinigungsverfahren als vielmehr für die Beratung und Betreuung des Privatwaldes durch die Forstverwaltung.

Alle forstwirtschaftlich relevanten Daten und Planungsaussagen werden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt in einem "forstwirtschaftlichen Beiheft" zum Plan nach § 41 FlurbG zusammengestellt:

- Ergebnis der Standortkartierung
- Ergebnis der Bestandsbewertung
- Forsteinrichtungsdaten
- Erschließungskonzept
- Wegenetzdichte
- Wegesystematik (Hauptwege, Zubringerwege, Rückwege)
- Ausbaubreite, Ausbauart und Befestigung.

Dieses Beiheft wird im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG von der oberen Forstbehörde (Forstdirektion) geprüft.

5. Freistellung und Ausbau

Unabhängig von den oft diskutierten Vor- oder Nachteilen des Vorwegausbaus wird sich in einem Waldflurbereinigungsverfahren der vorzeitige Ausbau schon alleine deshalb anbieten, weil dadurch die Rate der Punktausfälle bei der Zweitebefliegung erheblich reduziert werden kann. Der Arbeitsablauf - Trassierung - Ausbau - Versteinung - Überfliegung - wird daher regelmäßig die kostengünstigste Lösung sein.

Bei der Trassierung der Wege werden die seitlichen Grenzen der Wegetrasse durch Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Anschließend werden die Teilnehmer aufgefordert, die Wegetrassen - soweit sie in ihrem Altbesitz verlaufen - zu räumen und das Holz zu verwerten bzw. oberhalb der bergseitigen Böschung abzulagern und nach dem Wegeerdbau abzufahren.

Die selbstwerbenden Eigentümer von hiebreifem bzw. annähernd hiebreifem Holz im Altbesitz haben durch diese Maßnahme eher Vorteile, da durch den frühzeitigen Wegeerdbau das eingeschlagene Holz kostengünstig abgefahren werden kann.

Falls durch den Wegebau Jungbestände bzw. nicht hiebreife Bestände betroffen werden, können Härten dadurch entstehen, daß dem anfallenden Holz unter Berücksichtigung der Kultur- und Holzerntekosten kein Erlös gegenübersteht. Soweit erforderlich, muß eine Härteentschädigung gemäß § 51 FlurbG gewährt werden.

Die nicht fristgerecht freigestellten Wegetrassen werden von der Teilnehmergemeinschaft freigestellt, wobei die Teilnehmergemeinschaft das eingeschlagene Holz zur Deckung der Werbungskosten verkauft.

Die Freistellung der Trassen hat grundsätzlich unter Regie des Forstamtes zu erfolgen, da die Forstfachleute im Einzelfall entscheiden können, ob das anfallende Holz aufgearbeitet werden soll oder untergeraut werden kann.

Im zeitlichen Ablauf ist der Einsatz von Selbstwerbern und die Vergabe von Holzlosen in einem ausreichenden Umfang zu berücksichtigen.

Die Ausbau- und Kostenergebnisse bei einem Ausbau unter Regie der Flurbereinigungsbehörde bzw. bei einem Ausbau durch Unternehmer unter Regie des Forstamtes unterscheiden sich nicht voneinander, wenn die Ausbaubreite und die Ausbauart der Wege ausreichend genau festgelegt sind und die Arbeiten entsprechend überwacht werden.

6. Planwunschtermin

Da beim Planwuschtermin die Holzwerte (alt) vorliegen, kann die Planwunschverhandlung gezielter geführt werden. Bei der Zusammenfassung der Grundstücke eines Teilnehmers und Zuteilung in einer bestimmten Lage kann relativ einfach ermittelt werden, mit welchem Geldausgleich der Teilnehmer wegen unterschiedlicher Holzbestände zu rechnen hat.

Da viele Eigentümer keinen Geldausgleich, sondern einen möglichst gleichen Wert an Grund und Boden einschließlich Aufwuchs wünschen, kann auch vereinbart werden, daß die Holzwerte und die Bodenwerte gegeneinander aufgerechnet werden. Bei der Vielzahl der Eigentümer werden sich diese "Sonderwünsche" gegeneinander aufheben, so daß Schwierigkeiten bei der Neueinteilung nicht zu erwarten sind.

Im übrigen sollte rechtzeitig vor Beginn des Planwunsches die Beratung der Beteiligten durch das Kulturrat und das Forstamt intensiviert werden (forstliche Zusammenschlüsse, Aufforstungen, Baumarten, Förderungsmöglichkeiten usw.).

7. Flurbereinigungsplan

Schon vor Beginn der Wegeentwurfsarbeiten ist die Besitzstruktur eingehend zu untersuchen, um im Flurbereinigungsplan möglichst große Grundstücke ausweisen zu können.

Da ein Waldgrundstück eine Breite von mindestens 60 - 70 m (das ist die doppelte Baumlänge des Endbestandes) haben muß und die Grundstückstiefe nicht mehr als 100 - 120 m betragen soll (das entspricht der größten Rückentfernung bei einer nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Waldbewirt-

schaftung), wird als Mindestgröße des durchschnittlichen Zuteilungsgrundstücks ca. 0,75 ha als Zielvorgabe anzunehmen sein, ein nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständiges Grundstück wird jedoch erst ab ca. 1,50 ha beginnen.

Nicht nur die Grundstücksgröße, sondern auch eine sinnvolle Grundstücksform und eine optimale Zuteilungsrichtung sind unabdingbare Voraussetzung für eine rentierliche Waldnutzung.

Um die Grundstücksform und die Zuteilungsrichtung im Hinblick auf die topographischen Verhältnisse sicher und eindeutig festlegen zu können, ist bei den Zuteilungsarbeiten ein Zusammendruck von Orthophoto und Zuteilungskarte zu verwenden. Diese Arbeitsunterlage mit denkbar geringen Herstellungskosten kann auch für andere Zwecke (Berücksichtigung von Landschaftselementen, Ausbaukarte, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit) verwendet werden.

Die zugeteilten Holzwerte bzw. der Geldaustausch für Unterschiede zwischen den eingebrachten und zugeteilten Holzwerten sind mit dem Flurbereinigungsplan bekanntzugeben, da ohne diese Angaben die Abfindung von den Teilnehmern nicht überprüft werden kann.

Vor Beginn der Zuteilungsarbeiten wird die Bestandsbewertung in die Zuteilungskarte übertragen und die Holzwerte werden blockweise berechnet. Dieser Summe der zu verteilenden Holzwerte steht die Summe der eingebrachten Holzwerte gegenüber. Mit dem aus dieser Differenz resultierenden "Holzbestandsbeitrag" werden alle Teilnehmer gleichmäßig belastet, indem dieser Beitrag von den Holzwerten (alt) der Teilnehmer abgesetzt wird. Dadurch wird auch § 85 Nr. 8 FlurbG Rechnung getragen, indem den Teilnehmern "... soweit möglich ..." Abfindung in Holzwerten gegeben wird.

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit dieses "Bestandsbeitrages" entspricht diese Vorgehensweise dem Rechtsempfinden des Beteiligten, da einerseits auch der Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen ohne Entschädigung aufzubringen ist und andererseits alle Teilnehmer gleichmäßig mit dem "Bestandsbeitrag" belastet werden.

8. Finanzierung

In einem Waldflurbereinigungsverfahren wird man regelmäßig mit folgenden Ausführungskosten je ha zu rechnen haben:

Position	Kostenanteil	Summe	prozentualer Anteil
Vermessung:	600,-- DM	600,--	(33 %)
Holzwertausgleich:			
Wertermittlung:	100,-- DM	} 250,-- DM	(14 %)
Kassenverwalter und Vorstand:	100,-- DM		
Unvorhergesehenes (5 %):	50,-- DM		
3 % für Staatskasse:			

Position	Kostenanteil	Summe	prozentualer Anteil
Unterhaltungskosten:	50,-- DM	} 950,-- DM	(53 %)
Wegeerbau (75 lfdm/ha):	300,-- DM		
Befestigung (20 % = 15 lfdm/ha):	300,-- DM		
Freistellung (3,-- DM/lfdm):	200,-- DM		
Wasserführung:	100,-- DM		
Ausführungskosten:		1.800,-- DM	(100 %)

Dabei wurde ein Wegenetz mit einer Dichte von 75 lfdm/ha mit Erdbaukosten von rd. 4,-- DM/lfdm angesetzt. Diese Kosten werden jedoch nur bei relativ einfachen Bodenverhältnissen erreichbar sein. Bei schwierigen Bodenverhältnissen und felsigem Gestein werden die Erdbaukosten bis zu 8,-- DM/lfdm betragen. In diesem Falle entfällt jedoch eine Befestigung, da diese Wege in der Regel naturfest sind.

Der Kostenansatz für die Freistellung der Wegetrassen kann nur erreicht werden, wenn die Freistellung unter Regie des Forstamtes erfolgt. Der Erlös aus der Verwertung des anfallenden Holzes bei Freistellung durch die Teilnehmergeinschaft ist von den Freistellungskosten abzusetzen.

Der Anteil der Vermessungskosten ist im Verhältnis zu den Gesamtausführungskosten noch zu hoch. Da durch Verbesserungen von bisherigen Methoden wahrscheinlich nur eine geringe Kosteneinsparung erzielt werden kann, müssen neue Methoden entwickelt werden, um diesen Kostenansatz weiter zu reduzieren.

Die Entschädigung des Aufwuchses innerhalb von neuen Wegetrassen im Altbesitz der Teilnehmer scheidet auch aus Kostengründen aus. Bei einem durchschnittlichen Bestandwert von nur 10.000,-- DM/ha und einen 5 %igen Wegebeitrag würde eine Aufwuchsentzündung alleine Kosten von 500,-- DM/ha verursachen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Waldflurbereinigung aus Kostengründen nicht mehr zu vertreten.

9. Erfolgskontrolle

Nur durch umfangreiche beratende und finanzielle Hilfen der Landesforstverwaltung und der Landeskulturverwaltung kann der Privatwald langfristig das forstpolitisch gewünschte Gewicht erhalten.

In Anbetracht des finanziellen und personellen Aufwandes erscheint es dringend notwendig, daß nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Während für finanzielle Unterstützungen relativ einfach eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann, wird es wohl schwieriger sein, den Erfolg von Beratungen nachzuweisen.

Es ist aber sicher sinnvoll, wenn die Flurbereinigungsbehörden und die Forstbehörden bei der Beratung der Privatwaldbesitzer enger zusammenarbeiten (öffentliche Versammlungen, Merkblätter über Förderungsmöglichkeiten, gezielte Befragungen zum Planwuschtermin, Vorträge über neue Bewirtschaftungsformen usw.)

10. Literaturhinweise

- (1) Schlüter, J.: Waldflurbereinigung im Forstamt Mayen im Rahmen einer infrastrukturellen Bodenordnung, Allgemeine Forstzeitschrift Nr. 37/80 S. 980 - 983
- (2) Hanke, G.: Auswertung einer Untersuchung zur Vorbereitung von Bodenordnungsmaßnahmen im Privatwald von Rheinland-Pfalz, Der Forst- und Holzwirt Nr. 4/1982, S. 108 - 113
- (3) v. Eynatten, J./Hanke, G.: Forstpolitische Überlegungen zur Waldflurbereinigung, Seminar 7/83, S. 464
- (4) Fleck, I.: Chancen und Probleme der Waldflurbereinigung, Seminar 4/85, S. 213
- (5) Rd. Erl. des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 23.05.1972 und 25.08.1972 - Az.: 3.0431/4505 - "Über die Zusammenarbeit zwischen den Kulturämtern und Forstämtern"
- (6) Waldwertermittlungsrichtlinien 1977 (Wald R 77) gem. RdSchr. d. MfLWuU u.d. MdF vom 20.09.1977 - Az.: 3.0730/-VI-434-10 634/77 (Min.Bl.Sp. 93) -
- (7) Empfehlungen Waldwegebau 1981 (Teil I und II), herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten -Az.: 736-6310/6205 -
- (8) Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft - VV des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 03.11.1983 (Min.Bl. S. 560), geändert durch VV vom 25.06.1984 (Min.Bl. S. 326).

LANDNEUORDNUNG IN DER SCHWEIZ

- Komplexe Aufgaben und Probleme -

von Obervermessungsrat Klaus Wagner, Simmern

Im Rahmen des Geodätischen Kolloquiums der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurde am 22.01.1987 ein Vortrag von den Herren Prof. Flury und Dipl.-Ing. Rennhard von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich über Landneuordnung in der Schweiz gehalten.

Prof. Flury stellte zunächst den Rahmen vor, in dem die Landneuordnungsverfahren in der Schweiz ablaufen. Er stellte dabei heraus, daß sich etwa seit 1980 die Zielrichtung der schweizerischen Raumplanung insgesamt geändert habe. Hauptanliegen ist insbesondere die haushälterische Nutzung des Bodens. Auch gewinnt der Umweltschutz mehr und mehr an Bedeutung. "Die Zeit monomentaler einseitiger Feldherrnhügelprojekte sei im Moment vorbei. Vielmehr geht es um die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse durch möglichst differenziert angelegte planerisch-technische Maßnahmen. Dabei hat die Planungs- und Projektorganisation eine flexible Haltung einzunehmen, die von "Animieren" bis "Kommandieren" reicht.

Die Planung kann nicht mehr nur ein Ziel anvisieren. Vielmehr müssen eine Reihe von Zielen ins Auge gefaßt und möglichst weitgehend erreicht werden. Prof. Flury nannte hier vier Zielgruppen:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1. Technische Ausgewogenheit | ($\hat{=}$ "Fortschritt") |
| 2. Wirtschaftlichkeit | |
| 3. Umweltverträglichkeit | ($\hat{=}$ "Seele") |
| 4. Bevölkerungsverträglichkeit | |

Während die ersten beiden Gruppen bereits aus vergangenen Jahrzehnten beherrscht werden, ist in der 3. und 4. Zielgruppe noch viel zu lernen. Eine "Zwei-äugigkeit" (Speck und Blumen) ist wichtig und notwendig.

Anschließend ging Prof. Flury auf die Planungsinstrumente und die Durchführung ein. Ähnlich wie in der Bundesrepublik wird eine Vorplanung erstellt, die sich aus Situationsanalyse, Zielformulierung, Lösungsvarianten (einschl. Nullvariante) und Entscheidung zusammensetzt. Die Wahl der Bestvariante geschieht bereits unter Mitwirkung der Betroffenen.

Der Änderung im Denken bei der Durchführung von Flurbereinigung bzw. Landneuordnungsprojekten muß aber eine Kontrolle der bisherigen Verfahren vorausgehen, wenn man die o.g. Ziele in möglichst umfassender Weise erreichen will.

Eine solche Erfolgskontrolle stellte Dipl.-Ing. Rennhard in seinem Beitrag vor, dem ein Forschungsprojekt der ETH Zürich zugrundelag. Die Erfolgskontrollen sind in drei Verfahren angestellt worden, und zwar jeweils einer Gemeinde im Berggebiet des Kantons Graubünden und Wallis sowie einer Gemeinde mit der landschaftlich reizvollen Flußebene im Kanton Aargau im Naherholungsbereich der Stadt Zürich. Die Untersuchungen, alle übrigens im nachhinein angestellt, sind für die beiden Berggebiete abgeschlossen, so daß Dipl.-Ing. Rennhard hierauf auch näher einging.

Nach der Darstellung der grundsätzlichen Schwierigkeiten solcher Erfolgskontrollen, z.B. teilweise Fehlen von Grundlagen für eine objektive Bilanzierung oder Kontrolle der Zielerreichung bei unzureichender Zielvorgabe, wurde das Untersuchungskonzept erläutert. Dieses beinhaltet folgende Betrachtungsweise:

1. Wirkungsweise
2. Projektdurchführung
3. Projektbeurteilung aus der Sicht der Landwirte

Die Wirkungskontrolle umfaßte dabei den ökonomischen, den ökologischen, den sozialen und den individuellen Bereich, wobei in den drei Untersuchungsgebieten allerdings unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt wurden. Die Auswirkung der Projektausführung wurde in sechs verfahrensbestimmende Aspekte unterteilt:

1. organisatorisch-führungsmäßige
2. planungsmethodische
3. technische
4. finanzielle
5. rechtliche
6. zeitlich-terminliche.

Die beiden wissenschaftlich-methodischen Kontrollen wurden durch Befragungen der Landwirte ergänzt. Die Auswertung der Antworten verifiziert erst die theoretisch ermittelten Aussagen der Untersuchung. Das gilt natürlich dort, wo die Landwirte die Hauptvorteilsnehmer und -betroffenen sind, in besonderem Maße. Da aber die Landneuordnungsverfahren immer mehr im öffentlichen Interesse stehen, sind die Befragungsmethoden umzustellen, so daß die Beurteilung aus der Sicht der Gesamtbevölkerung erfolgen kann.

Eine der Hauptaufgaben des Forschungsprojektes war die Lösung des methodischen Problems, d.h. die Suche nach geeigneten "Meßlatten", um die Antworten einstuft zu können. Hierbei zeigte sich, daß die ökonomische Wirkungskontrolle sowie die Durchführungskontrolle die fundiertesten Ergebnisse lieferten. Dagegen müssen die Methoden z.B. für die Landschafts- und Umweltverträglichkeitsprüfung noch weiter entwickelt werden.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen waren durchweg positiv. Schwachstellen waren im Projektmanagement erkennbar. Interessant ist auch die Tatsache, daß die Betroffenen die Zusammenlegung grundsätzlich positiv eingeschätzt haben, oft allerdings mit Einschränkungen ("ja, aber ..").

Als Folgerung für die Praxis stellte Herr Rennhard folgende Tatsachen heraus:

- Landneuordnungsverfahren sind keine Routineaufgaben; die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bedarf umfassender, methodisch gestützter Planung;
- das Schwergewicht der Planung muß möglichst früh liegen; durch Einsatz der Elektronik kann zum einen der zeit- und kostenmäßige Aufwand reduziert und zum anderen eine bessere Beurteilung der erarbeiteten Varianten erreicht werden;
- Projektplanung und -überwachung haben nach den modernen Methoden des Projektmanagements zu erfolgen;
- Die Planung und Durchführung der Landneuordnungsverfahren hat zielorientiert zu erfolgen, wobei ein von den Betroffenen anerkanntes Zielsystem existiert; dabei werden die Zielrichtungen und technische Ausgewogenheit, "Wirtschaftlichkeit", "Umweltverträglichkeit" und "Bevölkerungsverträglichkeit" bei jedem Verfahren eine unterschiedliche Gewichtung erfahren.

Wie diese Grundsätze planungstechnisch in neue Landneuordnungsverfahren eingebracht werden können, wurde bereits in Nordrhein-Westfalen untersucht und steht auch noch bei der ETH Zürich in einem Projekt an.

Abschließend zeigte Herr Prof. Flury an Beispielen aus verschiedenen schweizerischen Landschaften Gestaltungsmöglichkeiten im Landneuordnungsverfahren. In der sich anschließenden Diskussion konnten wegen der relativ kurzen Zeit nur noch wenige Fragen gestellt werden. Sie dienten mehr dem Gesamtverständnis oder bezogen sich auf den Vergleich zur Bundesrepublik.

Insgesamt war es auf jeden Fall eine lohnenswerte und im wahrsten Sinne des Wortes eine horizonterweiternde Veranstaltung.

STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG FÜR DIE ARBEITSSICHERHEIT VON BETEILIGTEN AN BAUMASSNAHMEN

von Assessor M. Palm, München*)

Bei einem Unfall auf der Baustelle ist in erster Linie an die Delikte der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) zu denken. Theoretisch können zwar auch die vorsätzliche Tötung (§ 212 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB) in Betracht gezogen werden. Es wird jedoch unterstellt, daß Gegebenheiten einer Baustelle nicht dazu benutzt werden, einen Mitmenschen vorsätzlich, also bewußt und gewollt, zu töten oder an der Gesundheit zu schädigen.

Die Voraussetzungen der zuerst genannten Straftatbestände, daß nämlich der Tod oder der gesundheitliche Schaden eines Menschen von einem anderen Menschen fahrlässig verursacht wurde, hängt maßgeblich auch von den Pflichten ab, die gerade jenem Menschen zum Zwecke der Vermeidung solcher Folgen auferlegt waren.

Grundlegende Unterscheidung: Positives Tun - Handeln durch Unterlassen

Zuvor ist grundlegend zu unterscheiden, ob der Tod oder die Körperverletzung, mithin der Arbeitsunfall, auf ein aktives Tun oder ein Unterlassen zurückzuführen ist.

Kommt jemand auf einer Baustelle durch die aktive Handlung eines anderen zu Schaden, so spielt es für das Strafrecht grundsätzlich keine Rolle, ob der Verursacher dem Betrieb angehört, Vorgesetzter ist oder ob ihn sonst hinsichtlich der Schadensverhütung eine herausgehobene Verantwortung trifft. Denn nicht hieraus würde sich die etwaige strafrechtliche Verantwortung herleiten. Sie ergäbe sich vielmehr aus der elementaren und allgemein gültigen Verantwortlichkeit eines jeden Menschen für die von ihm willentlich oder vermeidbar ausgelösten Kausalverläufe.

*) mit freundlicher Genehmigung der Tiefbauberufsgenossenschaft München vom 20.02.1987

Sichert etwa eine Fachkraft in fahrlässiger Verkennung einer Sicherheitsvorschrift einem ratsuchenden Kollegen zu, er könne ein bestimmtes Gerät unbesorgt benutzen, und kommt es dadurch zu einer Explosion, die den Vertrauenden das Leben kostet, so knüpft die strafrechtliche Würdigung primär an die für den Tod kausale Aktivität der Auskunftserteilung an, mithin an ein Verhalten, das bei jedem anderen Menschen ebenso fahrlässige Tötung und somit strafbar nach § 222 StGB sein könnte.

Gleiches gilt, wenn beispielsweise der Bauherr im Zuge des Baufortschritts zusammen mit dem Bauunternehmer entscheidet, wie weiter verfahren werden soll. Auch in diesem Fall ist das aktive Handeln des "Entscheidens" wesentlich für die strafrechtliche Beurteilung.

Festzuhalten ist demgemäß, daß die Frage des sogenannten Handelns durch Unterlassen und die sich hieran anknüpfende Garantenstellung erst dann maßgeblich wird, wenn der Tod oder die Körperverletzung nicht durch ein aktives Tun verursacht ist. Ist dies der Fall, entfällt die Prüfung eines Handelns durch Unterlassen, selbst wenn das positive Tun im Vergleich zum Unterlassen geringfügig und nebensächlich erscheinen mag.

Das eigentliche Problem der strafrechtlichen Verantwortung liegt demgemäß nicht so sehr darin, daß jemand durch eine positive Handlung einen anderen tötet oder an der Gesundheit beschädigt, sondern vielmehr darin, daß ein anderer etwas nicht getan hat, etwas unterlassen hat.

Soll jemand strafrechtlich für ein Unterlassen zur Verantwortung gezogen werden, so kann dies nur unter nachfolgenden Voraussetzungen geschehen:

Ursächlichkeit des Unterlassens

Das Unterlassen muß ursächlich dafür sein, daß ein anderer Mensch zu Tode kam oder aber Schaden an seiner Gesundheit nahm. Ursächlich ist ein Unterlassen dann, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch ein wie auch immer geartetes Eingreifen desjenigen, der nichts tat, verhindert worden wäre. Mit dieser Voraussetzung läßt sich der Kreis der theoretisch strafrechtlich Verantwortlichen sehr weit ziehen. Verantwortlich beispielsweise wäre jeder, der an einer Baustelle vorbeikommt und erkennt, daß Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen sind und aus diesem Grund jederzeit ein Unfall sich ereignen kann. Hierzu würde also auch ein Straßenpassant, der zufällig an einer Straßenbaustelle vorbeikommt und kraft seines Fachwissens die Sachlage übersieht, gehören.

Garantenstellung

Um eine derartige uferlose strafrechtliche Verantwortung zu vermeiden, muß eine zweite Voraussetzung vorliegen. Diese ergibt sich aus § 13 StGB. Wegen des Unterlassens, wegen des Nichteingreifens, kann nach dieser Bestimmung nur derjenige bestraft werden, der rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg, d.h. die Tötung oder die Körperverletzung eines anderen Menschen, nicht eintritt. Entscheidend ist hiernach mithin die Verpflichtung, für das Unterlassen eintreten zu müssen. Es stellt sich die Frage, wem eine derartige Verpflichtung obliegt.

Garantenstellung des Unternehmers

Das "Einstehenmüssen" wird auch mit einem anderen Wort bezeichnet: "Die Garantenstellung". Diese Garantenstellung kann sich einmal aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift ergeben. Es sei hier beispielhaft angeführt § 618 BGB, § 120 a Gewerbeordnung, § 62 b HGB. Die genannten Vorschriften haben die Verpflichtung des Unternehmers zum Inhalt, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und die Dienstleistungen so zu regeln, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit weitgehend geschützt ist. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für den Bauunternehmer. Aus ihnen ergibt sich mithin die Pflicht der Gefahrenabwendung für die beim Bau Beschäftigten. Für die Pflicht hat der Bauunternehmer rechtlich einzutreten. Er ist mithin Garant im oben geschilderten Sinn.

Garantenstellung des Vorgesetzten

Jeder Unternehmer bedient sich zur Leitung seines Unternehmens anderer Personen, denen er kraft Delegation einen Teil seiner Befugnisse überträgt. Mit der Übertragung dieser Befugnisse, die regelmäßig durch den Arbeitsvertrag erfolgt, wachsen diese Personen gleichsam insoweit in die Garantenstellung des Unternehmers hinein, als ihnen jener Befugnisse übertragen hat. Diese Personen, die Vorgesetzten also, sind ebenfalls Garanten.

Garantenpflicht des Bauherrn

Wenn sich die Frage nach der Garantenstellung für den Bauunternehmer und der von ihm bestellten Vorgesetzten anhand gesetzlicher Vorschriften leicht beantworten läßt, ist dieses für den Bauherrn und den öffentlichen Auftraggeber nicht der Fall. Ausgangspunkt zur Beantwortung der gestellten Frage kann sein, daß der Bauherr regelmäßig auch Eigentümer des Grundstücks ist, das bebaut oder über das eine Straße gelegt werden soll. Man könnte daran denken, eine Garantenpflicht aus der Stellung des Grundeigentümers heraus herzuleiten.

Hiermit wird die Frage jedoch nur unvollkommen beantwortet. Oftmals sind es nämlich nicht die vom Grundstück ausgehenden Gefahren, die zu einem Unfall führen. Vielmehr sind es vielfach unterlassene Sicherheitsvorkehrungen, die einen Unfall verursachen. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften jedoch trägt in erster Linie der Bauunternehmer kraft seiner Garantenstellung die Verantwortung. Angesichts dessen stellt sich mithin die Frage, ob neben der Garantenpflicht des Unternehmers noch eine solche des Bauherrn und des öffentlichen Auftraggebers denkbar ist.

Als weiteres Argument könnte angeführt werden, daß der Arbeitgeber nach dem Arbeitsvertrag seine Mitarbeiter vor Schaden bewahren müsse. Eine solche Verpflichtung existiere für den Bauherrn nicht. Schließlich könnte noch angeführt werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sich an den Arbeitgeber (= Unternehmer) wenden, dieser diese Vorschriften einzuhalten habe. Eine dementsprechende Verpflichtung gibt es für den Bauherrn nicht. Es könnte noch von Bedeutung die Überlegung sein, daß der Bauunternehmer kraft seiner arbeitsrechtlichen Befugnis seinen Mitarbeitern Anweisungen erteilen kann. Es fragt sich, ob der Bauherr eine vergleichbare Rechtsmacht hat.

Auftrag an zuverlässigen Unternehmer

Es ist allgemein anerkannt, daß der Bauherr als Veranlasser eines Bauvorhabens verkehrssicherungspflichtig ist. Es ist letzten Endes immer der Bauherr, der durch sein Bauvorhaben die Gefahrenlage hervorgerufen hat.

Der aus dieser Verkehrssicherungspflicht zu entnehmenden Garantenstellung genügt er zunächst, sofern er Planung und Durchführung des Bauvorhabens an Fachleute überträgt. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß der Bauherr die Ausführung seines Bauvorhabens einem als zuverlässig bekannten Bauunternehmer übertragen hat. Aber auch dann wird der Bauherr noch nicht völlig von seiner Verantwortung befreit.

Vielmehr ist er als zunächst Verkehrssicherungspflichtiger zu eigenem Eingreifen verpflichtet, wenn die Tätigkeit des beauftragten Unternehmers mit besonderen Gefahren verbunden ist, die der Bauherr selbst sieht oder hätte sehen müssen oder wenn er Anlaß zu Zweifeln hat, ob der von ihm Beauftragte den Gefahren und Sicherheitserfordernissen in der gebührenden Weise Rechnung trägt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß es Bauausführungen gibt, bei denen ohne besonderen Hinweis davon ausgegangen werden kann, daß ihre Gefährlichkeit jedem Bauherrn bekannt ist.

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört ferner eine allgemeine Aufsichtspflicht. Diese darf nicht erst einsetzen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bauunternehmers auftauchen.

Aufsichtspflicht des Bauherrn

Die Aufsicht soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit des von ihm beauftragten Unternehmers zu überprüfen. Der Auftraggeber muß sich demgemäß auch Gewißheit darüber verschaffen, ob der Unternehmer Vorkehrungen zur Schadensverhütung getroffen hat. Anhaltspunkte dafür, welche Vorkehrungen hierzu erforderlich sind, können sich aus anerkannten Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ergeben.

Mithin muß der Bauherr bei Ausübung seiner Aufsichtspflicht auch kontrollieren, ob der Unternehmer diesen Sicherheitsvorschriften nachkommt. Mißachtet der Unternehmer die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden Pflichten, dürfen Zweifel an seiner Zuverlässigkeit berechtigt sein. Bei derartigen Zweifeln ist der Auftraggeber jedoch zu eigenem Handeln verpflichtet. Greift er nicht ein, sorgt er also nicht dafür, daß der Unternehmer Gefahrenquellen beseitigt und ist dies Ursache für einen Schaden, ist auch der Auftraggeber verantwortlich.

Innerhalb der Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers ist mithin auch zu kontrollieren, ob der Unternehmer seinen Pflichten zur Unfallverhütung nachkommt.

Insoweit trifft mithin den Auftraggeber - neben dem Unternehmer - eine Verantwortung für die Unfallverhütung.

Fahrlässigkeit

Weitere Voraussetzung zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung ist, daß demjenigen, der es unterließ einzuschreiten, fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Fahrlässig handelt, wer den Erfolg, mithin den Tod oder die Körperverletzung eines anderen Menschen, der **vorhersehbar und vermeidbar war**, nicht verhindert. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit.

Bewußte Fahrlässigkeit wird dann angenommen, wenn derjenige, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, den Erfolg (Tod oder Körperverletzung) zwar vorhergesehen hat, aber darauf vertraute, er werde schon nicht eintreten, es werde schon nichts passieren.

Unbewußte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn derjenige, der strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, den Erfolg nicht vorhergesehen hat; diese mangelnde Vorausschau aber darauf beruhte, daß er die ihm obliegende erforderliche Sorgfalt außer acht ließ.

Die Beurteilung der Frage nach der Fahrlässigkeit spitzt sich mithin darauf zu, wann die Tötung oder Körperverletzung eines anderen Menschen vorhersehbar war und mit welchen Mitteln dies hätte vermieden werden können. Es ist zu erkennen, daß bei der Beantwortung dieser Fragen Erfahrungen eine wesentliche Rolle spielen.

Ob jemand fahrlässig gehandelt hat, kann nicht allgemein beantwortet werden. Entscheidend ist der Hergang eines jeden Unfalles. Gleichwohl kann auf Regeln verwiesen werden, die besagen, wann ein Unfall vorhersehbar ist und die gleichzeitig die Mittel angeben, mit denen Unfälle vermieden werden können. Gemeint sind die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Dieses Regelwerk wird von den Gerichten regelmäßig zur Beurteilung der Fahrlässigkeit herangezogen, weil diese Regeln auf Erfahrungen der beteiligten Fachleute beruhen und angeben, mit welchen Mitteln vorhersehbare Gefahren vermieden werden können.

Wird mithin bei einem Unfall festgestellt, daß eine Sicherheitsvorschrift nicht eingehalten wurde, so gehen die Gerichte davon aus, daß aufgrund der Sicherheitsvorschrift der Unfall vorhersehbar und auch vermeidbar war. Damit steht gleichzeitig fest, daß derjenige, der für die Einhaltung der Sicherheitsvorschrift zu sorgen hatte, diesen Unfall fahrlässig verursachte.

Als Ergebnis ist mithin festzuhalten, daß sowohl der Unternehmer als auch der Bauherr als Garanten anzusehen sind. Beide haben mithin rechtlich dafür einzustehen, daß der Erfolg, d.h. die Tötung oder Körperverletzung eines anderen Menschen, nicht eintritt.

Unterlassen sie es daher, bei einem vorhersehbaren und vermeidbaren Unfall einzugreifen, mißachten sie insbesondere Sicherheitsvorschriften, kann fahrlässiges Verhalten mit der Folge strafrechtlicher Verurteilung angenommen werden.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

von Ministerialrat Herbert Staab, Mainz

AUS DEN ENTSCHEIDUNGEN DES FLURBEREINIGUNGSGERICHTS KOBLENZ

1. Bodenklassen und Hangverhältnisse

- Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 21.05.1986 - 9 C 35/85 -

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb, der mit rd. 16,5 ha an einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren beteiligt ist, hat das Flurbereinigungsgericht in dem o.a. Urteil nachfolgende Flächenveränderungen innerhalb der einzelnen Bodenklassen als ausgeglichen und zumutbar angesehen:

Klassen I bis III	= - 120 AR
" IV und V	= + 110 AR
" VI und VII	= - 21 AR.

Ebenso werden nachfolgende Flächenveränderungen in den einzelnen Hangbereichen (Quergefälle) als zumutbar angesehen:

0 % bis 12%	= - 161 AR
13% " 18%	= + 158 AR
18% " 24%	= - 17 AR.

Dazu wird ausgeführt, daß in dem betreffenden Verfahren bei einer Flächenvermehrung im Bereich der Hangstufe zwischen 13% und 18% noch keine erheblichen Erschwernisse bei der Maschinenbewirtschaftung auftreten.

Anmerkung:

Das Urteil, das sich auf ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren in einem stark kuptierten Gelände bezieht, wo Ackerflächen bis 23% Querhängigkeit noch maschinell bewirtschaftet werden, kann auf Bodenordnungsverfahren in Flachlagen mit Zuckerrübenanbau nicht übertragen werden.

2. Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung bei einem Widerspruchsbescheid der Flurbereinigungsbehörde, mit dem ein Widerspruch gegen die Heranziehung von Vorschüssen zu den Ausführungskosten zurückgewiesen wurde.

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 30.07.1986 - 9 C 72/85.

Aus den Gründen:

Die Kostenentscheidung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid gibt zu rechtlicher Beanstandung keinen Anlaß. Zwar kann diese Entscheidung nicht auf § 147 Abs. 4 FlurbG gestützt werden, weil das Widerspruchsverfahren gemäß § 141

Abs. 1 Nr. 2 FlurbG nicht vor der **oberen** Flurbereinigungsbehörde durchgeführt worden ist. Sie hat aber ihre Rechtsgrundlage in § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO, wonach in dem Widerspruchsbescheid über die Kostenlast zu entscheiden und diese dem unterliegenden Teil, hier dem Kläger, aufzuerlegen war.

Daß die Beklagte dabei die Gebührensätze nach der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung nebst Anlagen in der Fassung vom 08.07.1985 (GVBl. S. 171) zugrundegelegt hat, ist sachgerecht und gibt unter Berücksichtigung des in Ansatz gebrachten Zeitaufwandes des Vertreters der Behörde von einer halben Stunde keinen Anlaß zur rechtlichen Beanstandung.

Anmerkung:

Das Kulturrat hatte seine Kostenentscheidung unrichtigerweise auf § 147 Abs. 1 und 4 FlurbG gestützt.

3. Zum Verbot der Rodung von Rebland und der Wiederbepflanzung mit Rebstöcken im Anordnungsbeschluß einer Weinbergsflurbereinigung.

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 21.11.1986 - 9 C 77/85 -

Aus den Gründen:

Die in dem Flurbereinigungsbeschluß enthaltene Maßgabe, wonach die Rodung von Rebland und die "Neuanpflanzung" von Rebstöcken der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen, sind mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Das Verbot der Rodung von Rebland sowie seiner Wiederbepflanzung mit Rebstöcken läßt sich weder aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG noch aus Nr. 3 der genannten Bestimmung herleiten.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Änderung der Nutzungsart vorliegt, die über den ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb hinausgeht oder nicht, ist maßgeblich darauf abzustellen, in welcher Weise das fragliche Grundstück bisher genutzt worden ist. Bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes liegt eine zustimmungsbedürftige Änderung der Nutzungsart immer dann vor, wenn etwa Acker in Wiese oder Weide oder umgekehrt umgewandelt wird. Deshalb kann nicht etwa bei der Entfernung abgängiger Rebstöcke und der damit verbundenen Wiederanpflanzung mit Jungreben von einer Änderung der Nutzungsart, die nicht mehr zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören könnte, gesprochen werden. Nach richtigem Verständnis liegt in diesem Falle -ebenso wie bei der Wiederaufforstung von bisherigen Waldflächen oder bei den Wiederanpflanzungen von abgängigen Obstbäumen oder Beerensträuchern- keine Änderung der Nutzungsart des betreffenden Grundstücks vor. Es kann im Gegenteil festgestellt werden, daß die Erneuerungsmaßnahmen dieser Art gerade die Beibehaltung und Fortsetzung der bisherigen Nutzungsart zum Ziele haben. Solche Erneuerungsmaßnahmen gehören auch zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-

trieb. Denn abgängige Rebstöcke, Obstbäume oder Beerensträucher werfen nur noch unverhältnismäßig geringe oder gar keine Erträge ab. Diese liegen daher nicht mehr im Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes.

Für die weinbauliche Nutzung bedeutet dies, daß Rebstöcke nach einer Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren als abgängig angesehen werden müssen, so daß ihre Beseitigung ebenso wie die entsprechenden Ersatzpflanzungen unzweifelhaft zur Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungsart im Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.

Eine solche Wirtschaftsmaßnahme bedarf deshalb nicht der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Ihre Zustimmungsbedürftigkeit läßt sich aber auch nicht aus § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG herleiten. Danach dürfen Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke usw. nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Das hierdurch ausgesprochene Beseitigungsverbot, das sich auch auf Rebstöcke erstreckt, zielt ersichtlich darauf ab, die vorhandene Landschaftsstruktur vor Eingriffen zu bewahren und den Bestand an bestimmten Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie bestimmten Kulturpflanzen zu erhalten.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es somit in erster Linie, willkürliche Eingriffe einzelner Beteiligter in Natur und Landschaft zu verhindern.

Aus dem Sinn und Zweck dieser Verbotsvorschrift folgt deshalb, daß sich die ordnungsgemäße Rodung und Wiederbepflanzung von Weinbergsgrundstücken nicht etwa als willkürliche Eingriffe in die vorhandene Landschaftsstruktur darstellen. Die genannten Wirtschaftsmaßnahmen bedürfen deshalb auch nicht nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Die durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekanntgegebene Eigentumseinschränkung entspricht somit nicht dem Inhalt des Gesetzes.

Anmerkung:

Das Flurbereinigungsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen, weil die im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Fragen zur Rechtsnatur der Eigentumsbeschränkung nach § 34 FlurbG in der höchstichterlichen Rechtsprechung bislang nicht geklärt seien und ihnen daher grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch nach Rückfragen bei den Bezirksregierungen und dem Kulturstamt Neustadt davon abgesehen, Revision gegen das Urteil einzulegen.

AUS DER PRAXIS DER SPRUCHSTELLE FÜR FLURBEREINIGUNG

1. Obstbaumausgleich

Im Jahre 1986 standen bei der Spruchstelle für Flurbereinigung einige Fälle zur Entscheidung an, die durch ein Zusammenwirken von Widersprüchen gegen die Landabfindung und den später folgenden Obstbaumausgleich gekennzeichnet waren. Folgender Sachverhalt lag zugrunde:

Das Kulturamt hatte die verbliebenen Widersprüche gegen die Landabfindung (Stand Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan) der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt. Hiervon ausgenommen war der Obstbaumausgleich, der den Beteiligten erst mit Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben wurde. Da offensichtlich Zweifel über die richtige Vorgehensweise bestanden, führte dies zu unterschiedlicher Behandlung bei den einzelnen Teilnehmern. Der Obstbaumausgleich wurde überwiegend nur den Teilnehmern der Flurbereinigung in einem Anhörungstermin bekanntgegeben, die nicht mehr mit ihrer Landabfindung im Widerspruch waren. Die Festsetzung des Obstbaumausgleiches wurde bei einzelnen Widerspruchsführern im Hinblick darauf unterlassen, daß eine abschließende Regelung wegen ihres bei der Spruchstelle anhängigen Widerspruches gegen die Landabfindung offenbar nicht zu erzielen sei. Die Lage wurde dadurch noch verworrener, daß der Obstbaumausgleich lediglich auf der Grundlage von Angaben der Beteiligten (Meldezettel) erstellt wurde. Dabei haben Teilnehmer zwar Angaben für den Altbestand ihrer Obstbäume gemacht, aber keine über die erhaltenen Obstbäume. Dies mußte zu unzutreffenden Festsetzungen im Obstbaumausgleich führen, weil für den Altbestand Ausgleichsbeträge angesetzt waren, denen keine Zahlungen für erhaltene Bäume gegenüberstanden, obwohl die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Diese Vorgehensweise steht mit dem Flurbereinigungsgesetz nicht in Einklang und ist deshalb zu beanstanden.

Zur Klarstellung seien noch folgende Anmerkungen gemacht:

1. Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Obstbaumentschädigung ist § 50 FlurbG; hiernach hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume ... zu übernehmen (Abs. 1), die Teilnehmergeinschaft hat den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden und kann angemessene Erstattung vom Empfänger verlangen (Abs. 2). Nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung handelt es sich beim Anspruch auf Obstbaumentschädigung um einen Abfindungsanspruch eigener Art, der nur auf Geld gerichtet ist, nicht hingegen auf Bäume von gleichem Wert. Dieser Anspruch wird von einem Widerspruch gegen die Landabfindung nicht mit erfaßt, sondern muß ausdrücklich erhoben werden. Über den Obstbaumausgleich ist somit im allgemeinen in einem besonderen Widerspruchsverfahren zu befinden.
2. Das Unterlassen von Festsetzungen zum Obstbaumausgleich durch die Flurbereinigungsbehörde im Hinblick darauf, daß diese noch durch die Spruchstelle im Rahmen ihrer Entscheidung über die Widersprüche gegen die Landabfindung getroffen werden könnten, ist rechtsfehlerhaft. Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat nämlich über **Widersprüche** zu entscheiden, die **nach Abschluß der Verhandlungen** verblieben sind. Dies setzt selbstverständlich voraus, daß der betreffende Verwaltungsakt, nämlich der den Obstbaumausgleich regelnde Nach-

trag zum Flurbereinigungsplan, ordnungsgemäß ergangen und angefochten ist und dem Widerspruch aus sachlichen Gründen von der Flurbereinigungsbehörde nicht abgeholfen wurde.

3. Die Vorgehensweise des Kulturamtes, den Obstbaumausgleich allein auf der Grundlage von Meldezetteln der Teilnehmer zu erstellen, begegnet erheblichen Bedenken. Nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes handelt es sich um einen besonderen Entschädigungsanspruch, der - ggfs. unter Mitwirkung der Beteiligten - von **amtswegen** zu regeln ist.

2. Vorausbau § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Ein Kulturamt hatte in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG (bei dem ein Plan nach § 41 FlurbG nicht aufgestellt wurde) nach Erlaß der vorläufigen Besitzeinweisung, aber vor der vorzeitigen Ausführungsanordnung - einen Weg auf einem alten Flurstück ausgebaut, dessen Eigentümer mit dem Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eine Abfindung in alter Lage und die Verlegung des Weges anstrebte. Dieser Vorausbau war rechtswidrig. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist ein Vorausbau vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes nur zulässig, soweit für die Anlage der Plan nach § 41 FlurbG festgestellt ist. Die Planfeststellung ist dabei lediglich Tatbestandsmerkmal des § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, sie ist nicht Rechtsgrundlage für die Maßnahme gegenüber dem Teilnehmer (vergl. dazu Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 19.07.1976 -VII 1471/75 - RzF 36 I S. 81). Selbst mit Zustimmung des Grundstückseigentümers durfte der Weg vor Erlaß der Ausführungsanordnung nicht gebaut werden.

Abgesehen davon wurden in diesem Fall Tatsachen geschaffen, so daß bei dem Wf der Eindruck entstehen mußte, die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren werde dadurch beeinflusst. Auch aus diesem Grunde hätte der Vorausbau dieses Weges trotz eventuell höherer Kosten bei späterem Ausbau unterbleiben müssen.

3. Stellungnahmen zu unzulässigen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan

Die Stellungnahmen der Kulturämter zu unzulässigen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan, die der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind in tatsächlicher Hinsicht und in der rechtlichen Würdigung häufig nicht richtig abgefasst.

Es muß zunächst nachvollziehbar herausgestellt werden, daß der Widerspruch formell unzulässig ist. Im Anschluß hieran ist auszuführen, ob eine nachträgliche Zulassung des Widerspruchs nach § 134 Abs. 2 und 3 FlurbG infrage kommt.

Dabei ist zu unterscheiden, ob eine unverschuldete Versäumung (§ 134 Abs. 2 Satz 2 FlurbG) oder eine verschuldete Versäumung (§ 134 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) vorliegt.

Ist der verspätete Widerspruch unverschuldet und unverzüglich nach Behebung des Hindernisses erhoben worden - wobei die Gründe, aus denen sich die unverschuldete Säumnis des Widerspruchsführers ergibt, darzulegen sind - so ist der Widerspruch in vollem Umfang in sachlicher Hinsicht zu würdigen. Für eine Interessen-

abwägung zwischen den Belangen des säumigen Widerspruchsführers und denen der Teilnehmergeinschaft oder anderer Teilnehmer ist dabei kein Raum.

Hat der Widerspruchsführer die Frist zur Erhebung des Widerspruchs schuldhaft versäumt, so kann die Flurbereinigungsbehörde den Widerspruch nachträglich zulassen, um offenbare und unbillige Härten auszuschalten. Zu den Anforderungen, die hieran geknüpft werden vergl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 12.02.1963 - I B 141.61 = RzF 134 II S. 5, Beschluß vom 19.11.1970 - IV B 51.69 = RzF 12 S. 7, Urteil vom 26.05.1977 - V C 47.73 = RzF 44 I S. 183, Urteil vom 21.03.1978 - 5 C 57.76 = RzF 21.I S. 9.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan, der sich nicht gegen seine Festsetzungen richtet, stets unzulässig ist mit der Folge, daß auch keine Nachsicht nach § 134 Abs. 2 und 3 FlurbG gewährt werden kann. Dies wird gelegentlich nicht beachtet.

4. Eigentumsübertragungen zwischen Planvorlage oder vorläufiger Besitzeinweisung und Eintritt des neuen Rechtszustandes

In mehreren Fällen wurde festgestellt, daß Probleme entstanden, wenn Teilnehmer zwischen Planvorlage bzw. vorläufiger Besitzeinweisung und Eintritt des neuen Rechtszustandes über Einlageflurstücke verfügten.

Unproblematisch sind Verfügungen über den ganzen Grundbesitz im Verfahren.

Wird jedoch nur über einzelne Einlageflurstücke verfügt, entsteht die Frage, welches Abfindungsflurstück diesem Einlageflurstück zuzuordnen ist.

Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Erfolgt die Grundbucheintragung vor Eintritt des neuen Rechtszustandes so treten die Rechtswirkungen (Eigentumsübergang, Entstehen einer Dienstbarkeit oder eines Grundpfandrechtes) ein. Durch den Flurbereinigungsplan muß dann geregelt werden, welches Abfindungsflurstück an die Stelle des betreffenden Einlageflurstückes tritt. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht sind die Beteiligten gehalten, mitzuteilen, welche Abfindungsfläche bei Vertragsabschluß als Surrogat für das Einlageflurstück, das Gegenstand der Verfügung war, angesehen wurde. Es wäre wünschenswert, wenn die Notare bereits bei Beurkundung der Auflassung auf bevorstehenden Untergang der alten Flurstücke hinweisen und eine Klärung herbeiführen würden, welche neuen Flurstücke anstelle der alten treten sollen.

Ist die Grundbucheintragung bei Eintritt des neuen Rechtszustandes noch nicht erfolgt, kann sie - unabhängig vom Zeitpunkt des Einganges des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt - nicht mehr vorgenommen werden. Abgesehen davon, daß eine Eintragung vorübergehend nicht möglich ist, solange das Grundbuch nicht berichtigt ist (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 17.01.1974 - B Reg 22120/83 - in RdL 1984, S. 179), scheidet sie daran, daß der Eintragungsantrag mit dem Untergang der alten Flurstücke unbestimmt wird (vgl. dazu Rund-erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 17.03.1960 - 4 50.10).

5. Bewirtschaftungerschwernisse durch landespflegerische Anlagen

Landespflegerische Anlagen stoßen oft bei den Empfängern der angrenzenden Grundstücke auf wenig Verständnis, selbst wenn bei der Anpflanzung die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz eingehalten wurden. Die Einhaltung dieser Grenzabstände schließt nicht aus, daß gewisse Bewirtschaftungsnachteile entstehen (z.B. Beschattung, eindringendes Wurzelwerk). Den Bewirtschaftungsnachteilen können auch Vorteile gegenüberstehen (z.B. Windschutz). In der Regel dürfte jedoch bei angrenzenden Acker- oder Weinberggrundstücken zum Ausgleich der Bewirtschaftungsnachteile eine Mehrausweisung in Land angezeigt sein. Dieser Ausgleich kann in der Weise erfolgen, daß von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Streifen von 3- 4 m gegenüber der festgestellten Wertermittlung um höchstens zwei Bodenklassen abbonitiert und durch eine entsprechende Gutschrift nach Werteinheiten in Land gegeben wird.

Da es sich um einen dauernden Nachteil handelt, kommt ein Geldaustausch nicht in Betracht.

Ein angemessener Landaustausch für die eventuellen Bewirtschaftungsnachteile durch angrenzende Landespflegeanlagen trägt dazu bei, daß diese akzeptiert werden und bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke keinen Schaden nehmen.

LITERATURÜBERSICHT

von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

Recht der Landwirtschaft

- | | |
|---------------|---|
| Kraffert, W.: | Änderung des Wege- und Gewässerplanes, Heft 8, 1986, S. 197 |
| Zillien, F.: | Rechtsfragen des Wirtschaftswegebauens, Heft 10, 1986, S. 253 |
| Hoecht, H.: | Teststreckenanlage im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung, Heft 11, 1986, S. 281 |
| Zillien, F.: | Arten- und Biotopschutz im Land Rheinland-Pfalz, Heft 12, 1986, S. 311 |

Zeitschrift für Flurbereinigung und Kulturtechnik

- Hoisl, R.: Grundstückswertermittlung in der Flurbereinigung, Heft 5, 1986, S. 303
- Weiss, H.: Pflege und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Vorflutern - Erfahrungen aus einem Niederungsgebiet in Niedersachsen, Heft 6, 1986, S. 352
- Zillien, F.: Flurbereinigung im Wandel der Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 6, 1986, S. 368
- Berens, C.: Die agrarstrukturelle Vorplanung - ein Beitrag zur überörtlichen Entwicklung eines Raumes, Heft 6, 1986, S. 388

Allgemeine Vermessungsnachrichten

- Zippelius, K.: Ziele, Maßnahmen und Techniken der Flurbereinigung im Wandel der Jahrhunderte, Heft 7, S. 249, 1986
- Haas, K.: Flurbereinigung in Österreich - einmal anders, Heft 7, S. 256, 1986

Zeitschrift für Vermessungswesen

- Widermann, R.: Zur heutigen Rolle der Bodenpreise bei der Wertermittlung in der Flurbereinigung, Heft 8, S. 341, 1986
- Strößner, G.: 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern - Verpflichtung für die Zukunft, Heft 12, S. 560, 1986
- Magel, H.: Dorferneuerung in Bayern - Aufgabe und Rolle des Geodäten, Heft 12, S. 565, 1986

Vermessungswesen und Raumordnung

- Stumpf, M.: Die Flurbereinigung am Ende - am Ende die Flurbereinigung? Gedanken nach 100 Jahren Flurbereinigung in Bayern, Heft 4, 1986
- Ringler, F.: Die Flurbereinigung in Neuen Fränkischen Seenland, Heft 5/6, 1986
- Hoisl, R.: Landschaftsveränderung durch Flurbereinigung, Heft 5/6, 1986

Zippelius, K.: Vielfältige CAD-Anwendungen in der Flurbereinigung, Heft 7, 1986

Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - Bayern -

Ankenbrand, E.: Flurbereinigung und Bodenschutz, Heft 3, 1986

Engelhard, B.: Pflanzenbauliche und landtechnische Möglichkeiten zur Erosionsverminderung, Heft 3, 1986

Eisenmann, H.: 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern, Heft 2, 1986

Attenberger, J.: Dorferneuerung - Tätigkeitsfeld des Geodäten, Heft 2, 1986

Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - Rheinland-Pfalz -

Grießemer, R.: Rebflurbereinigung heute, dargestellt an Beispielen aus dem Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, Heft 1/2, 1986, S. 39

Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

Orth, G.: Zur Neufassung der Polygonrichtlinien - RiPP, Heft 2, 1986

Reitz, U.: Zur Neufassung der Feldvergleichsrichtlinien - RiFeld, Heft 4, 1986

Seminar Emmelshausen

Zillien, F.: Der Pächterkredit und seine Sicherung, Heft 3, 1986

Schuy, W.: Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege durch Förderung rationeller Bewirtschaftungseinheiten, Heft 3, 1986

Fachzeitschrift für Agrartechnik und ländliches Bauen

Herm, A. u.a.: Planen und Anlegen von Hofbefestigungen und Feldwegen, Heft 1, 1986, S. 41

Bitumen

- Holl, A. u.a.: Oberflächenbehandlung mit Bitumenemulsion, Heft 3, 1986, S. 112

Die Naturstein - Industrie

- Hahn, U.: Brechsande und Splitte aus Naturgestein zur Auflagerung und Einbettung von Rohren und Kabeln, Heft 1, 1987, S. 39

Wasser und Boden

- Hersel, O.: Spurbahnen aus Beton, eine umweltfreundliche Alternative beim Bau von ländlichen Wegen, Heft 8, 1986, S. 398

Der Landbote

- Lott, H.: Vermeidung von Erosionsschäden im Weinbau, Heft 32, S. 1547

- Hess, Cl.-R.: Landwirtschaftliche Bauten im Außenbereich und ihre Beurteilung aus landespflegerischer Sicht, Heft 41, 1986, S. 1919

Pfälzer Bauer

- Zillien, F.: Förderung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege, Heft 50, 1986, S. 20

Heimatjahrbuch 1987 des Landkreises Alzey-Worms

- Zillien, F.: Flurbereinigung Albig - Naturschutz und Landschaftspflege, S. 175

Unsere schöne Heimat

- Zillien, F.: Dorferneuerung in Rheinhessen, S. 113

Bücher

- König, M.: Untersuchungen über Auswirkungen, Nutzen und Kosten von Waldflurbereinigungsverfahren, Dissertation 1985 bei der forstwirtschaftlichen Fakultät der Albrecht-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau

- Magel, H. u.a.: 100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886 - 1986, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 520 S, Leineneinband, DM 25,-- Schutzgebühr, mit Beiträgen von über 50 Autoren, erhältlich über FD München, Bereich Zentrale Aufgaben, Infanteriestr. 1, 8000 München 40

BUCHBESPRECHUNGEN

AUSGLEICHBARKEIT VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT

Herausgeber: Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 314 (1985)

Verfasser: Prof. Dr. Giselher Kaule und Dipl.-Ing. Michael Schober, Institut für Landschaftsplanung, Universität Stuttgart

Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup

Im Auftrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind unter dem vorgenannten Titel Möglichkeiten und Grenzen des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft untersucht worden, weil der Ausgleich von Eingriffen in die Natur als ein zentrales Anliegen des Bundesnaturschutzgesetzes anzusehen ist. In dem Gutachten werden wesentliche Grundlagen zur Klärung folgender Fragen erarbeitet:

- Welche ökologischen Folgen haben Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen?
- Wie weit reichen die Veränderungen in Raum und Zeit?
- Wann beeinträchtigen sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig, so daß es sich im Sinne des Gesetzes um einen Eingriff handelt?

Das Gutachten geht von der These aus, daß sich die Problematik des Eingriffs nur am konkreten Einzelfall beurteilen lasse. Die theoretischen Überlegungen werden deshalb an drei Beispielen demonstriert:

- Am Abschnitt Eschenlohe-Garmisch der BAB A 95 München-Garmisch,
- am Teilabschnitt Altmühltal (Ausbau zu einer Großschiffahrtstraße) und
- an der Hochwasserfreilegung und am Ausbau der Schwarzach in Nordostbayern.

In der Einführung des Gutachtens wird zunächst der Begriff des "Ausgleichs" in juristischer und ökologischer Hinsicht definiert, nachdem zuvor grundsätzliche Ausführungen zum Begriff des "Eingriffs" gemacht werden, die in der Feststellung gipfeln, daß Mitteleuropa eine Kulturlandschaft darstellte, die durch Eingriffe des Menschen entstanden sei. Diese Eingriffe wären - so die Gutachter - nicht kontinuierlich verlaufen, sondern in "Wellen", bei denen sich in den letzten Jahrhunderten Perioden hoher Eingriffsintensität mit Stabilisierungsphasen abgelöst hätten.

Im Gutachten werden sodann die Fragen untersucht, wie weit entfernt von einem Eingriff etwaige Folgen dem Verursacher anzulasten sind und wie sich Eingriffe in komplexe Landschaftsgefüge auswirken. Es werden Kriterien für ausgleichbare und nicht ausgleichbare Eingriffe erarbeitet, wobei die Ökosysteme untergliedert werden nach menschlichen Einflüssen, Entstehungsvoraussetzungen, der Präsenz von Arten und dem Alter von Ökosystemen.

In einem weiteren Teil des Gutachtens werden Ökosystemtypen und Lebensräume dargestellt, in denen Eingriffe nicht mehr weiter zugelassen werden dürfen.

Als Ökosystemtypen werden in einer Übersicht behandelt:

Wälder, Moore, Stillgewässer, Fließgewässer, Lebensgemeinschaften der Felsen, Sandrasen und Schotterfluren, Magerrasen, Heiden und Staudenfluren. Es werden Ersatzmaßnahmen für Eingriffe unter Berücksichtigung dieser Ökosystemtypen aufgezeigt und Konsequenzen abgeleitet. Abschließend erfolgt eine Analyse von Eingriffsgebieten, und zwar im einzelnen dargestellt an den drei eingangs erwähnten Beispielen.

Zusammenfassend kommen die Gutachter zum Ergebnis, daß die isolierte Auswertung einzelner Ökosysteme im Hinblick auf ihre Einsetzbarkeit (Ausgleichbarkeit) dem Zusammenwirken der einzelnen Bestandteile einer Landschaft nicht gerecht werden könne. Bei kleinen Eingriffen sei zwar eine Einzelbetrachtung bis zu einem gewissen Grad möglich, ebenso bei Maßnahmen in der stark vom Menschen geprägten Kulturlandschaft; hier könnten aus der Analyse von Eingriffen in ein "Eingriffsgebiet" Ersatzmaßnahmen abgeleitet werden. Großprojekte fänden dagegen jedoch häufig in Landschaften statt, die als Ganzes oder in Teilen aus nicht ersetzbaren Ökosystemen beständen.

Aus diesen Feststellungen werden zwei zentrale Forderungen abgeleitet:

1. Verankerung einer Liste der Ökosysteme im Naturschutzgesetz, für die Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind und in denen aufgrund ihrer Seltenheit keine Eingriffe mehr zugelassen werden dürfen.
2. Sicherung dieser Gebiete über die "Biotopkartierungen" in Naturschutzgebieten, vorläufige Sicherstellung aller in diese Rubrik fallenden Gebiete.

Nur dadurch - so die Gutachter - könne ein Grundraster festgelegt werden, über das Behörden und Unternehmen vorab wissen, wo kein Planungsspielraum mehr bestehe.

Felix Zillien

IHRE RECHTE ALS NACHBAR

- Ein populärer Rechtsratgeber für Mieter und Eigentümer -

Verfasser: Gerald Drews

Vertrieb: Heyne Ratgeber, Band 9049, 170 Seiten, 1976, 7,80 DM

und

DER LIEBE NACHBAR

- Rechtsfälle rund um Garten und Grundstück -

Verfasser: Reinhold Kaub

Vertrieb: Bayerischer Landwirtschaftsverlag, Garten und Blumenpraxis, Band 337, 127 Seiten, 1976, 12,80 DM

Der Flurbereiniger muß einige Kenntnisse des Nachbarrechts mitbringen z.B. für die Grenzregulierung in der Ortslage, für die Abwägung der Gleichwertigkeit der Landabfindung, für das Gespräch mit dem Bürger.

Im Jahr 1976 sind die beiden genannten Taschenbücher erschienen, die Kenntnisse zum Nachbarrecht vermitteln können.

Drews stellt das Nachbarrecht auf 90 Seiten in Anlehnung an die Reihenfolge der §§ 903 BGB dar, im übrigen ist das Buch dem Mietrecht gewidmet. Es gibt bezüglich der landesrechtlichen Besonderheiten erwartungsgemäß wenig her, dem Autor scheint sogar ganz entgangen zu sein, daß es für Rheinland-Pfalz ein Nachbarrechtsgesetz gibt.

Die Darstellung wirkt vage und bemüht salopp. Rechtsprechung wird selten zitiert. Teilweise sind die Ausführungen nicht ganz zuverlässig. So wird erläutert, daß der Grundstückseigentümer den Überhang vom Nachbargrundstück auf eigene Kosten beseitigen müsse. Dabei ist weitgehend anerkannt, daß durchaus eine Kostenerstattung in Betracht kommt (vgl. z.B. Picker in Juristische Schulung 1974, Seite 357 (361) oder BGH U.v. 7.3.1986 - V ZR 92/85 in RdL 86, 181).

Kaub beschränkt sich auf wenige nachbarrechtliche Probleme, die durch Pflanzen und Tiere entstehen und daher in erster Linie für den Inhaber eines naturnahen Gartens und für den Halter von Kleintieren interessant sind. In diesem Rahmen sind die Ausführungen informativ und an der neuesten Rechtsprechung orientiert.

Der Autor ist als Mitarbeiter des "Bund Naturschutz" Anhänger eines modernen Umweltbewußtseins und bezieht Stellung für ein die Belange des Naturschutzes

förderndes Nachbarrecht. Beiläufig läßt er sich über das Anlegen eines Komposthaufens und den Unsinn des Fütterns von Vögeln aus.

Wenig sinnvoll erscheint, daß auf 45 Seiten die Grenzabstandsregelungen in den verschiedenen Bundesländern, und dann noch unvollständig, dargestellt werden.

Beide Bücher können nicht rundum befriedigen, sind jedoch angesichts des geringen Preises ihr Geld wert.

Gernot Schauß

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 89 bis 93

EHRUNGEN

HANS KERNER, KURT REICH UND LUDWIG KRÖBER ZUM GEDENKEN

Am 06.04.1986 verstarb der frühere Vorsteher des Kulturamtes Neustadt Reg.Dir. Dipl.-Ing. Hans Kerner im Alter von 86 Jahren.

Hans Kerner, geboren am 24.11.1899 in Neustadt an der Weinstraße, nahm bereits am 1. Weltkrieg als Unteroffizier und Offiziersanwärter teil, bevor er von 1919 bis 1922 an der Technischen Hochschule München Geodäsie studierte. Nach der Referendarzeit nahm er am 01.03.1926 beim damaligen Flurbereinigungsamt Neustadt, dem heutigen Kulturamt, seinen Dienst in der Flurbereinigungsverwaltung auf. Nach langjähriger Tätigkeit als planender technischer Beamter übernahm er als Vorsteher 1952 das Kulturamt Neustadt I. Nach 42jähriger Dienstzeit und 12 Jahren Kulturamtsvorstehertätigkeit wurde er am 01.11.1964 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Nach der Pensionierung blieb Hans Kerner seinem Amt und der Landeskulturverwaltung weiterhin eng verbunden. An keinem Betriebsausflug hat er gefehlt. Selbst an Tagungen der höheren technischen Beamten der Landeskulturverwaltung nahm er noch teil. Mit Hans Kerner verlor die Landeskulturverwaltung eine ihrer markantesten Persönlichkeiten.

Nur wenige Tage nach Hans Kerner verstarb auch Kurt Reich im Alter von 89 Jahren. Als Weggenosse von Hans Kerner hat er ebenfalls nach dem Studium der Geodäsie 1926 seinen Dienst im Flurbereinigungsamt Neustadt an der Weinstraße aufgenommen und war bis zu seiner Pensionierung am 30.04.1961 als planender technischer Beamter tätig. Von 1952 an, nach der Teilung des Amtes, war er Stellvertreter des Amtsvorstandes; dies entsprach damals etwa dem heutigen leitenden technischen Beamten.

In der Landeskulturverwaltung ist Kurt Reich besonders als streitbarer Bayer in guter Erinnerung.

Mit Ludwig Kröber verstarb am 29.11.1986 im Alter von 85 Jahren ein weiterer langjährig als planender technischer Beamter tätiger höherer vermessungstechnischer Verwaltungsbeamter des Kulturamtes Neustadt. Er war von 1928 bis 1963 im Dienste der Flurbereinigung für seine Heimat - er ist in Burrweiler, Kreis Südliche Weinstraße geboren - tätig.

Mit Hans Kerner, Kurt Reich und Ludwig Kröber verlor das Kulturamt Neustadt 1986 seine ältesten Pensionäre, die dem Amt bis zu ihrem Tod immer verbunden waren.

E. Primavessy

DIPLOMLANDWIRT DR. RICHARD HOHN ZUM GEDENKEN (1902 - 1986)

Am 18.11.1986 starb Dr. Richard Hohn, Leiter der Unterabteilung IV D - Siedlung und Bodenreform - im rheinland-pfälzischen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Der Bauernsohn, aus Kaldauen bei Siegburg gebürtig, wirkte als studierter Landwirt im eigenen Betrieb, in der sogenannten Osthilfe in Berlin und schließlich lange Jahre an verantwortlicher Stelle für die Eingliederung heimatvertriebener Bauern in Rheinland-Pfalz.

Nach dem Abitur an einem humanistischen Gymnasium in Siegburg nahm Dr. Hohn das Studium der Landwirtschaft an der bekannten landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn-Poppelsdorf auf. Er legte nach der Diplom-Prüfung zusätzliche Examen in Kulturtechnik und Pflanzenschutz ab und wurde 1927 zum Dr. agr. promoviert. Seine Erfahrungen als praktischer Landwirt vertiefte er anschließend in einer fünfjährigen Tätigkeit im 260 Morgen großen elterlichen Betrieb Werben/Elbe, Reg. Magdeburg (DDR). In 1932 suchte er sich bei der Deutschen Rentenbank Kreditanstalt in Berlin ein neues Tätigkeitsfeld, das auf die Gewährung von finanziellen Hilfen für die Landwirtschaft, die Förderung der Bodenkultur und insbesondere der ländlichen Siedlung ausgerichtet war. Dem Militärdienst 1941 - 1945 folgte nach Kriegsende bis 1952 eine erneute praktische Tätigkeit als selbständiger Landwirt in Werben/Elbe.

Nach der Flucht aus der Ostzone und einer befristeten Tätigkeit beim Regierungspräsident in Köln trat Dr. Hohn - unter Einreihung in TOA IV, wie das Einstellungsschreiben nachweist - am 01.04.1954 als Mitarbeiter im Siedlungsreferat der Landeskulturabteilung ein. In den folgenden 15 Jahren bis 1969 hat Dr. Hohn an der staatspolitisch wichtigen Aufgabe der Eingliederung heimatvertriebener

Bauern in Rheinland-Pfalz an verantwortlicher Stelle mitgearbeitet, seit 1961 als Unterabteilungsleiter mit 21 Mitarbeitern.

Mehr als 10.000 bäuerliche Familien, die Haus und Hof durch den verlorenen Krieg in den deutschen Ostgebieten verlassen mußten, wurden in Rheinland-Pfalz mit Mitteln des Bundesvertriebenengesetzes eingegliedert. Gemeinsam mit den Siedlungsgesellschaften des Landes, den verantwortlichen Vertretern des Bauernverbandes der Vertriebenen und den Kulturämtern wurden 1.500 Vollerwerbsbetriebe und 10.000 Nebenerwerbsstellen geschaffen. Damit erhielt diese Gruppe von Neubürgern die wesentlichste Grundlage zur Integration: eine Heimat in Rheinland-Pfalz.

Die beruflichen Erfolge von Dr. Hohn gründen auf einer soliden Ausbildung, die neben der wissenschaftlichen Komponente einen starken Bezug zur landwirtschaftlichen Praxis hatte. Er kannte deshalb die sachlichen und inanziellen Voraussetzungen von landwirtschaftlichen Betrieben besonders gut. So konnte er in einem Zeitraum von mehr als 3 Jahrzehnten einer großen Zahl bäuerlicher Betriebsleiter und damit bäuerlichen Familien ideelle und materielle Hilfen vermitteln. Der Rat von Dr. Hohn war gefragt und nur selten sah er keinen Weg nach vorne für die vielen Siedler, die in der Tagesarbeit zu ihm kamen. Seine umgängliche und ausgewogene Art machte Dr. Richard Hohn zu einem besonders geschätzten Mitarbeiter, der in der Landeskulturverwaltung einen hohen Rang einnimmt. Männern wie Dr. Hohn ist es zu danken, daß das wichtige politische Ziel der Eingliederung in Rheinland-Pfalz in großem Ausmaß als gelungen anzusehen ist.

Die Verbundenheit vieler Menschen mit Dr. Hohn fand Ausdruck in der großen Zahl derer, die an der Beerdigung teilnahmen.

Dr. O. Jestaedt

LEITENDER REGIERUNGSDIREKTOR ULRICH BREH IM RUHESTAND

Leitender Regierungsdirektor Ulrich Breh wurde in einer Feierstunde am 23.02.1987 in Bad Kreuznach durch Herrn Staatsminister Ziegler aus dem aktiven Dienst in der Landeskulturverwaltung verabschiedet. Vor einem großen Kreis geladener Gäste und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturamtes Bad Kreuznach ging der Minister zunächst auf den Lebensweg von Herrn Breh ein. Herr Breh, der am 05.02.1922 in Bad Kreuznach geboren wurde, studierte nach seiner Schulausbildung in Bad Kreuznach und längerem Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft zunächst Rechtswissenschaft an den Universitäten Frankfurt und Würzburg. Nach der Ersten juristischen Staatsprüfung im Jahre 1949 und der Großen juristischen Staatsprüfung im Jahre 1953 war er zunächst kurz in der Justizverwaltung tätig und trat aber bereits 1953 in die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ein. Nach einer zweijährigen Vorbereitungszeit war er von 1955 bis 1957 zunächst am Kulturamt in Worms tätig. Schon 1957 wurde ihm dann die Leitung des Kulturamtes Bingen übertragen. Von 1962 bis 1965 war er im Ministerium als Referatsleiter tätig und wurde 1965 zum Leiter des Kulturamtes in Bad Kreuznach ernannt, das er bis zu seinem Ruhestand leitete.

Der Minister wies auf die Leistungen des in Ruhestand tretenden Beamten, insbesondere in seiner 22-jährigen Tätigkeit am Kulturamt Bad Kreuznach, hin. Hier habe er wesentliche Beiträge zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in dieser wichtigen Region des Landes geleistet. Herr Breh habe sich, gestützt auf eine solide Ausbildung, mit viel Engagement, Gründlichkeit und Sachlichkeit erfolgreich um seine Aufgaben bemüht und durch geschickte Leitung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die beachtlichen Leistungen des Amtes ermöglicht in einem guten Arbeitsklima.

Der Minister sprach dem scheidenden Beamten Dank und Anerkennung der Landesregierung für die geleistete Arbeit aus und verabschiedete ihn mit guten Wünschen in den Ruhestand.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dankte der Vorsitzende des Personalrates dem scheidenden Kulturamtsvorsteher. In den Dankesworten der Gäste wurden die Verdienste von Herrn Breh und das große Ansehen, das er sich durch seine Leistungen auch außerhalb der Landeskulturverwaltung erworben hat, deutlich.
Dr. Spaetgens

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 96 bis 97

INFORMATIONEN AUS DER LKV

ERFAHRUNGSBERICHT ÜBER EINE PFLANZAKTION IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN BOCKENAU

von Bauoberinspektor z.A. Jörg Buff, Bad Kreuznach

1. Vorbemerkung

Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten angeregte Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" bietet Möglichkeiten für zusätzliche Gehölzpflanzungen auf den Abfindungsgrundstücken der Teilnehmer.

Außerhalb der planfestgestellten Bodenschutzflächen kann das Verfahrensgebiet durch Pflanzungen standorttypischer Gehölze bereichert werden. In der Regel werden hierfür die robusten und starkwüchsigen Sorten hochstämmiger Obstbäume bevorzugt. Die Folge wird im Idealfall eine zusätzliche landschaftliche Gliederung intensiv genutzter Feldfluren sein.

Art, Umfang und Standort der Neupflanzungen werden dabei in erster Linie von der individuellen Entscheidung des jeweiligen Eigentümers bestimmt sein. Durch gezielte fachliche Beratung des landespflegerischen Sachbearbeiters können dabei Gehölzpflanzungen an besonders exponierten Standorten oder an landschaftlich geeigneten Stellen bewußt gefördert werden.

Voraussetzung für den gewünschten Erfolg ist eine aufklärende **Informationsver-**
sammlung. Im weiteren Verlauf ist eine engagierte **Einzelberatung** des landespflegerischen Sachbearbeiters mit den Teilnehmern notwendig, am besten **vor Ort** auf den jeweiligen Grundstücken.

Im Heft 5 (1986) der NLKV wurde bereits über die Anfänge der geplanten Pflanzaktion berichtet. Im folgenden soll nun der Gesamttablauf dargestellt werden.

2. Ablauf der Pflanzaktion

Der planende technische Beamte machte in Vorstandssitzungen und vor Ort Werbung für freiwillige Baumpflanzungen, vor allem für Obstbäume. Vordergründig spielte dabei eine Rolle, daß sich "Nutz-Bäume" besonders gut "verkaufen" lassen. Im Hintergrund stand dabei jedoch die Absicht, den überalterten Baumbestand so am ehesten verjüngen zu können.

Bei den Teilnehmern und auch bei der Ortsgemeinde fand die Idee ein überaus positives Echo. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Ortsbürgermeister sagten volle Unterstützung zu.

Nach einem entsprechenden Vorstandbeschuß lief die Aktion an, wobei dann die weiteren notwendigen Absprachen, auch mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde, mündlich erfolgten.

Vom Kulturamt aus wurde in einer Hauswurfsendung im September 1985 über Sinn und Ziel der Aktion informiert.

Kulturamt Bad Kreuznach	Flurbereinigung Bockenau
-------------------------	--------------------------

PFLANZAKTION IN DER GEMARKUNG BOCKENAU

Dorf und Landschaft bilden den Lebensraum der Bürger der Gemeinde Bockenau. Es ist deshalb wichtig, diesen Lebensraum in seiner Schönheit und seiner Vielfalt an Landschaftselementen zu bewahren. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes beabsichtigt aus diesem Grunde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume und anderer landschaftsgerechter Bäume und Sträucher in der Gemarkung und auf geeigneten Flächen in der Ortslage.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bittet hierzu die Bockenauer Bürger um ihre Mitwirkung und ihre Bereitschaft, auf privaten Ackerflächen (im Bereich der Grundstücksgrenze) auf Grünlandflächen, Böschungen, in Gärten, Höfen u.s.w. Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu pflegen.

MACHEN SIE DESHALB MIT BEI DER PFLANZAKTION !

Es entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Flurbereinigung.

TRAGEN SIE, BITTE IN DIE NACHSTEHENDE LISTE DIE GEWÜNSCHTE ANZAHL DER PFLANZEN EIN , sowie die Flurstücke, auf denen die Pflanzung beabsichtigt ist.

Die Liste in Verbindung mit der Erklärung ist beim Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft oder beim Ortsbürgermeister abzugeben oder direkt an das Kulturamt Bad Kreuznach, Wilhelmstraße 7 zu senden.

Abb.1 : Informationsblatt an die Haushalte, September 1985

In Mitteilungen der örtlichen Presse wurde dies zweimal wiederholt. Die erforderlichen Anträge und Erklärungen waren Bestandteil der Veröffentlichung.

Die Gehölzliste enthält die für die Region standort-typischen Arten. Die Sorten der Obstbaum-Hochstämme wurden nach Rücksprache mit dem Obstbau-Berater der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt Bad Kreuznach festgelegt.

Für die Gehölzbestellung wurden keine terminlichen Fristen gesetzt. Es sollte den Teilnehmern genügend Zeit für die individuelle Auswahl gegeben werden.

Etwa zwei Monate nach Verteilung der Bestellzettel konnten wir im Amt den genauen Umfang der Gehölzbestellung ermitteln. Bald darauf wurde die Aktion als zusätzliche landespflegerische Maßnahme von der Bezirksregierung Koblenz bewilligt.

In dem umfangreichen Bewilligungsschreiben wurden 24.000,- DM als Ausführungskosten genehmigt. Damit bleibt die Maßnahme im Rahmen des Ausbau- und Finanzierungsplanes.

Kulturamt Bad Kreuznach		Flurbereinigung Bockenu	
Erklärung:			
Ich mache mit bei der Pflanzaktion in der Gemarkung Bockenu			
Ich bitte die Teilnehmergeinschaft, mir die nachstehenden Pflanzen zur Verfügung zu stellen.			
Es entstehen für mich keine weiteren Kosten. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Flurbereinigung.			
Ich erkläre, daß ich die Pflanzarbeiten sorgfältig vornehmen und die Pflanzen naturbewußt pflegen werde.			
Hochstämme	Anzahl	Sträucher	Anzahl
Ahorn		Haselnuß	
Buche		Weißdorn	
Eiche		Schlehen	
Esche		Pfaffenhütchen	
Linde		Liguster	
Vogelkirsche		Holunder	
Bohnapfel	23	Hundsrose	
Boskop	8	Weide klein	
Winterrambur	23	Weide groß	
Sponheimer Flurapfel	8	Schneeball	2
Gute Luise	4		
Gellerts Butterbirne	3		
Falls vorstehende Obstsorten nicht lieferbar sind, sollen mir andere Obsthochstämme geliefert werden.			
Die Pflanzung erfolgt auf folgenden Flurstücken:			
Flur: 3		Flurstück: 84/1+2	
4	9	4	37/2
Ich benötige Mithilfe der TG bei den Pflanzarbeiten <u>JA</u> / NEIN.			
Meine Adresse lautet:			
Name: Rudolf			
Straße: Mühlenstraße 22			
Bockenu, den 31.10.85			
Unterschrift			

Abb. 2: Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oktober 1985

Aufgrund des bekannten Lieferengpasses bei Obst-Hochstämmen wurde es notwendig, vom Amt aus eine erste "Markt-Erforschung" über die Verfügbarkeit von hochstämmigen Obstsorten zu veranlassen.

Acht Firmen aus den umliegenden Regionen sowie drei überregional bekannte Obstbaumschulen wurden im März d.J. schriftlich angefragt. Das Echo war teils ablehnend, teils unbestimmt. Eine verbindliche Zusage machte keine Baumschule.

Bei der Submission der öffentlichen Ausschreibung Ende Juni d.J. lagen 11 Angebote vor, davon 5 Firmen von außerhalb Rheinland-Pfalz. Die Angebotspreise für die Gehölzlieferung incl. Zusatzmaterial schwankten von 14.180,- DM bis

22.275,-- DM. Bei den hochstämmigen Obstbäumen lagen die Preise zwischen 24,-- DM und 40,-- DM.

Bei der Vergabeverhandlung äußerte der Vorstand den Wunsch nach weiteren Gehölzbestellungen. Dafür wurde dann gemeinsam eine Bestellfrist vereinbart, damit auch noch zusätzliche Wünsche berücksichtigt werden konnten.

Nach Ablauf der Frist stand dann der endgültige Umfang der Gehölzbestellung fest:

450 Obst-Hochstämme
100 Laubholz-Heister
700 Sträucher

bei 39 Bestellern.

Um den Erfolg der Aktion zu sichern, sprach sich der Vorstand dafür aus, die Pflanzgruben für die Hochstämme maschinell herstellen zu lassen (Größe ca. 60 x 60 x 50 cm). Dies ist aus fachlicher Sicht unbedingt zu unterstützen. Daraufhin wurde der erforderliche Umfang der Maschinenarbeit bei einem Ortstermin in Bockenau ermittelt.

Die Anzahl der von den Beteiligten gewünschten Pflanzgruben wurde in einer Übersichtskarte eingetragen.

Anfang November d.J. beauftragten wir eine Kleinbaggerfirma mit den Ausubarbeiten. In vier Arbeitstagen wurden in der gesamten Gemarkung ca. 300 Pflanzlöcher hergestellt. Der Kleinbagger erwies sich als sehr geländegeeignet. Die von uns erwartete Leistung brachte er jedoch nicht.

Inzwischen wurden die 39 Beteiligten in einem 6-seitigen Schreiben mit vielen Abbildungen über fachliche Einzelheiten zur Gehölzpflanzung, Schnitt, Pflege etc. informiert.

Pflanzaktion in der Flurbereinigung Bockenau

Im vergangenen Jahr wurden von den Teilnehmern an der Pflanzaktion die Bestellwünsche für die Gehölze angegeben. Nach einer weiteren Nachbestellung liegt nun die Gesamtzahl der zu liefernden Pflanzen fest.

Das Kulturamt Bad Kreuznach hat für die Pflanzenlieferung eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Auslieferung der Obstbäume, Laubbäume und Sträucher ist für Mitte November vorgesehen.

Der genaue Liefertermin ist witterungsabhängig.

Das Kulturamt bittet nun diejenigen Teilnehmer, die Obst-Hochstämme bestellt haben, den genauen Pflanz-Standort auf der angegebenen Flurstücken mitzuteilen.

Dies ist erforderlich, um den vorgesehenen Maschinen-Einsatz zum Aushub der Pflanzlöcher planen zu können.

Am Freitag, dem 29. August 1986, ab 14.00 Uhr

werden zwei Bedienstete des Kulturamtes im Rathaus zur Verfügung stehen, um die Angaben der Teilnehmer in einer Karte einzutragen.

Außerdem ist die Verteilung eines Merkblattes zur Pflanzung vorgesehen. Fragen zur Pflanzung im einzelnen werden vom Fach-Ingenieur des Kulturamtes gerne beantwortet.

Wir bitten um Teilnahme.

Schöffling, Ortsbürgermeister

Abb. 3: Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde August 1986

Diese Informationsschrift wurde anstelle einer praktischen Demonstration vor Ort verteilt, da letztere aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war und auch nicht alle Beteiligten erreicht hätte.

Ende Oktober d.J. wurde mit der beauftragten Baumschule der Liefertermin für den Samstag der dritten Novemberwoche vereinbart.

Nach Absprache mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Ortsbürgermeister veröffentlichten wir dann Einzelheiten für die Beteiligten im Wochenblatt der Verbandsgemeinde.

Als Lieferzeitpunkt für die Pflanzen wurde ein Samstagvormittag gewählt, um allen Beteiligten das Abholen zu ermöglichen.

Vor der Lieferung demonstrierten wir an ausgewählten Einzelbäumen den fachgerechten **Pflanzschnitt**. Dies erwies sich als nützlich, da bei den Beteiligten in diesem Punkt recht große Unsicherheit bestand. So wurde schnell klar, weswegen der Kronen- und Wurzelschnitt so und nicht anders ausgeführt wird.

Anschließend wurde den 39 Beteiligten jeweils ein "Lieferschein" übergeben, auf dem die individuelle Bestellung übersichtlich aufgelistet war. Entsprechend diesen Angaben bekamen die Leute ihre Gehölze ausgeteilt.

Kulturamt Bad Kreuznach

An die Teilnehmer bei der Pflanzaktion in der Flurbereinigung Bockenu

Nachdem nun die Herstellung der Pflanzgruben abgeschlossen ist, teilen wir Ihnen den Liefertermin für die Gehölze mit, der mit der Baumschule Hartmann aus Winnweiler vereinbart worden ist. Wir bitten Sie, am

Samstag, den 22. November 1986 ab 10.30 Uhr

im Hof des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Richard Dockendorff, Winterburger Str. 37a, die von Ihnen bestellten Pflanzen abzuholen.

Die Ausgabe der Pflanzen wird von Bediensteten des Kulturamtes durchgeführt, so daß jeder einzelne entsprechend seiner Bestellung bedient wird.

Haben Sie bitte Verständnis, daß nicht alle gleichzeitig ihre Pflanzenbestellung erhalten können! »Wühltisch-Atmosphäre« ist da nicht das Richtige.

Wenn Sie trotz evtl. schlechtem Wetter etwas Geduld und gute Laune mitbringen, wird jeder wunschgemäß bedient werden.

Zum Schluß noch einige Hinweise:

- Baumpfähle für die Verankerung werden mitgeliefert
- Für geeigneten Wildverbißschutz (z.B. Hasendraht oder Plastik) bitten wir jeden selbst bei der Pflanzung zu sorgen
- Zum Transport der Pflanzen empfiehlt sich in jedem Falle eine Abdeckung für die Wurzeln, zumal alle Obstbäume ohne Ballen geliefert werden.

Für weitere Fragen und Beratung stehen wir gerne vor Ort zur Verfügung.

Im Auftrag: Buff

Abb. 4: Wochenblatt der Verbandsgemeinde 20.11.1986

Nach der Unterschrift war dann die Ware "am Mann".

Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Austeilung der Gehölze sehr sorgfältig und genau vorzunehmen, da unter den wartenden Leuten sonst recht schnell "mal zugriffen" wird und sofort eine Art "Winterschlußverkaufsatmosphäre" aufkommen kann. Die Aktion könnte dann völlig außer Kontrolle geraten.

Bereits am Nachmittag begann die Mehrzahl der Leute bei strahlendem Sonnenschein zu pflanzen. So konnten wir gleich vor Ort weitere praktische Ratschläge geben, die sogleich umgesetzt wurden.

Aufgrund des überaus positiven Echos ist zu überlegen, eine solche Pflanzaktion im nächsten Jahr in Bockenau zu wiederholen. Mehrere Beteiligte hatten sich für weitere Pflanzungen, vor allem in der freien Ackerlage, interessiert.

3. Kosten der Pflanzaktion

● Gehözlieferung incl. Zusatzmaterial (lt. Ausschreibungsergebnis)		14.180,-- DM
● Nachbestellungen		4.350,-- DM
● Pflanzgruben-Herstellung (Kleinbagger 65,--/h)	ca.	3.000,-- DM
		<hr/>
● Summe:		21.500,-- DM =====

4. Erfahrungen und Erkenntnisse für weitere Pflanzaktionen

- Der erforderliche Zeitaufwand für den landespflegerischen Sachbearbeiter bzw. Gartenbau-Techniker darf nicht unterschätzt werden.
- Pflanzaktionen im Acker-Verfahren auf jeden Fall erst im Jahr nach der regulären Pflanzung gemäß VdF.
- Im Ausbau- und Finanzierungsplan kann bereits ein geschätzter Pauschalbetrag für eine Pflanzaktion vorgesehen werden.
- Frühzeitige Aufklärung und fachliche Beratung der Interessenten, beginnend mit einer öffentlichen Versammlung.
- Anschließend Kontakte mit Interessenten für Beratung nutzen.
- Gehölzauswahl auf festgelegte Liste beschränken; keine weiteren Arten/Sorten zulassen.
- Angemessene Fristen für die Abgabe der Bestell-Zettel setzen ("Ausschlußfrist")
- Von Fall zu Fall prüfen, ob der maschinelle Pflanzgrubenaushub sinnvoll und zweckmäßig bzw. verhältnismäßig ist (der psychologische Effekt des Selberpflanzens darf nicht unterschätzt werden).
- Bei den Sträuchern sollten ausschließlich 5er, besser 10er-Bunde bestellt werden können.
- Es empfiehlt sich in jedem Fall, die bestellten Gehölze im Einschlag oder im Quartier der Baumschule zu besichtigen, abzunehmen und (evtl. bei Obstbäumen) zu kennzeichnen.

- Bei Begehungen vor Ort mit dem Vorstand, einzelnen Beteiligten oder Gemeinderatsmitgliedern empfiehlt es sich, auf die verschiedenen Standortmöglichkeiten der Gehölze einzugehen (statt der allseits beliebten Baumreihe in gleichmäßigen Abständen Baumgruppen oder unterschiedliche Abstände vorzuschlagen).
- Nicht-Landwirte müssen in irgendeiner Form über die fachlich richtige Pflanzung unterrichtet werden (am besten vor Ort, sonst per Dia, Zeichnung etc.).
- Für die Ausgabe der Pflanzen nach der Lieferung sollten in jedem Falle mindestens zwei Fachkräfte zur Verfügung stehen.

MEHR GRÜN DURCH FLURBEREINIGUNG

von Vermessungsrat Hubert Friedrich, Adenau

Anläßlich einer Podiumsdiskussion über die ökonomische und ökologische Bedeutung der Streuobstbestände war der Eindruck entstanden, als seien viele Eigentümer bereit, einen Beitrag zur Erhaltung des Streuobstbestandes zu leisten.

Die Flurbereinigungsbehörde und die Vorstände der Teilnehmergeinschaften beschlossen daraufhin, diese Bereitschaft durch eine Obstbaumaktion zu unterstützen mit dem Ziel, die alten, früher weitverbreiteten Obstbaumsorten in den Flurbereinigungsgemeinden wieder heimisch zu machen.

Die Eigentümer konnten zwischen Apfel- und Birnen-Hochstamm sowie Kirsch- und Walnußbäumen auswählen. Das Pflanzgut wurde kostenlos bereitgestellt, wobei natürlich erwartet wurde, daß die Eigentümer die Bäume sachgerecht pflanzen und entsprechend pflegen.

Insgesamt wurden Ende November 1986 in den Flurbereinigungsgemeinden im Landkreis Ahrweiler rund 1.600 Obstbäume verschenkt. Durch diese Obstbaumaktion konnte ein weiterer wichtiger Beitrag zur Vernetzung von Landschaftselementen und zur Erhaltung der Streuobstbestände geleistet werden.

Rhein-Ahr Rundschau

vom 03. Dez 1986

In Waldorf pflanzte man die Bäume gleich „live“

Die Obstbaumaktion des Kulturamtes wurde ein voller Erfolg

General-Anzeiger

Vom 02. Dez. 1986

Mehr Grün durch Flurbereinigung

„Eine Schenk-Aktion mit verblüffender Resonanz“

Waldorf/Gönnersdorf. (wom) „Wir wollen beweisen, daß die Befürchtungen, die im März laut wurden, die Flurbereinigung sei zum Schaden des Obstes, unbegründet sind.“ Mit diesen Worten eröffnete der Leiter des Kulturamtes Mayen, Diplom Ingenieur Franz-Josef Neuser, die Verschenkung von 800 Obstbäumen an die Bürger der Flurbereinigungsgebiete Waldorf und Lützing. Weitere 800 Bäume werden die Zahl 1600 am kommenden Samstag in Waldorf ergänzen.

Flurbereiniger zu dem Versprechen an jedermann im betroffenen Gebiet Bäume zu verschenken. Dieses Versprechen hatte eine Resonanz hervorgerufen mit der die Verantwortlichen nicht gerechnet hatten.

Die 1600 bestellten Obstbäume, vom Birnbaum über Nußbäume bis hin zu den verschiedensten Apfelsorten im Gesamtwert von etwa 55 000 Mark, erforderten eine umfangreiche Organisation die jetzt erst durch die Verteilung ihren Abschluß findet. Ein in Waldorf ansässiges Unternehmen, daß einen Lieferauftrag erhielt, kann erst am kommenden Samstag die restlichen Bestellungen erledigen.

Geschenk vom Amt

Verbandsbürgermeister Hubert Busch und die Ortsbürgermeister bedankten sich im Namen der Bevölkerung, darunter zahlreiche Landwirte, für das Geschenk des Mayener Amtes und den Vorständen der Teilnehmergemeinschaften. Gemeinsam mit dem Amtschef Neuser pflanzten Busch und die Ortsbürgermeister Erwin Girolstein und Jakob Ockenfeld die ersten fünf Bäume auf einem gemeindeeigenen Grundstück in Waldorf.

Sehr viele Bürger hatten im vergangenen März, bei einer Podiumsdiskussion, arg gegen die Bereinigung gewettert mit der Begründung, daß die anstehenden Flurbereinigungen den Obstanbau beeinträchtigte. Die Bereitschaft der Menschen, den heimischen Streuobstbestand zu erhalten, veranlaßte die

900 Bäume

Die verschenkte Baummenge entspricht einer Anpflanzung auf 12,5 Hektar oder 18 Fußballplätze. Allein im Flurbereinigungsgebiet Waldorf/Gönnersdorf wurden, und werden 900 Bäume abgegeben. Die Einzelabgaben liegen zwischen einem und dreißig Gewächsen, wobei die meisten Lieferungen sich bei etwa 10 Bäumen bewegen. Ein weiteres Ziel dieser Aktion war auch die früher heimischen Obstsorten erneut zu verbreiten, weil in der Vergangenheit sehr viel Streuobst abgeholzt oder nicht mehr gepflegt wurde.

Rhein-Zeitung

Vom 1. Dez. 1986

Ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Streuobstgebiete

Kulturamt Mayen verschenkte an die 1600 Obstbäume

-gh- WALDORF. Unter dem Motto „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ verschenkte die Flurbereinigungsbehörde im Kulturamt Mayen am Samstag morgen in den Gemein-

Mit den 1600 Obstbäumen im Gesamtwert von 55 000 Mark kann man eine Fläche von 12,5 Hektar bepflanzen, das entspricht in etwa der Größe von 18 Sportplätzen.

AUSSTELLUNG ZUR FLURBEREINIGUNG

von Vermessungsrat Hubert Friedrich, Adenau

1. Vorbemerkung

Im Zuge der allgemein gestiegenen Informationsbedürfnisse wollen auch die Träger öffentlicher Belange - insbesondere die Gemeinden - frühzeitig und umfassend über die Planungen der Flurbereinigung unterrichtet werden.

Es ist der Wille der Landesregierung, daß die laufende Information für die Gemeinden über das gesetzliche Maß hinaus erfolgt (LT-Drucksache 10/2075 lfd. Nr. 9).

Insgesamt wird man den Flurbereinigungsbehörden wohl kaum Nachholbedarf vorwerfen können, jedoch kann die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch eine bessere Präsentation verbessert werden.

2. Ausstellung des Planes nach § 41 FlurbG

In dem Flurbereinigungsverfahren Lützingen, Landkreis Ahrweiler, wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) nach der fachaufsichtlichen Prüfung der Öffentlichkeit vorgestellt, um die Planung für die Bürger und Teilnehmer noch transparenter zu machen.

Schon bei der Erstellung der Unterlagen für die fachaufsichtliche Prüfung wurde das Planwerk "in mehrere Ebenen" (Landespflege, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fremdplanungen usw.) zerlegt. Die einzelnen Themenbereiche wurden für die Ausstellung so aufbereitet, daß der Betrachter die Entstehung des Gesamtplanes visuell nachvollziehen kann.

Ergänzt wurde die Ausstellung mit einigen allgemeinen Tafeln (Organisation eines Kulturamtes, Vorstellung der Arbeitsgruppe, Verfahrensübersicht mit zeitlichem Ablaufplan, Auftrag gemäß § 1 FlurbG, Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 37 FlurbG usw.).

Für die Erörterung mit den Beteiligten, dem Teilnehmervorstand und den Mitgliedern der Gemeinderäte haben sich die Farbaufnahmen der Schrägbefliegung als außerordentlich hilfreiche Darstellungsmittel erwiesen.

Die Ausstellung wurde an einem Freitagabend vom Vorsteher des Kulturamtes in einer kleinen Feierstunde mit den Gemeinderäten der beiden Flurbereinigungsgemeinden und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft eröffnet. Am Wochenende war die Ausstellung ganztätig, in der folgenden Woche jeweils von 16 bis 20 Uhr geöffnet.

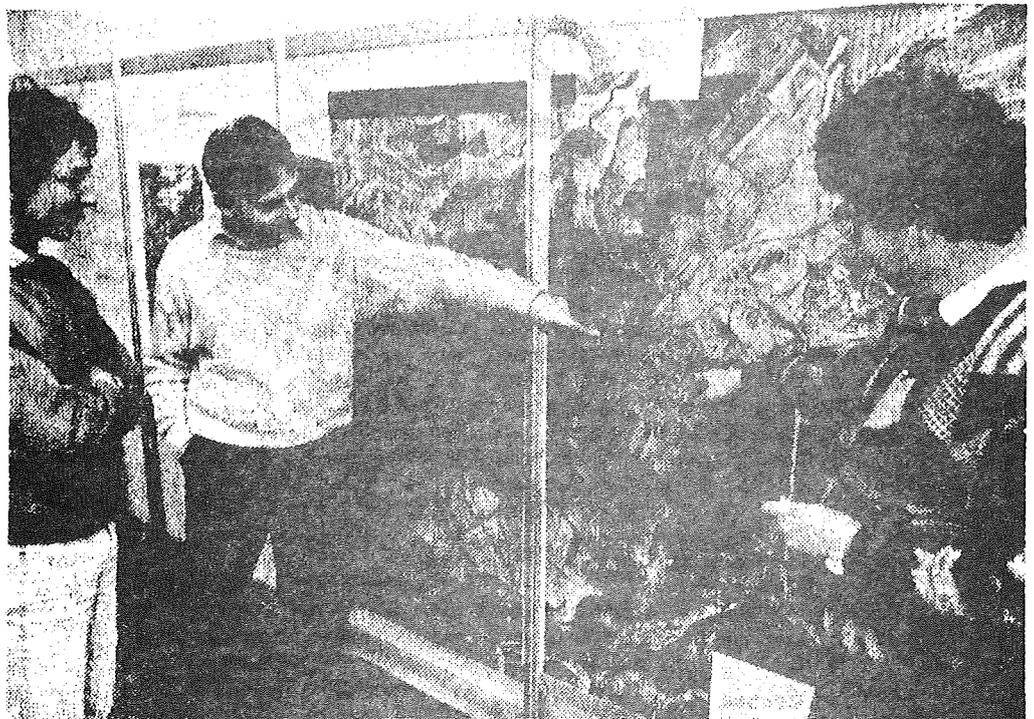
Neben den 50 geladenen Gästen bei der Eröffnungsveranstaltung wurden rund 250 Besucher gezählt.

3. Zusammenfassung

Aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde hat eine solche Ausstellung folgende Vorteile:

- bürgernahe Verwaltung durch Präsentation vor Ort
- Abbau der Hemmschwelle gegenüber Behörden, die insbesondere bei älteren Mitbürgern besteht
- Einrichtung von Sprechstunden für Fragen von der Legitimation bis zur Zuteilung
- Führungen für Kleingruppen (z.B. Schulklassen) mit entsprechendem Multiplikationseffekt
- in Einzelgesprächen kommen auch diejenigen zu Wort, die sonst in Großveranstaltungen nicht das Wort ergreifen
- Kontaktpflege mit den Vertretern der Ortsgemeinde und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft usw..

Wenn man bedenkt, daß die Ausstellung mit einem vertretbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand erstellt wurde und die positive Resonanz bei der Bevölkerung miteinbezieht, so kann nur empfohlen werden, weitere ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.



Auf dem großen Plan der Informationstafel lassen sich Fragen der Bürger zur Flurbereinigung leicht erklären: Herbert Kommer (rechts) und Hubert Friedrich (2. von links) von der Lützinger Planungsgruppe kennen sich aus.
aus Rhein-Ruhr-Rundschau v. 10.11.1986 Foto: Fix

Der Naturschutz bleibt nicht auf der Strecke

entnommen
aus
Rhein-Ahr-
Rundschau
Vom
10. Nov. 1986

Informative Ausstellung über Flurbereinigung in der Schule

SN Niederlützingen. 1994 endet – gesetzt den Fall alles verläuft reibungslos – das Lützingener Flurbereinigungsverfahren, das seit 1984 läuft. Dabei

dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie den Naturschutzverbänden erörtert. Nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens wird der Ent-

folgt eine Flurbereinigung nicht nach purer Willkür, sondern sie ist eine Neugestaltung unter Berücksichtigung des Landschaftsstruktur- und unter Ab-

Eine Ausstellung soll für die Flurbereinigung werben

Verfahren Lützingen wird anhand von Tafeln verdeutlicht

-as- NIEDERLÜTZINGEN. Seit dem vergangenen Wochenende haben die vom Flurbereinigungsverfahren Lützingen betroffenen Grundbesitzer Gelegenheit, sich mittels einer Ausstellung über den augenblicklichen Stand des Verfahrens zu informieren. Im Rahmen einer kleinen Feierstunde eröffnete der Leiter des Kulturamtes Mayen, Josef Neuser, die Ausstellung, die in der alten Schule von Niederlützingen auf dem Raiffeisenplatz zu sehen ist.

Nach seiner Eröffnungsansprache stellte Neuser die für das Verfahren Lützingen zuständige Arbeitsgruppe der Außenstelle Adenau vor.

Sinn und Zweck der Ausstellung sei es, betonte Neuser, dem Informationshunger der Teilnehmergemeinschaft gerecht zu werden. Um auf die berechtigten Fragen der am Verfahren beteiligten Bürger Antworten zu geben, habe man sich zur Durchführung einer solchen Ausstellung entschlossen, was in dieser Form ein Novum sei und in anderen Flurbereinigungsverfahren bisher noch nicht praktiziert worden sei. Diese Ausstellung werde vielleicht zu einer Versachlichung der Probleme und Schwierigkeiten, die ein Flurbereinigungsverfahren mit sich bringe, beigetragen.

Anhand der Schautafeln, Karten und Planungskonzepte könne der Teilnehmer einen Einblick in die Zielsetzung des Verfahrens bekommen, so Neuser. Danach erläuterte er die einzelnen Schautafeln. Er führte dabei noch einmal aus, welchen Sinn ein Flurbereinigungsverfahren hat, es diene nämlich der Verbesserung der Produktions- und Ar-

beitsbedingungen der Landwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung. Gemäß diesen Richtlinien werde auch das Verfahren Lützingen durchgeführt. Den Zeitraum für ein Flurbereinigungsverfahren könne man nicht genau bestimmen, sondern er sei von vielen Faktoren abhängig. In der Regel belaufe sich ein solches Verfahren aber auf zehn bis 15 Jahre, wobei die sogenannte „heiße Phase“ im zweiten und dritten Jahr sei.

Ein Flurbereinigungsverfahren vollziehe sich in verschiedenen Abschnitten. Zur Zeit befinde man sich in der Planungsphase, daher auch diese Ausstellung, um den Bürger über die geplanten Regelungen zu informieren.

Bürgermeister Hubert Busch bedankte sich bei Neuser und den Mitarbeitern des Kulturamtes für ihre nicht immer leichte Arbeit und wünschte sich, daß das Verfahren den richtigen Grundsätzen gemäß durchgeführt werden könne. Ortsbürgermeister Adolf Lessenich schloß sich dem Dank des Bürgermeisters an und betonte den Nutzen einer solchen Informationsausstellung.

Danach hatten die Anwesenden noch einmal Gelegenheit, sich in Kleingruppen unter fachmännischer Beratung durch die Vertreter der Flurbereinigungsbehörde die einzelnen Teile der Ausstellung zu betrachten. Die Ausstellung ist noch bis zum 14. November, täglich von 16 bis 20 Uhr, geöffnet. Vertreter des Kulturamtes stehen zur Beratung zur Verfügung.

entnommen
aus
Rhein-Zeitung
Vom
13. Nov. 1986

BESUCH DER LANDES-AKTIONSGEMEINSCHAFT NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ E.V. IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN BRANDSCHEID

von Vermessungsrat Edgar Henkes, Prüm

Inwieweit die heutige Flurbereinigung den ökologischen und landschaftspflegerischen Belangen entspricht, hiervor wollten und konnten sich die Mitglieder der LAG in einem Flurbereinigungsverfahren in der Westeifel vor Ort überzeugen.

Unter der Führung des Kulturamtes Prüm besichtigten Mitglieder der LAG unter Leitung ihres stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Neufer, Mainz, sowie der Obersten und Oberen Flurbereinigungsbehörde, der Gemeinde und des Teilnehmersvorstandes das Flurbereinigungsverfahren Brandscheid im Landkreis Bitburg-Prüm.

Besonders in einer Gemarkung wie Brandscheid mit ca. 800 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 700 ha Wald und 52 landwirtschaftlichen Betrieben, davon 36 (!) im Haupterwerb, in der die Milchwirtschaft die einzigste Einkommensquelle ohne nennenswerte Alternativen darstellt, konnte eindrucksvoll demonstriert werden, daß trotz Bodenknappheit und großem Landhunger die Flurbereinigung dennoch zu Lösungen imstande ist, die sowohl die Interessen der Landwirte als auch die landespflegerischen Belange zu einem vernünftigen und ausgewogenen Nebeneinander bringen kann. Daß hierbei Kompromißlösungen nicht zu umgehen sind und keine Seite auf utopischen Maximalforderungen beharren darf, war für die Mitglieder der LAG eine längst geübte Selbstverständlichkeit.

Die Gemarkung Brandscheid bot den Besuchern ein breites Spektrum dessen, was die Flurbereinigung im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie heute so schwierig, aber auch interessant erscheinen läßt: Autobahnbau, Landhunger, hohe Bodenpreise, Wegebau in Feld und Wald, Feuchtgebiete, Drängung, Ausweisung von Uferschutzstreifen, Pflanzmaßnahmen, Sicherung von Biotopen usw.. Die Gesamtproblematik des Verfahrens sowie die speziellen landespflegerischen Probleme wurden den Besuchern von den Vertretern der Flurbereinigungsbehörde sowohl anhand von ausgestellttem Kartenmaterial und einer landespflegerischen Bilanzierung als auch in mehreren Besichtigungen vor Ort demonstriert.

Die LAG-Mitglieder vertraten die Auffassung, daß im Flurbereinigungsverfahren Brandscheid in beachtlichem Maße den ökologischen Belangen Rechnung getragen werde. Der Umfang der erhaltenen Biotope einerseits sowie der landespflegerischen Neuanlagen andererseits sowie die hierfür veranschlagten Ausführungskosten fanden sehr positive Beachtung. Neben Lob wurden aber auch kritische Bemerkungen und Anregungen zu einer weiteren Verbesserung einer noch umweltgerechteren Flurbereinigung, zum Beispiel im Bereich landschaftsgerechter Wegebau, geäußert. Die derzeit noch zu geringe Breite von Windschutzpflanzungen oder auch das Problem der späteren Unterhaltung der landespflegerischen Anlagen durch die Gemeinde oder durch sog. "Landespflegetrupps" wurden eingehend diskutiert. Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, daß mit Hilfe des Ökoflächenankaufs im Rahmen der Flurbereinigung die landespflegerischen Ziele besonders gut verwirklicht werden können und somit diese Mittel weiter aufgestockt werden sollten.

Verbunden mit dem Wunsch, diesen für alle Teilnehmer sehr fruchtbaren Gedankenaustausch ggfls. in einigen Jahren nach der Planzuteilung nochmals zu wiederholen, wurde die Tagung beendet.

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES

Staatssekretär Römer eröffnete in Berlin neue Ausstellung und stellte neue Broschüre vor

von Obervermessungsrat Axel Lorig, Mainz

Dorferneuerungsprojekte und Entwicklungsperspektiven für den ländlichen Raum bildeten die Schwerpunkte der von Staatssekretär Johann Wilhelm Römer im Reichstag in Berlin eröffneten Ausstellung. Das Landwirtschaftsministerium will mit dieser Ausstellung sowohl auf die Leistungen und Chancen als auch die Probleme insbesondere der Flurbereinigung hinweisen.

Der Staatssekretär betonte in seiner Eröffnungsansprache, daß man sich der Kritik an der Landeskulturverwaltung durchaus bewußt sei. Allerdings habe sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich Selbstverständnis und Aufgabenstellung ein deutlicher Wandel vollzogen. Leider würden die positiven Auswirkungen moderner Flurbereinigungsverfahren oft erst verspätet sichtbar.

Mit der Ausstellung solle nun das bisweilen immer noch negative Bild korrigiert und - in Verbindung mit der jetzt erschienenen Broschüre "Für den ländlichen Raum - Landeskulturverwaltung" - ein Beitrag zur Europäischen Kampagne für den ländlichen Raum geleistet werden. Dem Land Rheinland-Pfalz falle hierbei aufgrund seiner strukturellen Gegebenheiten eine besondere Aufgabe zu.

LANDSCHAFTSPFLEGE IM JAHRE 1964

von Techn. Ang. Gerd Köhler, Neustadt

Bei der Suche nach anderen Schriftstücken wurde eine Niederschrift über eine Vorstandssitzung vom 16.01.1964 gefunden, die sich - man staune - für damalige Verhältnisse recht energisch mit dem Thema "Landespflege" auseinandersetzte.

Auszug aus der Niederschrift

"Dem Vorstand wurden die Bedeutung und die Aufgaben der Landschaftspflege für das Flurbereinigungsgebiet Göcklingen eingehend geschildert. Nachdem es sich jedoch bei dem Umlegungsgebiet überwiegend um Weinberglagen handelt, können Schutzpflanzungen zur Bildung von Kleinklimaräumen nur schwer angelegt werden. Außerdem sind solche Anlagen wegen der günstigen klimatischen Verhältnisse auch kaum erforderlich.

Dagegen wünscht der Vorstand, daß alle nur denkbaren Maßnahmen, die zur Durchgrünung des Flurbereinigungsgebietes beitragen können, ergriffen werden sollen. Hierbei ist besonders an die Bepflanzung unwirtschaftlicher Spitzen, neu entstehender Böschungen und dergleichen zu denken. Außerdem soll dafür gesorgt werden, daß möglichst viele Teilnehmer auf ihren Grundstücken Mandelbäume und andere Bäume, die im Weinberg keinen Schaden anrichten, anpflanzen. Die Vorstandschaft sieht es in dieser Hinsicht für zweckmäßig an, wenn diese Bäume gesammelt bestellt und gekauft werden.

Nachdem der alte westliche Lauf des Kaiserbaches, der dicht mit Bäumen und Sträuchern bestanden ist, eingezogen werden soll, wird am neuen Kaiserbachlauf am Südufer eine Pflanzung aus geeigneten Bäumen und Sträuchern angelegt.

Die übrigen Gewässer sind bewachsen und werden nicht verändert. Soweit Wendewege entlang der Landstraßen angelegt werden, wird die Bepflanzung der Straßen der Straßenbaubehörde überlassen."

An einem Wochenende in diesem Jahr wurde die Gemarkung Göcklingen genauer inspiziert, um zu untersuchen, was von den Forderungen der Landespflege realisiert wurde.

Tatsächlich wurden in dem Gesamtverfahren Göcklingen Bepflanzungen durchgeführt, wie Straßen-, Wege- und Grabenbegleitpflanzungen. Insbesondere wurden unwirtschaftliche Spitzen zu Feldgehölzinseln aufgewertet. Auch der verlegte Kaiserbach wurde neu bepflanzt und stellt heute den dominierenden Grünzug zwischen Haardtgebirge und Ortslage Göcklingen dar.

Daneben wurde auch, insbesondere in den jüngeren Flurbereinigungsabschnitten, auf die Erhaltung von Obstsolitärs Wert gelegt. Auch war ein Feuchtbiotop in Form eines Versickerungs- und Verdunstungsbeckens, mit integrierter Schilfzone und Strauchweidenquartier, angelegt worden.

KAMPAGNE DES EUROPARATES (EKL) SOLL NEUE CHANCEN IM LÄNDLICHEN RAUM ERÖFFNEN

von Obervermessungsrat Axel Lorig, Mainz

Der Europarat und seine 21 Mitgliedsstaaten veranstalten 1987 und 1988 eine Kampagne für den ländlichen Raum.

Ziel ist es, die Funktionen und Probleme des ländlichen Raumes in Europa einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen und der Politik für den ländlichen Raum neue Impulse zu geben.

Schwerpunkte

- Herausstellung der menschlichen und familiären Lebens- und Arbeitsbedingungen, des kulturellen und natürlichen Erbes und der speziellen Werte der ländlichen Regionen.

- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen in der Landwirtschaft, in Gewerbe, Industrie, Handwerk und Dienstleistungen.
- Stärkung der Städte und Dörfer im Sinne einer dezentralen Konzentration.
- Erneuerung, Schaffung und Erhaltung der Freizeit- und Erholungsräume und der ökologischen Ausgleichsräume für alle Menschen unserer Gesellschaft.
- Bewahrung der Vielfalt des kulturellen Erbes im weitesten Sinne, besonders unter den Aspekten der Landschaftsformen und des Artenreichtums an Flora und Fauna, der Stadt- und Dorferneuerung sowie des Denkmalschutzes und des Brauchtums in Sprache, Musik, Kunst und Handwerk.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer beteiligen sich mit eigenen Maßnahmen an dieser Kampagne. Seit Juli 1986 hat sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz mit den Vorbereitungen für die Europäische Kampagne des ländlichen Raumes intensiv befaßt und den Gestaltungsrahmen für eine rheinland-pfälzische Kampagne abgesteckt.

Diese bereits laufenden bzw. neu vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich in 12 Gruppen zusammenfassen:

1. Forschungsprojekt "Differenzierte Analyse ländlicher Räume".
2. Modelluntersuchungen zur Stärkung der Bedeutung des ländlichen Raumes mit einem leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr.
3. Pilotprojekt "Versorgung im ländlichen Raum" mit Einzelhandelsbetrieben.
4. Forschungs- und Pilotprojekt "Förderung regenerativer Energieträger".
5. Maßnahmen im Bereich "Natur und Umwelt".
6. Maßnahmen in Bereich "Dorferneuerung".
7. Grenzüberschreitende kulturelle Maßnahmen (z.B. "Grenzüberschreitende Kulturrouten" und Ausstellung "Bauernhausarchitektur").
8. Anregung eines europäischen Wettbewerbs "Unser Dorf soll schöner werden".
9. Ausstellung "Dorf-Landschaft-Umwelt" innerhalb der Internationalen Grünen Woche in Berlin 1988.
10. Maßnahmen der Forstwirtschaft zur Stärkung der ökologischen Situation der Wälder, zur Verringerung der Waldschäden sowie zur Erstaufforstung landwirtschaftlicher Grenzstandorte.
11. Förderungsmaßnahmen zugunsten von "Familien im ländlichen Raum."
12. Maßnahmen zur Erhaltung des "kulturellen Erbes" und zum Bewahren der "ländlichen Lebensformen."

Herr Staatsminister Ziegler ist Vizepräsident des Deutschen Ausschusses. In Rheinland-Pfalz ist das MfLWuF federführendes Ressort; die Abteilung Landeskultur ist für die Gesamtkoordination verantwortlich.

Die Landeskulturverwaltung wird selbst Beiträge zu den Punkten 5, 6 und 9 erbringen, vornehmlich durch die Präsentation der Ausstellung "Beiträge zur Entwicklung des ländlichen Raumes", die neue Broschüre "Für den ländlichen Raum - Landeskulturverwaltung", die Gestaltung eines Ausstellungsbeitrages in Berlin bei der IGW 1988 und durch weitere Maßnahmen, besonders im Sektor Dorferneuerung.

Es wird davon ausgegangen, daß die Kulturämter ihr Möglichstes dazu beitragen, die Kampagne mit Leben zu erfüllen und alle Gelegenheiten nutzen, um herauszustellen, daß gerade die Arbeit der Landeskulturverwaltung mit den vorne genannten Schwerpunkten der Kampagne weitgehend deckungsgleich ist.

KURZINFORMATIONEN

Nr.: 109: **Bewährt hat sich beim Kulturamt Worms** das Verfahren, bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BBauG) und Anträgen auf Standortbilligung (Zinsverbilligung) die Betriebsleiter aufzusuchen und eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dadurch konnten in den letzten Jahren mehrere betriebsnotwendige Aussiedlungsverfahren (Voll-, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) in Gang gesetzt werden.

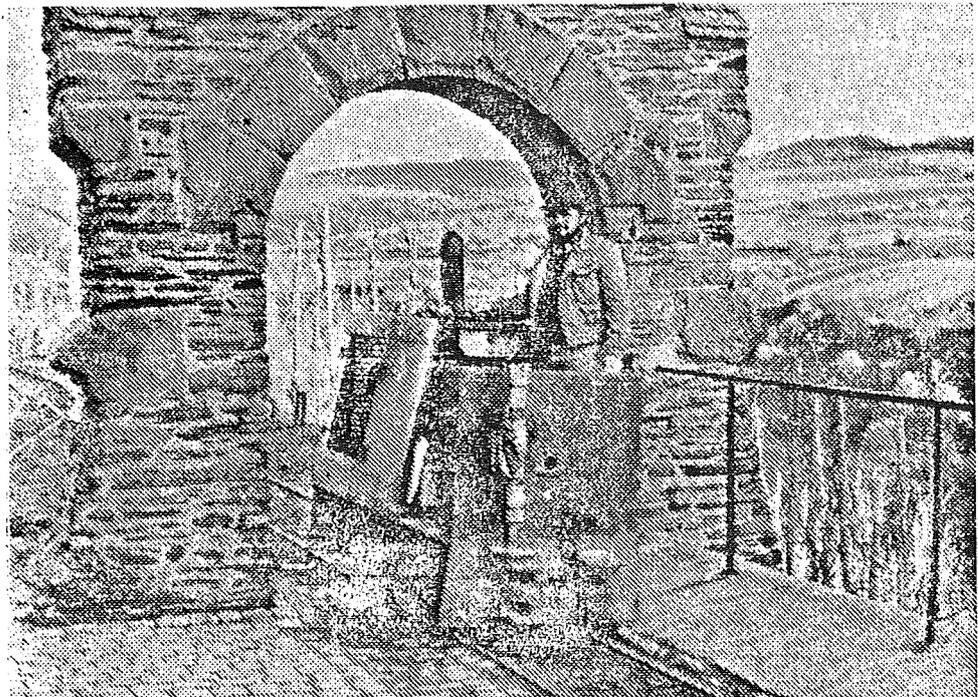
Außerdem wird dabei die Gelegenheit genutzt, die Betriebsleiter auf weitere mögliche Dienstleistungen des Kulturamtes, wie z.B. freiwilligen Landtausch, Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten etc., hinzuweisen und gleichzeitig unmittelbar "vor Ort" zu erfahren, wo in der landwirtschaftlichen Praxis "der Schuh drückt".

Nr.: 110: **Die benachteiligten Gebiete** in der Bundesrepublik Deutschland sind von rund vier auf sechs Millionen Hektar ausgedehnt worden. Der EG-Ministerrat hat der Ausweitung nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 14. Juli endgültig zugestimmt. Damit gehören jetzt 50,1 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu den benachteiligten Gebieten, im Vergleich zu bisher 32 Prozent. Von 731600 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche in Rheinland-Pfalz sind jetzt 440500 ha (= 60,2 %) - vorher 315300 ha - als benachteiligte Gebiete eingestuft.

- Nr. 111:** Fünf verschiedene Informationsbroschüren zur Dorferneuerung werden von Prof. Dr.-Ing. M. Fuchs (Trier) für die Region Trier erarbeitet.
- Nr. 112:** Sechs Bauernhöfe werden nach einer Meldung des Münchener Merkurs vom 27.01.1987 jeden Tag aufgegeben. Die Bauernhöfe stehen auf der "Roten Liste".
- Nr. 113.:** Weinbau in der Steillage dokumentiert dieses Foto von Günter Lamek, Urbar, das bei einem Fotowettbewerb der Erzeugergemeinschaft "Deutsches Eck" im Rahmen der Sonderausstellung "Brot und Wein" im Kevag-Kundenzentrum den ersten Preis erzielte.



- Nr. 114:** Ein Zauberwort für Lebensqualität nennt die Rheinpfalz vom 03.09.1986 die Dorferneuerung. Sie verspreche Verschönerung, Lebensqualität und Konjunktur.
- Nr. 115:** Kulturämter haben Naturschutz im Blick. Flurbereinigung und Umweltschutz müssen keine Gegensätze darstellen. Es gibt durchaus Ansätze, wie Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ökonomischen Erfordernissen einer modernen Landwirtschaft in Einklang gebracht werden können. Als beredtes Anschauungsmaterial verwies Staatsminister Dieter Ziegler auf ein vom Kulturamt Worms herausgegebenes Faltblatt zum dritten Abschnitt der Weinbergsflurbereinigung im rheinischen Guntersblum. Maßnahmen zur Verbesserung von Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinberg ließen sich auf sinnvolle Weise durchaus mit Maßnahmen zum Erhalt von Naturhaushalt und Landschaftsbild verknüpfen. Gegenteilige Behauptungen seien, wenn nicht falsch, so doch mindestens überholt, betonte der Minister.
- Nr. 116:** Ein wahres "Unikum" ist die kleine Schmalspurbahn, die heute noch in der Staatsdomäne Serrig als Transportmittel in den Weinbergen eingesetzt wird. 1906 wurde sie in Betrieb genommen, und damals war es gewiß eine kleine Sensation, die als technische Neuerung gefeiert wurde. Heute ist die Eisenbahn nur mehr ein nostalgisches Relikt, das zwar noch brav seine Dienste leistet, aber mit dem heutigen Tempo nicht mehr Schritt halten kann. Rund 20 Minuten dauert eine Fahrt vom Hauptgebäude bis zum anderen Ende der Weinberge.



- Nr. 117:** Einen neuen Beamtentyp forderte der Präsident des Umweltbundesamtes, Freiherr von Lersner, für die neuartigen Funktionen, die durch Umwelt- und Naturschutz auf die öffentliche Verwaltung zukämen. Der Beamte müsse mehr als bisher in der Lage sein, Wissen aus unterschiedlichen sozial- und naturwissenschaftlichen Fächern zu verknüpfen und zu bewerten. Die überwiegend juristisch-kameralistische Ausbildung des öffentlichen Dienstes müsse einen Teil ihres bisherigen Vorranges anderen Disziplinen einräumen. Nur so könne der öffentliche Dienst neben seinen Verwaltungsaufgaben auch unabhängige Beratungsfunktionen übernehmen, formulierte Lersner vor der Landkreisversammlung in Bad Neuenahr - Ahrweiler.
- Nr. 118:** Beim Kulturamt Simmern wurden im Jahre 1986 16 öffentliche und 56 private Maßnahmen der Dorferneuerung mit Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in Höhe von rd. 930.000,-- DM gefördert. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf über 2,2 Mio. DM. Außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe wurden bei weiteren 7 Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von nahezu 400.000,-- DM Zuwendungen in Höhe von fast 120.000 DM gewährt. Für 1987 sind bereits über 540.000,--DM an Zuwendungen durch VE bereitgestellt, mit denen 50 DE-Maßnahmen (6 öffentliche, 44 private) mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 1,5 Mio DM gefördert werden sollen.
- Nr. 119:** Die für den Geodätentag 1984 geschaffene Ausstellung "Flurbereinigung - Naturschutz - Landschaftspflege" wurde in Westerbürg im Jahre 1986 präsentiert. Sie kann dort bei Bedarf ausgeliehen werden.



- Nr. 120:** In den vergangenen 10 Jahren wurden in Flurbereinigungsverfahren mehr als 1,71 Millionen Bäume und Sträucher gepflanzt. Davon entfallen auf die Regierungsbezirke Koblenz 571.000 (33,3 %), Trier 728.000 (42,5 %) und Rheinhessen-Pfalz 415.000 (24,2 %) der neu gepflanzten Gehölze.
- Nr. 121:** Kleingewässer sind bei Bodenordnungsverfahren der letzten 10 Jahre mit einem Gesamtareal von 95 ha entstanden.
- Nr. 122:** In fast 400 Fällen haben die Kulturämter bei der Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Flächen und Objekte in einer Größenordnung von über 3.100 Hektar mitgewirkt.
- Nr. 123:** Durch die Personalveränderungen im Jahre 1986 hat sich das Durchschnittsalter des Amtes Simmern von 39,4 Jahre am 01.01.1986 auf 37,8 Jahre am 01.01.1987 verringert.
- Nr. 124:** Von 1973 bis 1985 wurden insgesamt 675 Millionen Mark an öffentlichen Mitteln für Flurbereinigungsverfahren aufgewendet. Hiervon sind knapp 400 Millionen Mark auf die Weinbergsflurbereinigung entfallen. Der Doppelhaushalt 1986/87 sieht weitere 82 Millionen Mark für diese Strukturmaßnahme vor, davon 46 Millionen Mark im Weinberg.
- Nr. 125:** Die Flurbereinigung sei eine sehr schwierige Aufgabe, die neben gutem Fachwissen und -können intensiven Einsatz, Geduld und Ausdauer verlange, weil es hier auch wesentlich darum gehe, immer wieder den Ausgleich von einander widerstrebenden Interessen zu erreichen, sagte Staatsminister Ziegler bei der Übergabe von Weinbergsabschnitten in Kallstadt im August 1986.
- Nr. 126:** Erste Ergebnisse biologischer Untersuchungen liegen nun für Guntersblum vor.

Beim Kulturamt Worms ist seit März 1986 ein Diplom-Biologe im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme damit beschäftigt, im Flurbereinigungsgebiet Guntersblum (Rheinhessen) bei neu angelegten Böschungen und Lößabbruchkanten zu untersuchen, inwieweit diese von Tier- und Pflanzenarten wiederbesiedelt werden.

Ogleich die Fänge und Kartierungen aus dem Jahre 1986 noch nicht vollständig ausgewertet sind, kann bereits heute festgehalten werden, daß neue Böschungen, die mit alten, erhaltenen Landschaftselementen vernetzt sind, erheblich schneller besiedelt werden als isoliert gelegene. Ein Verzicht auf flächenhafte Begrünung (Ansaat von Gräsern und Kräutern) fördert die Wiederbesiedelung und erhöht die Artenzahlen. Die Untersuchungen werden in diesem Jahr fortgesetzt, ein Abschlußbericht ist für das Frühjahr 1988 vorgesehen.

Nr. 127: Landwirtschaftliche Berufsbezeichnungen -einmal anders (gesammelt von G. Emig, Mainz)

Zweiter Platz an Reiner Heugabel

ATHEN. (sid) - Der Traum vom Gold währte nur fünf Minuten - dann zwang der Sowjetrusse Alexander Dorzou den Goldbacher Reiner Heugabel im Papiergewichts-Finale der Freistil-Ringer bei den Europameisterschaften in Athen auf die Schultern. Der Olympia-Fünfte nach seiner Niederlage: „Klar wäre der Meisterstitel und die Goldmedaille gewesen, aber ich freue mich über die Silbermedaille.“
Die ...

Bunde
durski
deutig
schwei
Bronz
undan
Drei
Ringer
ski (W
gramm
kg) ...

Lämmerhirtspiel

In Abänderung des gedruckten Programms - das angekündigte Gastspiel des jiddischen Cabarets „Lilalo“ aus Amsterdam ist durch den Tod Jossy Hallands hinfällig geworden - gibt der Gitarrist Werner Lämmerhirt heute, Dienstag, 25. November, 20.30 Uhr, ein Konzert.

Albert Bauer

Das gilt zumindest für die Linie Wiesbaden-Kastel-Hofheim. Was letzteres betrifft, so hat Dr. Barbara W. ... be-
RGZM gerade kürzlich nachgewiesen, daß das Erdlager Hofheim früher zu datieren sei als bisher angenommen. Auch die jüngsten Frankfurter Grabungen haben die Vermutung aufkommen lassen, daß bisherige Datie-

50 JAHRE
PARFUMERIE
Ackermann
MAINZ · FUSSGÄNGERZONE AM KAUFHOF

Schafstall nach Schalke?

STUTGART. (dpa) - „Der VfB Stuttgart hat mit Egon Coordes einen rechtsgültigen Vertrag, der zum 1. Juli mit Leben erfüllt wird.“ Mit diesem Satz beendete VfB-Geschäftsführer Schäfer Spekulationen über einen Wechsel des derzeitigen Co-Trainers von Fußballmeister Bayern München zu Schalke 04. Als Favorit für die Trainerstelle in Schalke gilt nun Rolf Schafstall vom VfL Bochum.

Roggensack neuer Trainer

BRAUNSCHWEIG. (sid) - Neuer Trainer beim Fußball-Zweitligisten Eintracht Braunschweig wird in der kommenden Saison der 44-jährige Gerd Roggensack.

Leitung:

Dr. Siegfried Rinderknecht
(FVA Berlin)

Referenten:

... italienischen Wein-
... cana und Piemont ermög-
Teilnehmern, den Weinbau
... päisichen Partnerlandes genauer
... ulernen und die Bedingungen,
... denen in anderen Ländern Weinbau
... rieben wird, besser einzuschätzen und
... u akzeptieren. Diese Weinbaustudienfahrt
... ar auch ein „Appetithäppchen“, sich wei-
... r mit den Produkten der Arbeit unserer
... alienischen Kollegen auseinanderzu-
... tzen.
Franz Rebolz

Nr. 128: Von einer Gefahr der "inneren Kündigung" hat Professor Fritz Raidt (Mainz), Präsident der Akademie für Führungskräfte der Wirtschaft, bei einem Kolloquium für leitende Mitarbeiter in Münster gesprochen. Die "innere Kündigung" von Mitarbeitern werde vielfach durch Führungsfehler verursacht. Diese Fehler beständen vor allem in unzureichenden Kompetenzübertragungen fehlender Sinnggebung für Entscheidungen, die von "oben nach unten" erlassen würden, und zu geringer Beachtung und Würdigung von Anregungen, die von "unten nach oben" als Entscheidungshilfen herangetragen würden. Neben dem Tadel für unzureichende Arbeitsleistungen müßten unbedingt auch Lob und Anerkennung für gute Arbeitsleistungen hinzukommen. Andernfalls steht am Ende der negativen Entwicklung schließlich die "innere Kündigung von Mitarbeitern durch bewußten Verzicht auf Engagement und Initiative". Über diesen gefährlichen Trend, der nach Raidt inzwischen zu hohen Verlusten bei deutschen Unternehmen geführt hat, sollte auch verstärkt in den deutschen Verwaltungen nachgedacht werden.

Nr. 129: Staatsminister Ziegler wies daraufhin, daß die Landesregierung an der Flurbereinigung als einem wichtigen strukturverbessernden Element im Steillagenweinbau festhält. Für nicht flurbereinigungsfähige beziehungsweise -würdige Flächen sieht das Agrarprogramm Rationalisierungszuschüsse, eine der Flurbereinigung vergleichbare Hilfe, vor. Weitere Förderungsmaßnahmen dieses Programms zielen darauf ab, den Strukturwandel sozial erträglich zu gestalten und den verbleibenden Haupteinwerbungsbetrieben eine sichere Existenzgrundlage zu bieten. Einen völlig neuen Weg beschreitet die Landesregierung mit den ebenfalls vorgesehenen Bewirtschaftungszuschüssen für Steillagengebiete. Dadurch soll eine gewachsene Kulturlandschaft, die in enger Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr steht, erhalten werden.

Nr. 130: Den ersten Preis eines von der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ausgeschriebenen Wettbewerbs zur Erlangung von Entwürfen für einen werbewirksamen Aufkleber gewann Frau Anita Burgey, Angestellte des Kulturamtes Worms, die sich mit drei Entwürfen beteiligt hatte. Als Anerkennung überreichte Verbandsbürgermeister Fels in einer kleinen Feierstunde einen handgetöpferen Weinkrug.



Nr. 131: Zum Ansehen der Flurbereinigung in der Comic-Schrift "Donald-Duck"

